Bibl. Mont.
5072

5072. Bibl.Mont

Provisorische

Taxordnung

des

Königreiches Baiern

in

Beziehung auf die Verhandlungen

der

nicht kontentiosen Gerichtsbarkeit.

Nach dem Edikte ddto. 8. Oktober 1810 im Regierungsblatt von 1810. Stück LV. pag. 969. et seqs. und den seither hierüber erschienenen Erläuterungen, alphabetisch nebst dem Siegelmandat, und den hierüber erschienenen Novellen bearbeitet

von

Joseph Schwemmer,

k. baierischen Stadtgerichts-Protokollisten zu Augsburg.

Zweite Auflage.

Kempten, 1818.

Gedruckt und im Verlage bei Dannheimer.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Nro. 4278.

Königreich Baiern.

(L. S.)

Staatsministerium der Finanzen

an

die k. Regierung des Oberdonaukreises Kammer der Finanzen.

Angetragenermaßen darf dem k. Stadtgerichts-Protokollisten Schwemmer die gebethene Einsicht der über die prov. Taxordnung vom Jahre 1810 erwachsenen Akten in der k. Regierungs-Registratur bewilliget werden.

Die Beilage folgt zurück.

München vom 24. April 1818.

Aus

Auftrag des Staatsministers der Finanzen

der Generaldirektor.

F. v. Krenner.

v. Melzl.

Das Gesuch des Stadtgerichts-Protokollisten Schwemmer, um Bewilligung der Akten-Einsicht.

Daß diese Abschrift dem Original ganz gleichlautend, bestätigt nachfolgende Unterschrift und Fertigung.

Am 20. Juli 1818.

Kön. Baier. Finanzkammer-Expeditions-amt in Augsburg.

Licth. von Heydolph,
Expeditor.

Vorerinnerung.

Das schnelle Vergriffen sein der ersten nicht unbedeutend gewesenen Auflage dieses Werkes, und die bisher an mich gekommenen häufigen Nachfragen hierum, gaben mir die angenehme Ueberzeugung, daß man mit dieser Arbeit sehr zufrieden war, und sie als brauchbar anerkannte; deßhalb entschloß ich mich auch eine zweite Auflage zu veranstalten. Um derselben nun die möglichste Vollkommenheit und Verläßigkeit zu verschaffen, suchte ich die allerhöchste Bewilligung des k. geheimen Finanzministeriums nach, die Akten der k. Regierung des Oberdonaukreises einsehen, und die darin enthaltenen geschriebenen allerhöchsten Rescripte benüzen zu dürfen, welche allerhöchste Bewilligung ich

auch durch das hier vorgedruckte allerhöchste Rescript vom 24. April h. J. erhielt.

Alle seit dem Erscheinen der prov. Taxordnung nun bis 20. Juli h. J. hierüber in Spezialrescripten, den Regierungs- oder Kreisblättern und in Gerets Sammlung erfolgten Erläuterungen, sind gegenwärtig hierin aufgenommen, und bei jedem einschlägigen Gegenstande nach dem Texte der Urverordnung wörtlich beigesezt.

Eben so habe ich alle über das meiner ersten Auflage beigefügte Siegelmandat erschienenen Novellen beigeschaltet.

Ich glaube durch diese von der k. Regierung des Oberdonaukreises der Prüfung unterworfene, und allerhöchst genehmigte Arbeit, jedem Geschäftsmanne einen gewiß sehr willkommenen Dienst geleistet zu haben.

I) Die mit deutschen oder arabischen Ziffern beigesezten Paragraphe, bezeichnen die Urverordnung, im Regierungsblatt von 1810. Seite 969. et seqs.

II) Die mit römischen Ziffern bezeichneten Paragraphe, sind aus der von der k. Finanzdirektion des Oberdonaukreises am 22. Mai 1816 erlassenen, und im Druck gelegten Lauterationsverordnung, welche durch höchstes Rescript der Steuer- und Domänen-Sektion vom 9. August 1816 sanktionirt wurde, entnommen.

III) Die in margine allegirten allerhöchsten Rescripte, Entschließungen und Erläuterungen, bei denen nicht auch das Regierungs- oder Kreis-Intelligenzblatt beigesezt ist, sind aus den Akten der k. Regierung des Oberdonaukreises entnommen.

IV) Abbreviaturen sind:

1) Erl. (Entschl.) d. F. D. d. Jl. Kr. (O. D. Kr.) — Erläuterung (Entschließung)

der Finanzdirektion des Illerkreises (Oberdonaukreises).

2) Min. Rescr. — Ministerial-Rescript.

3) Erl. (Entschl.) d. F. K. d. O. D. Kr. — Erläuterung (Entschließung) der Finanzkammer des Oberdonaukreises.

4) Rescr. d. St. u. D. S. — Rescript der Steuer- und Domänen-Sektion.

5) Int. Bl. — Intelligenzblatt.

6) Gerets Samml. unged. Verord. — Gerets Sammlung ungedruckter Verordnungen.

7) Reg. Bl. — Regierungsblatt.

8) A. Bl. — Amtsblatt.

9) A. J. — Allgemeines Intelligenzblatt.

Schwemmer.

A.

Abbrüche

Bei Laudemial-Taxen sind abgeschaft, siehe Laudemial-Taxen.

Abfinden

wegen Inventurs-Vornahme ist verbothen, siehe Inventuren. §. 57.

Abkommen

wegen Inventurs-Vornahme ist verbothen, siehe Inventuren. §. 57.

Ablösungen

von Grundeigenthum, siehe Schäzungen.

Abschiedgelder

von Strafen werden nicht mehr bezahlt, siehe Strafen.

Abschriften.

Die Taxe einer Abschrift ist : 30 kr. §. 74.

Von allen Urkunden, Instrumenten, Rechnungen, Schäzungen, Inventarien, Protokollen, Berichten, Relationen, Vorträgen, Anträgen, Noten und Korrespondenzen höherer Behörden unter sich, dann wie immer Namen habenden größern oder kleineren Kanzlei-Ausfertigungen, werden für jedes Blatt aus welchen sie bestehen (mit Ausnahme eines Bogens, von welchen die Schreibgebühr schon als in der Taxe aufgenommen, vorausge- §. 83. §. 73.

setzt wird,) zur Abschriftgebühr genommen 6 kr., oder vom Bogen . . 12 kr.

§. 89. Zustellgeld dem Gerichtsdiener . 4 kr.

§. 90. §. 84. Wenn von den Parteien außer den gewöhnlichen Ausfertigungen, die sie erhalten noch besonders Abschriften erbeten werden, wird von solchen der nemliche Betrag, jedoch nach der gesammten Bogenzahl, mithin ohne Ausnahme des ersten Bogens, entrichtet.

§. 95. Die Gebühr für Fertigung (Unterschrift und Siglung) ist schon unter der gewöhnlichen Taxe bei jeder Ausfertigung begriffen, und darf also hiefür nichts besonders erholt werden.

§. 96. Nur von jenen Abschriften, welche (§. 84.) von den Parteien ausser den gewöhnlichen Ausfertigungen die sie erhalten, noch besonders erbeten werden, ist für diese Fertigung ohne Unterschied der Bogenzahl eine Taxe zu erheben vpn . . . . 12 kr.

Almosen-Rechnungen.

Siehe Rechnungen.

Allodifikation gemeiner Lehen.

allerh. Rescript v. 24. Sept. 1813. Die Errichtung der auszustellenden Urkunden bei Allodifikationen gemeiner Lehen, soll sowohl nach der prov. T. O. als nach der im R. Bl. v. 30. Merz 1810. St. 17. eingerückten Bekanntmachung geschehen.

Bei diesen Lehen-Allodifikations-Briefen

soll statt der ehemaligen Fertiggelder die in der prov. T. O. für die Vidimirung und Fertigung bestimmte Taxe von 30 kr. sammt Schreibgebühr von 12 kr. pr. Bogen unter Anwendung des Gradations-Stempels, die übrige für andere briefliche Urkunden verordnete Taxe aber nicht zu nehmen sein.

Amtsgetreider.

Bei derselben Verkauf wurde hie und da 1 ½ kr. pr. Schäffel eingehoben, was ein sträflicher Exzeß, und in der Taxordnung nicht gegründet ist, da hiebei ex officio, und unentgeldlich zu verfahren ausdrücklich verordnet ist. allerh. Rescript v. 29. Nov. 1814.

Amtssachen (Causæ domini).

werden taxfrei behandelt, siehe allgemeine Bestimmungen.

Amtsschreiben.

Die Taxe hievon ist . . . 30 kr. §. 74.
Dann wenn selbes über einen Bogen hält, §. 77.
von jedem Blatt Schreibgebühr . 6 kr. §. 83.
Zustellgeld dem Gerichtsdiener . 4 kr. §. 89.
siehe auch Abschriften. §. 90.

Amtszettel.

Tax hievon . . . . . 30 kr. §. 74.
Schreigebühr über den ersten Bogen von §. 77.
jedem Blatt . . . . . 6 kr. §. 83.
Zustellgeld dem Gerichtsdiener . 4 kr. §. 89. §. 90.
Blos wegen Vorladung (Verschaffung) eines Unterthans darf nicht die Taxe einer §. 75.

Signatur, oder eines Amtszettels, sondern nur die Gebühr der Vorladung erhoben werden, und zwar für den Gerichtsdiener oder Bothen von jeder vorzuladenden Person 4 kr.

Ankunfts-Briefe

Leg. sub Lit. B. bei Briefereien.

Anlehens-Tabellen

Siehe Atteste, §. XLVII. & XLVIII.

Anstellungen.

Entschl. d. F. K. d. O. D. Kr. v. 7. Juni 1817. Von Dienst-Anstellungen, welche durch die k. Regierung selbst nach dem organ. Edikt vom 27. Merz 1817 verfügt werden, ist von dem Expeditionsamte der Regierung Kammer des Innern eine Taxe des jährl. fixen Gehaltes zu erheben mit 10 Prozent.

allerh. Rescript v. 29. Nov. 1814. In diesem Falle hat außer der Taxe einer gewöhnlichen Ausfertigung mit 30 kr. keine andere Taxe statt. Die geheime Rathstaxe gehört nicht hieher.

Alle anderen Einhebungen und Taxirungen, wenn sie nicht auf besonderen allerhöchsten Weisungen beruhen, sind abzustellende Anomalien und Exzesse.

Anträge

Siehe sub Lit. B. Berichte §. 71.

Armensachen

§. 74. werden taxfrei behandelt, siehe auch allgem.
§. 101. Bestimmungen.

Atteſtate.

Tax hievon . . . . . 30 kr. §. 74.

Schreibgebühr über den erſten Bogen ab §. 77.

jedem Blatt . . . . . 6 kr. §. 83.

Zuſtellgeld dem Gerichtsdiener . 4 kr. §. 89. §. 90.

Für Konkurs = Prüfungs = Zeugniſſe wird die Taxe beſtimmt auf . . 30 kr. allerh. Reſcript v. 29. Nov. 1814.

Vermögens = Atteſte, z. B. Behufs einer Anſäßigmachung durch Gutsverkauf oder Heirath, werden wie andere Atteſte taxirt mit 30 kr. §. XLVII.

Sollten jedoch die Vermögens = Umſtände eines oder des anderen Unterthanen, der eines ſolchen Atteſts benöthiget iſt, nicht auf der Notorität beruhen, ſondern gerichtliche Unterſuchung des Aktiv = und Paſſivſtandes erfoderlich ſein, um ein ſolches Atteſt ausſtellen zu können; ſo iſt die gerichtliche Unterſuchung zu ſportuliren, wie erläutert iſt sub Lit. S. bei Schäzungen §. XXXIX.

Unter die vorerwähnten Vermögens = Atteſte ſind auch die Anlehens = Tabellen für Unterthanen, Behufs der Kapitals = Aufnahme, zu rechnen. §. XLVIII.

Aufgaben

bei Tauſchhandlungen, ſiehe Briefereien.

Aufſuchgelder

können nur in dem Falle erhoben werden, wenn die Partei, die zu einer Verhandlung nöthigen Papiere, und Vorakten nicht ſelbſt mitbringt. §. 91.

Auch ist ausdrücklich verbothen, in einer Sache mehr, als ein Aufsuchgeld anzusezen.

Die Taxe dieses Aufsuchgeldes ist gesezt auf . . . . 8 kr.

Augenscheine.

Siehe Kommissionen.

Ausgeding.

Siehe Briefereien.

Ausnahmen

§. 100. von der Taxerlage. Siehe allgemeine Bestim-
§. 101. mungen.

Ausstände

§. 92. wegen Vormerkung derjenigen, welche an den zu Entrichtung einer Abgabe ausgeschriebenen Tagen nicht erschienen sind, wird wie bisher von jeder Person eine Gebühr erhoben von . . . . 4 kr.

Austragsbrief.

Siehe sub Lit. B. Briefereien.

B.

Befreiung

§. 100. von der Taxerlage. Siehe allgemeine Be-
§. 101. stimmungen.

Berichte.

§. 67. für einen simplen Remiß-Bericht,
Taxe . . . . . . 30 kr.
Zustellgeld . . . . . 4 kr.

§. 68. Für einen einfachen Informations-

oder Gutachtens-Bericht, in einer unwichtigen, oder wenigst nicht verwickelten Gesuchs- oder anderen Sache, Taxe 1 fl. 30 kr.

Schreibgebühr über den ersten Bogen ab §. 73.
jedem Blatt . . . . 6 kr. §. 83.

Zustellgeld . . . . 4 kr.

Ist der Gegenstand eines Berichtes dieser §. 69.
Art von größerer Wichtigkeit, Weitläufigkeit und Verwicklung, so mögen hiefür zur Taxe erhoben werden . . . . 3 fl.

Schreibgebühr und Zustellgeld wie vor.

Wenn endlich in wichtigen Gegenständen §. 70.
ein Bericht aus weitläufigen Akten historisch bearbeitet, und das Gutachten mit besonderen Erörterungen und Raisonnements oder Anwendung neuer Grundsäze, aus rechtlichen oder staatswirthschaftlichen Ansichten und Gründen geschöpft werden muß, so wird hiefür eine Taxe erholt von . . . . 6 fl.

Schreibgebühr und Zustellgeld wie vor.

Relationen, Vorträge, Anträge, §. 71.
Noten und Korrespondenzen höherer Behörden unter sich, werden nach obigen Klassifikationen, Berichten gleich geachtet.

Diese Taxen werden auch in dem Falle, §. 72.
wenn mehrere Supplikanten, oder eine ganze Gemeinde bei der Erstattung des Berichtes betheiliget ist, immer nur einfach erhoben.

Beschwerden

in Taxsachen. Siehe weitere Kautelen in Fine.

Besoldungs-Anweisungen.

Siehe Anstellungen.

Bettelrechnungen.

Siehe sub Lit. R. Rechnungen.

Brandversicherung.

allerh. Verordnung v. 23. Jäner 1811. Reg. Bl. 1811. S. 161. Artikel 36.

Alle in das Brandversicherungswesen einschlagende Gegenstände und Geschäfte, die gerichtlichen sowohl, als die außer gerichtlichen, werden stempel-, taxen- und sportelfrei behandelt. Jede Verletzung dieser Freiheit wird als Sportel-Exzeß bestraft.

Für die Werkleute, welche zur Schäzung beigezogen werden, sind die taxordnungsmäßigen Gebühren zu verrechnen, und fallen der Anstalt zur Last, ausgenommen in denjenigen Fällen, wo es um die Untersuchung einer Sache zu thun wäre, bei welcher der schuldige Theil die Kosten und Taxen zu tragen hat, und auch mit Billigkeit nicht verweigern kann.

Den amtlichen Personen werden für das Untersuchungs- und Schäzungsgeschäft, welches ohnedieß in ihren ordentlichen Wirkungskreis einschlägt, keine Diäten paßirt.

Es versteht sich endlich von selbst, daß die Exekutionsgebühren ebenfalls persönlich demjenigen zugerechnet werden, welcher sich die Exekution selbst zugezogen hat.

Briefereien.

(Briefliche Urkunden). In Gegenständen, welche einen Werth von 100 fl. nicht übersteigen, hat keine Briefs-Errichtung, sondern nur eine Protokollar-Einschreibung statt. §. 6.

Taxe hiefür . . . . 36 kr. §. 61.

Hievon erhalten die Parteien gefertigte Abschriften, deren Taxe . . 30 kr. §. 6. §. 94.

Schreibgebühr über den ersten Bogen ab jedem Blatt . . . 6 kr. §. 83.

Zustellgeld dem Gerichtsdiener 4 kr. §. 89. §. 90.

Das nämliche gilt bei Kauf-, Tausch- und Schankungs-Verhandlungen über Vieh und Fahrnisse. §. 7.

Für einen Brief mit der Kontrakts-Gegenstands-Summe von 101 bis 2000 fl. incl. wird von jedem Gulden erhoben 2 pf. §. 8.

Von 2001 Gulden aber, werden von jedem Gulden darüber nur mehr bezahlt 1 pf.

Bei Berechnung der Briefstaxe nach der Kontrakts-Gegenstands-Summe, werden die auf dem Gegenstande haftenden Schulden von der eigentlichen Werthssumme deshalben nicht abgezogen. §. 14.

Wenn bei Käufen die Kaufssumme von den Kontrahenten geheim gehalten werden will, so sind diese nicht gehalten, solche bestimmt anzugeben, sondern die Taxe (so wie der Stempel) ist in diesem Falle nach dem Betrag der Steuerschäzung zu nehmen. §. 15.

§. 16. Bei Uebergaben, Verträgen (Vergleichen), Austrägen, Käufen mit Fristenzahlungen, Gelderanweisungen, oder anderen besondern wechselweisen Bedingnissen, so wie auch bei auf solche Weise bedungenen Pächten und Täuschen, wo jede Partei ein Exemplar der brieflichen Urkunde zu ihrer Sicherheit zu empfangen hat, soll auch jede Partei, (es mögen deren zwei oder mehrere sein) die Briefstaxe, oder bei Gegenständen unter dem Werthe von 100 fl. die Protokollirungs-Taxe (oben §. 6. u. 8.) besonders bezahlen. Nur bei Kontrakten der Gemeinden, und mit Gemeinden, wo es der Interessenten viele gibt, ist die Briefs- oder Protokollirungs-Taxe nie öfters als zweimal zu erholen, und von den einzelnen Interessenten (neben dem Stempel) nur die Taxe einer gefertigten Abschrift zu bezahlen.

§. 17. Ueber alle Verhandlungen um liegende Güter, oder dingliche Rechte müßen die Instrumente (briefliche Urkunden) oder bei Gegenständen unter dem Werthe von 100 fl. die Protokollar-Einschreibungen zum eignen Besten der Unterthanen, und wegen anderwärtigen Staatszwecken, obrigkeitlich errichtet werden, ohne Unterschied, ob das Gesez die Errichtung dieser Instrumente fodere, oder nach selbem Scriptura hiebei

nothwendig seie oder nicht. In allen übrigen Fällen kann der Unterthan nur dann zur Briefs-Errichtung angehalten werden, wenn das Gesez solche zur Gültigkeit der Handlung verordnet. Uebrigens hat es bei der bisherigen gesezlichen Verfassung in Ansehung der Siegelmäßigen, noch zur Zeit, und bis zur gänzlichen Aufhebung der Siegelmäßigkeit sein Verbleiben.

Außer der Briefstaxe §. 8. ist für Tagssazung (wenn auch die Verbriefung außer einem gewöhnlichen Gerichtstag geschieht), Protokollirung, Fertigung ꝛc., nicht das Geringste zu fodern. §. 18.

Leg. sub Lit. T. Taxordnung.

Da wahrgenommen wurde, daß der §. 16. der prov. T. O. v. J. 1810 in Beziehung auf die Taxen von Briefs-Duplikaten nicht durchaus gleich angewendet, sondern, daß von einem Theil der Gerichte, wenn die Ausfertigung eines Briefs-Duplikats Statt findet, die Taxe dafür aus der vollen Kontrakts-Gegenstands-Summe erhoben wird, ohne darin einen Unterschied zu machen, ob das Briefs-Duplikat dem Verkäufer zur Sicherheit des ganzen Kontrakts-Vollzugs, oder nur eines Theiles davon nöthig seie, daß aber ein anderer Theil der Gerichte diesen Unterschied berücksichtigt, und die Briefstaxe vom

Erläut. der Fin. Dir. d. Oberd. Kr. v. 23. Nov. 1813. Int. Bl. 1813. St. 48. S. 874.

Duplikate nur aus der Summe erhebt, worüber der Verkäufer noch Sicherheit braucht. — Da die angeführte T. O. einem Verkäufer, wenn der ganze Kaufschilling gleich baar bezahlt wird, aus dem ganz natürlichen Grunde, weil er keiner Sicherheit weiter mehr bedarf, ein Briefs-Duplikat nicht aufdringt, es also inkonsequent sein würde, wenn der Verkäufer eines Guts, blos darum, daß ein Theil des Kaufschillings in Fristen bezahlt wird, aus der vollen Kontrakts-Gegenstands-Summe die Taxen für das Duplikat bezahlen müße; da ferner das k. geheime Finanzministerium unterm 19. Febr. 1811 die bestimmte Erläuterung gegeben hat, daß weil die Briefstaxe nach der Kontrakts-Gegenstands-Summe sich richte, es sich von selbst verstehe, daß jede einzelne Partei bei einem Kontrakte, wenn dem Interesse derselben eine besondere Gegenstands-Summe entspreche, die Briefstaxe nur nach dieser Summe zu entrichten habe, so wird Behufs einer künftig gleichen Anwendung des Eingangs erwähnten §. 16. der T. O. folgendes verordnet:

1) Die Briefstaxe von einem Briefs-Duplikat, wird nur dann aus der vollen Kontrakts-Gegenstands-Summe erhoben, wenn bei Errichtung resp. gerichtlicher

Verlautbarung des Kontraktes an dem Kaufschilling noch nichts bezahlt war, oder am Tage der Protokollirung nichts bezahlt wurde, mithin der ganze Kaufschilling in Fristen, oder aber auch durch theilweise Uebernahme von Schulden des Verkäufers abgetragen wird. Wird aber

2) bei der Protokollirung eines Vertrages ein Theil des Kaufschillings gleich baar bezahlt, oder war vorher etwas daran abgetragen, so entrichtet der Verkäufer die Briefstaxe nur aus dem übrigen Betrage, worüber er Sicherheit braucht. Dabei versteht sichs von selbst, daß Heirathsgüter, welche verkaufende Eltern ihren Kindern am Kaufschillinge abrechnen lassen, in Beziehung auf erstere, als baare Zahlungen zu betrachten sind. Deßwegen soll, sobald

3) nur von der Sicherung eines Theiles der Kontrakts-Gegenstands-Summe die Rede ist, statt des Wortes Duplikat, der Ausdruck: »Extrakt« aus dem Kontrakts-Protokoll gebraucht werden, um damit in Bezug auf die Siegelgefälls-Designationen, den Grund zu bezeichnen, warum die Ausfertigung eines eigentlichen Briefs-Duplikats nicht Statt hatte.

4) Sind außer dem Käufer und Verkäufer noch andere Individuen bei einem Kontrakte interessirt, und bedürfen zur Si-

cherheit ihres Interesse eines Briefs=Extrakts; so wird die Taxe für jeden Extrakt nach der die besondere Sicherheit betreffenden Summe erhoben.

5) Es tritt öfters der Fall ein, daß Geschwistrigte an eines von ihnen das von den Eltern ererbte Haus oder Gut verkaufen, und jedes derselben sein Heirathgut von dem erlösten Kaufschilling bei dem Käufer seiner Zeit zu suchen hat. In diesem Falle bekommen die verkaufenden Geschwistrigte alle zusammen ein Briefs=Duplikat, oder nach Umständen einen Briefs-Extrakt. Wenn sie es aber vorziehen, daß jedes von Ihnen über die ihm gebührende Summe einen Extrakt erhält, so zahlt jedes die Taxe dafür nur aus dieser Summe. Eben diese Verfahrungsweise ist zu beobachten, wenn verkaufende Eltern das dereinstige Heirathgut für ihre Kinder auf den Kaufschilling anweisen.

6) Zur besondern Sicherheit unbedeutender Nebenbedingnisse, z. B. Natural-Ausgeding, freier Wohnung im Haus rc. genügt ebenfalls ein Extrakt aus dem Kontrakts=Protokoll, wofür Stempel und Taxe nach der Stempel=Ordnung vom 18. Dezember 1812 von dem einjährigen Betrag des ausbedungenen Gegenstandes zu nehmen ist.

Bei Berechnung der Taxen von Briefs-Duplikaten, gehen nur jene Summen taxfrei aus, welche von den Kontrahenten, als bereits bezahlt, anerkannt werden. §. II.

In die Kategorie der baaren Zahlungen, oder der bei Briefs, resp. Sicherheits-Extrakten taxfrei zu belassenden Summen, gehören auch die Heirathsgüter, welche verkaufende Aeltern ihren kaufenden Kindern am Kaufschilling abrechnen lassen, und alle Gattungen von Kompensationen und Schulden-Abrechnungen.

Da hienach höchst selten der Fall eintreten wird, daß durch ein Briefs-Duplikat, die ganze Kontrakts-Gegenstands-Summe, sondern immer nur ein Theil derselben zu sichern kömmt, so ist, wie schon die erläuternde Verordnung vom 23. Nov. 1813. §. 3. Int. Bl. St. 48. enthält, (siehe hievon Seite 13) statt des Wortes »Duplikat,« der Ausdruck: »Extrakt aus dem Kontrakts-Protokoll« künftig zu gebrauchen.

Sind, außer dem Käufer und Verkäufer, noch andere Individuen bei einem Kontrakte interessirt, und verlangen zur Sicherung ihres Interesse einen Briefs-Extrakt; so wird die Taxe für jeden Extrakt nach der, die besondere Sicherheit betreffenden Summe, erhoben.

Dabei versteht sich jedoch von selbst, daß

jede Kontrakts-Gegenstands-Summe, worüber ein anderes Individuum, als der Gutsverkäufer, Sicherheit braucht, bei Anrechnung der Briefs-Extrakts-Taxen für Lezteren, in Abzug kömmt, z. B. gerichtlich versicherte Kapitalien, welche auf einen zum Verkaufe gekommenen Gute haften, und mit Genehmigung des Gläubigers auf den neuen Besizer übergehen.

Hieraus folgt nun, daß dem Verkäufer aus keiner andern Summe die Briefsgebühr angerechnet werden darf, als aus jener, die als sein reines Eigenthum zu betrachten ist.

Da Niemand gezwungen werden kann, zur Sicherung seines Interesse einen Extrakt aus dem einschlägigen Kontrakts-Protokolle anzunehmen, so wird es, wenn einmal die einfache Briefsgebühr erhoben, resp. der Brief für den Käufer bezahlt worden ist, einem jeden Interessenten überlassen, ob er sich dabei begnügen will, daß durch das Kontrakts-Protokoll, welches beim Gerichte liegt, seine Rechte und Ansprüche besonders verwahrt sind, oder ob er ein besonderes Sicherheits-Dokument auch selbst in der Hand haben will, ausgenommen jedoch, die hienach ad Nro. XI. XIII. & XIV. bemerkten Fälle.

§. III. Da die Stiftungs- und Kommunal-Admi-

ministrationen nach den Verordn. vom 1. Febr. 1808. Reg. Bl. p. 463. und vom 12. Mai 1814. Eichstädter Intel. Bl. St. 23. die Kaufs- und Pachtbriefe über die ihrer Administration anvertrauten Grundobjekte, selbst auszufertigen befugt sind, und dem einschlägigen Gerichte blos ein Exemplar davon zur Einheftung in das Briefsprotokoll mitzutheilen haben; so findet in solchen Fällen die Erhebung einer Taxe für das königl. Aerar weder von den Stiftungen und Kommunen, noch von den Käufern statt, weil die sogenannten Präsentativgelder aufgehoben sind.

In allen übrigen Angelegenheiten jedoch, welche die Stiftungen und Kommunen betreffen, müßen die Taxen erhoben werden, indem ihnen nach der ausdrücklichen allerh. Erklärung vom 21. Febr. 1812 eine Befreiung von den allgemeinen Staatsauflagen nicht zusteht.

Durch *allerh.* Rescript des k. Ministeriums des Innern vom 12. Mai 1814 wurde verfügt, daß die Kaufbriefe über veräußerte Realitäten derjenigen Gemeinden, deren Vermögen nicht von einem öffentlichen Beamten, sondern von einem Gemeindsgliede temporär verwaltet wird, von dem k. General-Kommissariaten, als Oberadministrationen des Kommunalvermögens

Int. Bl. d. Oberd. Kr. Jhrg. 1814. St. 23. S. 793.

selbst (doch ohne Erhöhung der in dem Regulativ v. 27. Merz 1809 enthaltenen Genehmigungstaxe) unmittelbar errichtet, ausgefertiget, und die Inserationen bei den Gerichtsstellen geschäftsmäßig bewirkt, auch mit der Errichtung der Pachtbriefe auf gleiche Weise verfahren werden soll; wogegen es hinsichtlich der Briefs-Errichtung und Ausfertigung über veräußerte oder verpachtete Realitäten derjenigen Gemeinden, deren Vermögen einem k. öffentlichen Beamten übertragen ist, bei den Bestimmungen der einschlägigen Verordnung vom 1. Febr. 1808 die Modalitäten bei Verkäufen der Stiftungs- und Kommunal-Realitäten betreffend, und bei den bestehenden Instruktionen zu verbleiben hat.

allerh. Rescript v. 24. Aug. 1814. Int. Bl. des Illerkr. v. 1814. S. 757.

Da die prov. T. O. v. 8. Okt. 1810 ausdrücklich und ausschließend für die Verhandlungen der nicht kontentiosen Gerichtsbarkeit erlassen ist, so muß es als eine ganz ungeeignete Foderung angesehen werden, wenn Stiftungs- oder Kommunal-Administrationen, neben der im einschlägigen Regulativ vom 27. Merz 1809 festgesetzten Taxe für die Genehmigung der Verträge, auch noch die in der prov. T. O. v. 8. Okt. 1810 festgesetzte Taxe für die gerichtliche Protokolli-

rung und Ausfertigung von brieflichen Urkunden erhoben haben.

Es darf bei Ausfertigungen von Briefen über veräußerte Stiftungs- oder Kommunal-Realitäten von Seite der administrativen Stellen, durchaus keine andere, als die im Regulativ vom 27. Merz 1809 bestimmte Expeditionstaxe von der Genehmigung der Verträge, der verordnungsmäßige Stempel, und die bei den Gerichtsstellen zu bezahlende Inserationsgebühr gefodert werden. Auf gleiche Weise wird auch bey der Ausfertigung von Pachtbriefen verfahren.

Heirathsbriefe werden taxirt, wie hievorn (Seite 9.) §. 8. bestimmt ist. Bei den Heiraths-Kontrakten wird das größere Heirathgut (Wiederlag) der einen oder anderen Brautperson, als Kontrakts-Gegenstands-Summe angenommen. §. 9.

Heirathsbriefe müßen jedesmal in duplo ausgefertiget, und also die Taxen zweifach erhoben werden, es mag ein Rückfall bedungen worden sein oder nicht. §. XIV.

Wird ein Kindsvertrag mit dem Heirathsvertrage verbunden; so wird solcher eben so, als wäre er eigends aufgenommen worden, sportulirt, indem eine solche Kombination den Sportel-Revenüen nicht schaden darf. §. XV.

§. XVI. Zu jedem Heirathgute gehört auch die Ausfertigung, deren Geldanschlag im Kontrakte zu bemerken ist, und da, wo solcher zur größern Wiederlage gehört, mitzusportuliren, nie übersehen werden darf.

§. XVII. Bei Heiraths-Kontrakten ist jedoch nur derjenige Theil des Heirathguts, oder der Wiederlage, taxabel, welcher nach Abzug der Schulden rein angeheirathet, oder wiederlegt wird, und welchen das gerichtliche Protokoll, ganz bestimmt, und ausgeschieden, angeben muß. Z. B. Jemand, dessen Anwesen 20,000 fl. werth ist, heirathet einer Person sein Vermögen an, das aber nach Abzug der darauf haftenden Paßiven nur noch in 6000 fl. besteht. In diesem Falle kann nur von der lezten Summe von 6000 fl. die Taxe erhlot werden.

Dieß findet aber nicht statt bei den übrigen Kontrakten. Z. B. Uebergaben, Gutstheilungen, Erbverträgen, Käufen rc. weil hier der ganze Gutswerth, Kontrakts-Gegenstand ist, und hiebei muß daher die Taxe von der ganzen Gutswerths-Summe, ohne Abzug der Schulden, erhoben werden.

§. XVIII. Paraphernalien dürfen nicht zur Heiraths-Briefs-Taxierung beigezogen werden.

§. XIX. Bei Heiraths-Kontrakten, wo nur der Werth des jährlichen Ausgedings die grö-

ßere Wiederlage ist, wird (wie hienach ad IX.) auf den Fall vorgeschrieben ist, wenn ein Austragsbrief besonders protokollirt wird, der 3jährige Anschlag desselben als Basis zur Taxe genommen.

Leg. sub Lit. Q. Quittungen §. XXII.

Zeitpächte werden wie hievorn Seite 9. §. 8. enthalten, taxirt. §. 10.

Der jährliche Pachtbetrag, mit der Anzahl der Pachtjahre multiplizirt, ist die Kontrakts-Gegenstands-Summe.

Erbpächte werden taxirt, wie hievorn §. 6. und 8. enthalten. §. 11.

Der Werth des Gutes gibt hier die taxable Kontrakts-Gegenstands-Summe.

Pachtbriefe. Alle Pächte auf Lebensdauer, sollen in Hinsicht auf Taxirung, wie Zeitpächte behandelt werden, und hiebei ohne Rücksicht auf Alter und Gesundheit des Pächters die Zahl von fünfzehen Jahren zum Behufe der Taxberechnung anzunehmen sein. allerh. Rescript v. 7. Juli 1814.

Bei Pachtbriefen, worin verschiedene Getreidsorten die Stelle des bestimmten jährlichen Pachtschillings vertreten, sollen die Getreidpachtschillinge nach den Preisen im Reg. Bl. v. 1811. S. 1863. berechnet werden. Diese Preise sind: Entschl. d. F. K. des Oberd. Kr. v. 30. April 1817.

für den Mainkreis das Schäffel Waizen oder

	Kern	9 fl.	—	kr.
	Korn	7 =	—	=
	Gerste	5 =	—	=
	Haber	3 =	30	=
» Rezatkreis »	Waizen ꝛc.	10 =	—	=
	Korn	8 =	—	=
	Gerste	6 =	—	=
	Haber	4 =	—	=
» Regenkreis »	Waizen ꝛc.	8 =	—	=
	Korn	6 =	—	=
	Gerste	5 =	—	=
	Haber	3 =	30	=
» Oberdonaukreis »	Waizen ꝛc.	10 =	—	=
	Korn	8 =	—	=
	Gerste	6 =	—	=
	Haber	4 =	—	=
» Unterdonaukreis »	Waizen ꝛc.	8 =	—	=
	Korn	6 =	—	=
	Gerste	5 =	—	=
	Haber	3 =	30	=
» Isarkreis »	Waizen ꝛc.	9 =	—	=
	Korn	7 =	—	=
	Gerste	5 =	30	=
	Haber	4 =	—	=

Kindsverträge werden nach §. 6. und 8. hievorn taxirt.

§. VIII. Die Briefstaxe wird hier nur einfach, nemlich für die Ausfertigung des Briefes für die Kinder, resp. deren Vormünder,

erhoben, weil ein Duplikat des Vertrages, oder ein Extrakt hieraus, einen Vater oder einer Mutter nicht nothwendig ist.

Nur auf ausdrückliches Verlangen, derselben darf die Ausfertigung eines Duplikats geschehen, und dafür die Briefstaxe angerechnet werden.

Jene Gerichte, welche dergleichen Verträge nach den Bestimmungen des bei ihnen noch anwendbaren k. preuß. allgem. Landrechts, gleich auf Absterben des Einen der Ehegatten aufnehmen müßen, dürfen für die Vermögens-Manifestation, welche der Vorausregulirung vorangehen, und damit verbunden werden muß, keine besondere Taxe mehr erheben.

Austragsbriefe werden taxirt wie hievorn §. 6. und 8.

Durch den 6. §. der emanirten Verordn. v. 22. Nov. 1813. Kr. Intel. Bl. v. 1813. St. 48. S. 877. siehe hievorn Seite 9. ist bestimmt, daß die Taxe wegen besondern Nebenbedingnissen bei Gutsübergaben von dem einjährigen Betrag der ausbedungenen Gegenständen erhoben werden soll. Entschl. der F. D. d. O. D. Kr. vom 18. Jäner 1814.

Es ist daher der jährliche Betrag eines jeden mit einer Gutsübergabe verbundenen Ausgedings an Naturalien, freier Wohnung ꝛc. sogleich bei der Verlautbarung des Kontrakts pflichtmäßig erheben zu lassen,

solchen den betreffenden Kontrakts-Protokoll zu inseriren, und aus den Betrag derselben, die geeignete Taxe sowohl in Beziehung der Briefsfertigung für den Gutsübernehmer, als in Ansehung des dem übergebenden Theil zur Sicherheit nöthigen Protokoll-Extraktes vorschriftsmäßig zu erheben.

Steuer- u. Dom. Sekt. Rescr. vom 29. Oktober 1813.

In jenen Fällen, wo Austragsbriefe für sich besonders, und nicht blos den Uebergabs- und Kaufbriefen inserirt erscheinen, soll bei solchen Austragsbriefen, die zu taxirende Gegenstands-Summe in einem dreijährigen Anschlage des bedungenen jährlichen Austrags bestehen, wie dieses bereits in der Tax-Ordnung v. J. 1735 welche in Fällen, wo die prov. T. O. keine neue Bestimmungen enthält, ohnehin als geltend anzusehen, verordnet ist.

§. IX.

Umgekehrt aber, wenn nämlich Nahrungsverträge blos den Uebergabs- oder Kaufsverträgen inserirt werden, wird in Rücksicht, daß die Inseration weniger Mühe macht, nur der einjährige Anschlag zur übrigen taxablen Kontrakts-Gegenstands-Summe genommen.

In diesem Falle genügt zur besonderen Sicherheit der Interessenten ein Extrakt aus dem Kontrakts-Protokoll, für welchen die von dem einjährigen Ertrag

des ausbedungenen Gegenstandes treffende Taxe zu nehmen ist.

Zu diesem Behufe ist daher die jährliche Anschlagssumme des Aus- oder Leibgedings in den Kontrakts-Protokollen auszudrücken, nie zu unterlassen.

Tauschkontrakte welche über Grundstücke, die in verschiedenen Gerichtsbezirken liegen, errichtet werden, ist die Aufrichtung des Vertrages nicht in jedem Gerichte, sondern nur in einem nothwendig, zum Protokolle des andern Gerichtsbezirkes ist nur eine Abschrift gegen Protokolls-Tax-Bezahlung, (nach §. 61. bei Protokollen) zu hinterlegen. Erläut. der Fin. Dir. des Illerkr. v. 17. Nov. 1810. allerh. sankt. d. 15. Jäner 1811.

Um bei Tauschkontrakten die taxable Gegenstands-Summe zu erlangen, werden sämmtliche Steuerkapitalien der gegeneinander vertauschten Objekte zusammen genommen, und dann aus der Hälfte der durch diese Manipulation erhaltenden Summe die Taxe berechnet. §. XI.

Daß bei Tauschkontrakten aller Art eine doppelte Briefs-Ausfertigung, somit auch eine zweifache Tax-Erhebung zu geschehen habe, versteht sich von selbst.

Aufgabssummen bei Täuschen dürfen in der Regel den Steuerkapitalien der ausgetauschten Objekte nicht beigeschlagen wer- Entschl. der F.-Dir. des Oberd. Kr. v. 31. Juli 1816.

den, sondern nur in dem Falle, wenn dieselben den Werth der Kaufsobjekte nicht ganz aussprechen, wie dieses z. B. in dem Falle eintrifft, wenn unter dem Rustikal-Steuerkapital eines Gutes das Wirthschafts-Gewerbe nicht enthalten ist, obschon es im Kaufe begriffen ist, weßwegen denn die Daraufgabe berücksichtiget, und neben den Steuerkapitalien als Basis der Taxberechnung angenommen werden muß.

§. V. Gantkäufe. Hiebei findet nie eine doppelte Briefstaxe statt, indem das verkaufende Gantgericht so wenig, als die Kreditorschaft eines Briefs-Duplikats benöthiget ist. Eben so bei

§. VI. Verpachtungen der Gantgüter zum Besten der Gantmaße. Ferners eben so bei

§. VII. Ankunftsbriefen über ererbte, oder geschenkt erhaltene Güter, und bei

Donationen aller Art.

§. X. Leihkäufe sie mögen in geringen, oder namhaften Summen bestehen, werden jedesmal zur taxablen Kontrakts-Gegenstands-Summe geschlagen.

§. XLVI. Ersazmänner. Bei gerichtlicher Aufnahme von Kontrakten über Einstellung von Er-

sazmännern, sind die Briefsgebühren §. 8. hievorn zu erheben.

Jus delendi. So oft ein Gut fremdes Eigenthum wird, sohin auch bei Gutsübernahmen jure delendi muß nach den bestehenden Gesezen die gerichtliche Zuschreibung auf den wirklichen Eigenthümer statt finden, wobei die Entrichtung der damit verbundenen Taxen natürliche und nothwendige Folge ist, ohne Rücksicht, ob der Besiz längere oder kürzere Zeit andauert. Entschl. der F. D. v. 5. März 1816.

Einstandsrecht. Wo dieses noch gesezlich gilt, muß in Fällen der Ausübung desselben von dem ersten Käufer sowohl, als von dem Einsteher die volle Brieftaxe entrichtet werden, nach der analogen Anwendung des §. 16. der T. O. wornach jedem, dessen Interesse bei der Sache es erfodert, eine besondere Briefurkunde gegen die Taxe zugestellt werden muß. Erläut. der F. K. des Oberd. Kr. v. 25. April 1817. A.Bl. 1817. S.99. pct. 4.

Ueberschreibungen in Solutum. Bei Ueberschreibungen in Solutum adjudizirter Grundstücke, dürfen die Taxen, da die verhipothezirten Kapitalien die Kaufssumme sind, um welche Güter oder Grundstücke in Solutum übernommen werden, nur nach diesen, die gerichtliche Protokollstaxe berechnet, und erhoben werden. Im Falle besonderer Anstände aber soll das ehema- Entschl. der F. K. des Oberd. Kr. v. 26. April 1817.

lige Steuerkapital zur Berechnung der Taxe genommen werden.

§. XIII. Vergleiche, bei denen eine Klage vorausgegangen ist, geschieht die Sportulirung nach jenem Normativ, welches für die kontentiose Gerichtsbarkeit noch besteht, bei anderen Vergleichen aber nach der prov. T. O. §. 16. Betreffen die Leztern ewig dauernde Renten, so wird

a) der jährl Betrag derselben mit 20 zu Kapital erhoben, und aus der dadurch erlangten Summe die Taxe berechnet.

b) Sind es Renten, die auf eine bestimmte Anzahl Jahre, und zwar unter 20 Jahre dauern, so wird der jährl. Betrag derselben, mit der Zahl der Jahre multiplizirt, und die Taxe aus dem Produkte genommen.

c) Sind es endlich Renten, deren Dauer in Absicht der Jahre unbestimmt ist, nämlich Renten auf Lebenszeit eines Menschen, so dient der 15jährige Anschlag derselben zur Taxnorme.

Erläut. der Fin. K. des Oberd. Kr. v. 25. April 1817. A. Bl. 1817. S. 99. pct. 5.

Die allerhöchste Verordnung von 1802. (Reg. Bl. 1802. St. IV. S. 60.) welche die taxfreie Erledigung von Vergleichen, deren Objekt unter 1000 fl. werth ist, zur Beförderung der Vergleiche anbefiehlt, wurde überhaupt ausdrücklich nur für die

Justizkollegien nicht aber für die untergeordneten Aemter gegeben. In allen Fällen, wo in Folge gerichtlicher Vergleiche, Urkunden über Transmission des Eigenthums durch Kauf, Tausch, Zeßion, Gründung neuer Hipotheken nothwendig werden, — ist folglich die Taxordnung v. J. 1810 ohne Anstand anzuwenden.

Schuldbriefe. Gerichtliche Schuldbriefe, oder Obligationen werden ganz nach §. 6. u. 8. der prov. T. O. taxirt. §. XX.

Eine doppelte Ausfertigung derselben findet nie statt.

Bei denjenigen Landgerichten aber, wo die k. preuß. Hipothekenordnung v. 20. Dez. 1783 noch besteht, wird der Hipothekenschein nach der sonst gewöhnlichen Norm, noch besonders sportulirt, und auch die Ingroßationsgebühr hienach noch besonders genommen. Bloße Schuldbekenntnisse, wo keine Hipothek untergestellt wird, gehören nicht hieher, sondern werden nach der prov. T. O. §. 64. behandelt, (vide Schuldbekenntnisse).

Zeugengelder. Um die hie und da vermißte Gleichförmigkeit in Anwendung des Regulativs über die Zeugengelder bei Briefereien zu erreichen, werden sämmtliche Unterrichte auf den §. 98. der prov. T. O. Verordn. v. 27. Jäner 1815. Reg. Bl. 1815. S. 147.

(siehe Lit. Z. Zeugen §. 98.) wiederholt hingewiesen, und zur Erhebung aller möglichen Zweifel und Anstände jener §. noch dahin erläutert, daß außer der hierin bestimmten Entschädigung für Zehrung und Versäumniß der Zeugen bei Briefereien, wenn deren Adhibirung nothwendig ist, gar keine andere, wie immer Namen habende Taxe oder Zeugengeld erhoben werden dürfe, daß selbst jene Entschädigung (wie die Taxordnung ohnehin schon ausdrückt) nur in dem Falle, wenn die Zeugen solche begehren, der Partei aufzubürden seie, dann daß es übrigens den Parteien unbenommen bleibe, ihre Zeugen, wenn sie solcher bedürfen, selbst mitzubringen, und über die Entschädigung sich mit ihnen abzufinden.

Buchführung.

§. 78. Unter Buchführung (Einregistrirung) wird hier vorzüglich die Führung der Zivilstandsregister, der Bücher über Geburt, Trauung, Standesveränderung, physischen und bürgerlichen Tod der Unterthanen verstanden.

§. 79. Nach Einführung des neuen Gesezbuches, auch allenfalls noch früher, werden über diese Buchführung, und die hiemit verbundenen Taxen. Die näheren Bestimmungen in einer besondern Verordnung erfolgen.

Bis dahin kommen hier die bisher gewöhnlichen Einfahrt-, Einzug- und Umschreibgelder zu behandeln. §. 80.

Siehe Einfahrtgelder sub Lit. E. und Umschreibgelder sub Lit. U.

Büchelchen.

Siehe allgemeine Bestimmungen. §. 114.

Bürgen.

Für Bestellung oder Ersezung eines solchen, ab jeden Kopf . . . 36 kr. §. 64. §. 65.

Verschaffung eines solchen, dem Gerichtsdiener pr. Kopf . . . . 4 kr.

Bürgeraufnahmen.

Siehe Gerechtigkeiten.

C.

Cessionen.

Siehe sub Lit. Z.

Citation.

Siehe Vorladung.

Codicill.

Siehe Testamente.

D.

Depositen.

§. 64. Für jedes Depositum wird ohne Unterschied der Summe eine Protokollar-Einschreibung erholt, deren Taxe beträgt 36 kr.

Deputaten, Diäten.

Siehe sub Lit. K. bei Kommissionen.

Diarium.

Bei Kommissionen, siehe Kommissionen.

Dispensationen in Ehesachen.

allerh. Rescript v. 29. Nov. 1814. Es wird bestimmt, daß

a) hinsichtlich der kathol. Unterthanen das unterm 3. Juli 1812 an sämmtliche General-Kommissariate ergangene allerhöchste Rescript, und

b) bei den protestant. Unterthanen die allerh. Verordn. v. 31. Dez. 1810. R. Bl. 1811. S. 516. hierin allein entscheiden soll, welch Letztere bestimmt.

I.

Alle Taxen für Ehedispensationen in verbothenen Graden sollen künftig unter Berücksichtigung des näheren oder entferntern Verwandtschaftsgrades, und des Vermögens beider Verlobten, daferne sie beide inländisch sind, nach Gradationen angesezt, ein Vermö-

mö-

mögen unter 200 fl. aber nicht in Anschlag genommen, sondern die nachgesuchten Dispensationen in dergleichen Fällen unentgeldlich ertheilt werden.

In dessen Gemäßheit sind

1) im zweiten Grade der Blutsverwandtschaft und im ersten Grade der Schwägerschaft gleicher Seitenlinie von einem steuerbaren, oder sonst obrigkeitlich ausgemittelten Vermögen

von	200	bis	1000 fl.	.	5 fl.
»	1000	»	5000 =	.	10 =
»	5000	»	10000 =	.	20 =
»	10000	»	15000 =	.	30 =
»	15000	»	20000 =	.	50 =
»	20000	und darüber		.	100 =

2) Im zweiten Grad der Blutsfreundschaft ungleicher Linie, mit Ausnahme jedoch des unter nachfolgenden Ziffern bemerkten Falles das Doppelte, und

3) in Dispensationsfällen zwischen Muhme und Neffen das Dreifache als Taxe anzusetzen, und ad Aerarium zu verrechnen.

II.

Alle Heirathen in entferntern Graden bedürfen keiner Dispensation und Taxerlegung, diejenigen in näheren Verwandtschaftsgraden aber werden hiedurch als indispensabl erklärt.

Dispensationen von 1sten, 2ten und 3ten Aufgeboth, dann Privat-Kopulationen.

Die Taxen derselben sollen künftig

allerh. Rescript v. 29. Nov. 1814.

a) bei protestantischen Unterthanen nach der allerh. Verordn. v. 27. Febr. 1809 und 11. Aug. 1813. Reg. Bl. S. 499. dann Seite 1033 durchgehends erhoben, und

b) bei den katholischen Unterthanen, wie bisher nach der bisherigen besondern Taxordnung der Ordinariate und Vikariate behandelt werden, wornach also bei protestantischen Unterthanen

allerh. Verordn. v. 27. Febr. 1809. Reg. Bl. v. 1809. S. 499.

1) die Dispensationen von der dritten und lezten Proklamation bei den königl. General-Kreiskommissariaten (Regierung Kammer des Innern) nachgesucht werden, welche dieselben nicht leicht zu verweigern, und gegen eine Taxe von 1 fl. 30 kr. zu ertheilen haben.

2) Von der ersten und zweiten Proklamation dispensirt das Staatsministerium des Innern; jedoch nur bei erheblichen Gründen, und gegen eine Taxe von 5 fl.

3) Die gänzliche Dispensation von dem kirchlichen Aufgebothe soll im Allgemeinen nicht Statt finden. Jedoch behalten Sich Se. königl. Majestät vor, diese in dringenden Fällen unmittelbar Selbst zu ertheilen, und die Taxe dafür nach den Verhältnissen bestimmen zu lassen.

4) Dagegen sollen die Trauungen auch in den sogenannten geschlossenen, oder verbothenen Zeiten, ohne vorherige Anfrage, oder Taxerlegung erlaubt sein, vorausgesezt, daß die Hochzeiten in der Stille und ohne Tanz begangen werden.

Die Taxe für die gänzliche Erlassung des Aufgebotes soll nach Maßgabe des Vermögens der Verlobten zu 10 fl. 25 fl. und 50 fl. von den General= und Lokal=Kommissariaten berechnet werden. R. Bl. 1813. S. 1034.

Die Dispensation von dem zweiten und dritten Aufgebothe haben in Zukunft die General=Kreis= und Lokal=Kommissariate (jezt Regierungen) gegen die in der Verordnung v. 27. Febr. 1809 hieoben vorgeschriebene Taxe zu ertheilen.

Dispensen (bischöfliche).

Von denjenigen Dispensen, welche sonst durch den päbstlichen Stuhl ertheilt wurden, sollen von den bischöflichen Ordinariaten, bei deren Ertheilung die Taxen in dem nämlichen Betrage und Maaßstabe, wie sie an die päbstliche Kurie entrichtet werden mußten, erhoben, und sodann in gleicher Weise, wie es mit den übrigen bischöflichen Gebühren und Taxen angeordnet ist, dem allerhöchsten Aerar verrechnet werden. allerh. Rescript v. 7. Sept. 1811.

Donationen

§. VII. aller Art, hiebei findet nie eine doppelte Briefstaxe statt.

E.

Einfahrtgelder.

§. 81. Von den Innleuten und Taglöhnern, wenn sie von einem Gerichtsbezirke in den anderen ziehen, erholt der Beamte des Gerichtes, wohin sie ziehen, das Einfahrt- und Einzuggeld wie bisher von jeder Familie mit 25 kr.

Eingabgelder.

§. 87. Die hie und da noch üblichen Eingabgelder, (Präsentirgelder) welche bei der Eingabe eines Exhibits bezahlt werden mußten, werden ferners einzubringen, durchgehends verboten.

Einregistrirung.

Siehe hievorn Buchführung.

Einsaggelder.

Siehe Vorladung.

Einschlußgelder

bei Kompaßschreiben sind abgeschafft, siehe Kompaßschreiben.

Einschreibbüchel

der Unterthanen, siehe Büchelchen.

Einschreibgelder.

Von jedem neuen Mayer oder Unterthan, der nämlich auf ein Gut oder häusliches Anwesen neu aufzieht, wird für die Einschreibung seines Namens in den Gerichtsbüchern, und Heberegistern das Einschreib- oder Umschreibgeld ab jeden einzelnen Kataster bezahlt mit . . . . 6 kr. §. 82.

Einstandrecht.

Siehe Briefereien Seite 27.

Einzuggelder.

Siehe hieoben Einfahrtgelder.

Entlassungen

von der Militairpflichtigkeit, siehe Lit. M. Militair-Entlassung.

Erbpächte.

Siehe Briefereien Seite 21.

Erbschaften.

Erbtheilungen, welche nach geschehener Inventarisation durch das Gericht vollzogen, und protokollarisch verhandelt werden, unterliegen, weil der ganze Vermögensstand schon durch die Inventurs-Verhandlungen zur Taxberechnung gezogen worden ist, durchaus nicht der Briefstaxe, sondern es ist für ein solches Protokoll, welches über die Auseinanderse- §. XXX.

zung und Distribution einer Verlassenschaft, unter die dazu vorhandenen Erben, abgehalten wird, blos eine halbe oder ganze Tagsazung, je nachdem der Aufenthalt mit dem Geschäfte selbst war, und die Protokollgebühr mit 36 kr. anzurechnen, sofort den Erben, wenn sie es verlangen, ein Extrakt aus dem Erbvertheilungs-Protokoll fertigen zu lassen, für jeden dieser Extrakte . 30 kr. als Taxe, und soferne ein solcher Extrakt mehr als einen Bogen beträgt, für jedes weitere Blatt, Abschreibgebühr zu erheben 6 kr.

Siehe auch Verlassenschaften.

Extrakte.

§. 74. Für einen Extrakt, Taxe . . 30 kr.

§. 83. Für Schreibgebühr (mit Ausschluß des ersten Bogen) ab jeden Blatt . 6 kr.

§. 84. Bei von den Parteien noch besonders über die gewöhnliche Ausfertigung verlangten Extrakten, wird auch der erste Bogen, taxirt pr. Blatt . . . . . 6 kr.

§. 96. Für Fertigung eines solchen verlangten Extraktes, ohne Unterschied der Bogenzahl, Taxe . . . . . . 12 kr.

§. 89. §. 90. Zustellgeld dem Gerichtsdiener . 4 kr.

Exzesse

bei Taxperzeptionen, siehe allgemeine Bestimmungen §. 118. ff.

F.

Fertiggelder.

Bei Umwandlung der Privat- und Afterlehen in Erbrecht, sind die Fertiggelder für die neuen Erbrechtsbriefe nach der prov. T. O. v. 8. Okt. 1810 zu berechnen, wogegen aber die bisher entrichteten Lehen-Briefsgebühren wegfallen. allerh. Verordn. v. 7. Aug. 1815. Reg. Blatt 1815. S. 724. §. 9.

Fertigung.

Die Gebühr für die Fertigung (Unterschrift und Siglung) ist schon unter der gewöhnlichen Taxe bei jeder Ausfertigung begriffen, und darf also hiefür nichts besonders erholt werden. §. 95.

Nur von jenen Abschriften, welche von den Parteien außer den gewöhnlichen Ausfertigungen, die sie erhalten, noch besonders erbeten werden, ist für diese Fertigung ohne Unterschrift der Bogenzahl eine Taxe zu erheben von . . . . . . 12 kr. §. 96.

Fristen.

Ein- und Abschreiben.

Ohne Unterschied der Summe, wird hier eine Protokollar-Einschreibung erholt mit 36 kr. §. 61. §. 64.

G.

Ganten.

§. 54. Von Schätzungen und Inventuren bei Ganten, wird in der T. O. über Verhandlungen der kontentiosen Gerichtsbarkeit das Geeignete besonders vorkommen.

Leg. sub Lit. B. Briefereien §. V. & VI.

Gehaltsvermehrungen.

Siehe Anstellungen.

Gelderanweisungen.

Siehe Briefereien.

Geldstrafen.

Siehe Strafen. §. 2.

Gemeindebriefe.

Siehe Briefereien.

Gemeinderechnungen.

Siehe Rechnungen.

Gerechtigkeiten.

allerh. Rescript v. 7. Dez. 1810. Wegen Ertheilung von Gerechtigkeiten, Bürgers= und Unterthans=Aufnahmen, soll an sich außer den geheimen Kanzlei=Taxen, welche in Fällen, wenn die Bewilligung von der allerhöchsten Stelle ausgeht, nach der geheimen Rathsordnung durch das geheime

Taxamt allgemein gleich erhoben und verrechnet werden, eine weitere Taxe nur in dem Falle erholt werden, wenn diese Taxe zu einer Kommune fließt.

Gerichtshalter.

Die Taxe für die verordnungsmäßige Bestätigung eines Gerichtshalters wird auf 4 fl. bestimmt, welche von dem General-Kommissariat zu erheben ist. allerh. Rescript v. 29. Nov. 1814.

Getreidverkäufe.

Siehe Realitäten-Verkäufe.

Gewerbe.

Siehe Lit. M. Meisteraufnahmen.

Gezeugen.

Siehe Zeugen.

Gratifikationen.

Siehe Anstellungen.

Grundgerechtigkeits-Briefe

unterliegen wie alle übrigen Briefe den nämlichen Taxen, welche in der prov. T. O. (§. 6. u. 7.) verordnet sind. (Siehe Briefereien §. 6. u. 7.)

Es versteht sich übrigens von selbst, daß nur jene Grundherrschaften, welche Gerichtsbarkeit üben, diese Grundgerechtigkeits-Briefe allerh. Rescript vom 20. März 1811.

selbst auszufertigen haben, während den übrigen nur die Ausstellung des Konsenses zukömmt.

Grundherrliche Briefe

allerh. Rescript v. 29. Nov. 1814. werden wie alle andere Briefe nach den Vorschriften der prov. T. O. Abschn. II. §. 6. 7. ꝛc. taxirt.

Gutsherrliche Taxen.

Min. Rescr. v. 15. Dez. 1815. Jll. Kr. Bl. v. 1815. S. 235. Alle diejenige Taxen, welche in Folge gutsherrlicher Gerichtsbarkeit über zerstreute Grundholden erhoben wurden, müßen in Folge des Edikts v. 16. Aug. 1812 außerhalb der Grenzen geschlossener Gerichte eingestellt werden. Wo jedoch die Fertigung von Erbrechtsbriefen hergebracht war, kann eben so, wie in Ansehung des grundherrlichen Konsenses zur Veräußerung oder Beschwerung der grundbaren, nicht aber der allodialen und blos zinsbaren Güter, die Verordn. v. 7. August 1815. Nro. 3. u. 9. (Reg. Bl. 1815. S. 721.) in analoge Anwendung gebracht werden. S. Lit. F. Fertiggelder.

Gültholden.

Siehe Lit. N. Nachläße. §. XLV.

Güterzertrümmerungen.

allerh. Rescript v. 18. Juni 1813. Da die Gutszertrümmerungen in staatswirthschaftlicher Beziehung vortheilhaft, und

durch die bestehenden Verordnungen begün- Int. Bl. d. Illerkr. v. 1813. S. 425.
stiget sind, die durch die Zertrümmerung der Güterkomplexe erfolgende Vertheilung und Umlage der Abgaben hingegen, als eine vorzüglich für das Interesse des Abgaben-Perzipienten abzweckende Arbeit zu betrachten kömmt, so sind die von den k. Rentämtern in Güterzertrümmerungs-Fällen herzustellende Abgaben-Repartition resp. Umlage, stempel- und taxfrei behandeln zu lassen.

Es unterliegen jedoch die Gesuche, resp. die schriftlichen Anmeldungen zur Zertrümmerung, und die Ertheilung des Konsenses hiezu, als Parteisachen der Stempel- und Taxbehandlung.

Die Erhebung einer Taxe in fraglichen allerh. Rescript v. 29. Nov. 1814.
Gegenständen, außer der gewöhnlichen Ausfertigungstaxe wird sämmtlichen Kreisstellen untersagt.

H.

Handelspatente.

Die Patenttaxe ist mit der Konzessionstaxe allerh. Rescript v. 29. Nov. 1814.
(vide Conzessionen) nicht zu vermengen. In so ferne diese Patente blos Zertifikate für hausirende Krämer sind, so fällt die Taxe hiefür in den X. Abschn. der prov. T. O. und ist sohin zu erheben mit . . 30 kr.

Handwerksrechnungen.

Siehe Rechnungen.

Handwerke.

Siehe Lit. M. Meisteraufnahmen.

Heirathsbriefe.

Leg. sub Lit. B. bei Briefereien.

Heirathslizenzen.

Entschl. d. F. K. d. O. D. Kr. v. 7. Juni 1817.

Für Heirathslizenz der Landrichter und anderer ähnlichen Beamten ist eine Taxe von 3 fl.

Für jene der Landgerichtsassessoren und Aktuare von . . . . . . 2 fl.

Für jene der Gerichtsdiener und Bothen von . . . . 1 fl.

zu erheben.

allerh. Rescript v. 29. Nov. 1814.

Da Heirathslizenzen an sich nicht mehr, wie ehemals die Pensionsfähigkeit der Wittwen begründen, wird bestimmt, daß Heirathslizenzen des untern Personals vom Rathe exclusive abwärts, nur mehr in 3 Klassen, u. z.

1) zu 3 fl. für Sekretärs, Rechnungskommissärs ꝛc.

2) zu 2 fl. für Kanzellisten, und

3) zu 1 fl. für Bothen

taxirt werden sollen.

I.

Jagdpächte.

In Folge eines allerhöchsten Rescripts v. 7. Juli 1814 über die Taxirung der Jagdpacht-Verträge wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Hinsicht auf Taxirung alle Pächte auf Lebensdauer, wie Zeitpächte behandelt, und hiebei ohne Rücksicht auf Alter und Gesundheit des Pächters die Zahl von 15 Jahren zum Behufe der Taxberechnung anzunehmen seie, wodurch der §. 10. der prov. Taxordnung die nöthige Erläuterung erhält. Int. Bl. d. Oberd. Kr. v. 1814. S. 1174.

Die Sporteln von Jagdpachtbriefen, eignen sich zur Erhebung durch das Expeditionsamt der k. General-Forstadministration. §. XII.

Innleute.

Siehe Einfahrtgelder.

Instanz

über Beschwerden in Taxsachen, siehe weitere Kautelen in Fine §. 124.

Innung.

Siehe Lit. M. Meisteraufnahmen.

Inventuren.

Es giebt Schäzungen und Inventuren über Land, welche nur durch Reisen ausgerichtet §. 45.

werden können, oder so nahe am Wohnorte, daß eine Reise hiebei nicht nöthig ist.

§. 46. Bei diesen Schäzungen und Inventuren erster und zweiter Art, werden zur Taxe (Schäzungs- und Inventurs-Deputat) genommen,

von dem Vermögen bis 500 fl. einschlüßig von jedem Gulden . . 1 kr.

von dem weitern Vermögensbetrage über 500 bis 2500 fl. einschlüßig, von jedem Gulden . . . . . 2 pf.

endlich von denjenigen, was noch weiters über 2500 fl. sich belauft, von jedem Gulden . . . . . 1 pf.

§. 47. Diese Taxe wird ohne Unterschied, die Schäzung und Inventur mag kurz oder lange dauern, nur einmal genommen.

§. 48. Dagegen gebühren bei Schäzungen und Inventuren über Land, für jeden durch das Diarium nachgewiesenen Tag des Aufenthaltes noch besonders diejenigen Tagesgebühren für Zehrung und Reise, welche sub Lit. K. bei Kommissionen enthalten sind.

§. 49. Außer dieser Taxe und den Tagesgebühren über Land, dürfen von Schäzungen und Inventuren zu Hause, und über Land, keine besonderen Tagessazungen mehr angesezt werden. Auch die bisher besonders eingehobene Gebühr für Eintragung in das Inventursbuch ist unter obiger Taxe schon begriffen.

Die Tagsgebühren §. 48. gehören dem reisenden Beamten. Die eigentliche Taxe hingegen §. 46. muß dem Aerar verrechnet werden, und hat der Beamte hievon nur die ihm ausgesprochene Tantieme zu beziehen. §. 50.

Die Schulden hinaus werden von den §. 46. zu Berechnung der Taxe zu Grund gelegten Vermögensquoten nicht abgezogen; außer die Vermögenssumme würde sich über 5000 fl. erheben. §. 51.

Schäzungen und Inventuren dürfen nur auf Begehren der Betheiligten oder in Fällen, wo das Gesez solche ausdrücklich vorschreibt, vorgenommen werden. §. 55.

Nur verpflichtete Amts-Individuen können Schäzungen und Inventuren vornehmen. §. 56.

Da eine Inventur ꝛc. §. 55. ohnehin nur in dem Falle, wenn der Betheiligte es begehrt, oder das Gesez es fodert, vorgenommen werden darf, so haben die bisher üblichen Abfindungen (Abkommungen) wegen der Inventur künftig in keinem Falle mehr statt. §. 57.

Wenn das inventirte und abgeschäzte Vermögen die Summe von 5000 fl. nicht erreicht, so findet ein Abzug der darauf haftenden Schulden, gleich viel, ob solche viel oder wenig betragen, und ob sie die angegebene Vermögenssumme erreichen, oder übersteigen, nie statt.

§. XXXIV. Wenn aber das inventirte, und abgeschäzte Vermögen den Betrag von 5001 fl. erreicht, oder übersteigt, so dürfen die Schulden hinaus berücksichtiget werden, jedoch mit der Einschränkung, daß nach deren Abzug immer noch eine taxable Summe von 5000 fl. bleiben muß, und daß also, wenn z. B. das Brutovermögen in 7000 fl. bestünde, die darauf haftenden Schulden aber 3000 fl. betragen würden, von Leztern nur 2000 fl. in Abzug gebracht werden dürfen, weil durch den Schuldenabzug ad 3000 fl. nur 4000 fl. zu taxiren blieben, statt daß die taxable Gegenstands-Summe dadurch in keinem Falle unter 5000 fl. sinken darf, und außerdem in dem gegebenen Falle eine höhere Summe des Brutovermögens weniger, als die geringere angelegt würde.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn nach Abzug der Schulden hinaus, sie bestehen in welchen Summen als sie wollen, noch 5000 fl. und mehr reines Vermögen übrig bleibt, ihr voller Abzug jedesmal zu geschehen hat.

§. XXXV. Legate gehören nicht in die Kategorie der Schulden, und dürfen bei Berechnung der Inventurstaxen nicht in Abzug gebracht werden; es ist also der jedesmalige Universalerbe schuldig, die Taxen auch hievon zu bezahlen.

Schuld-

Schuldscheine und Staatspapiere werden bei Inventuren nach ihrem Nennwerthe bei der Taxberechnung angenommen. §. XXXVI.

Aus Heirathsgütern der Kinder, welche bei der älterlichen Vermögenstheilung wieder konferirt werden, dürfen keine Inventurstaxen genommen werden, weil selbige realiter nicht mehr zum Vermögen gerechnet werden können; sie sind daher jedesmal bei der Taxberechnung abzuschlagen, und als blos durchlaufende Posten zu behandeln. §. XXXVII.

Innzichten

bezahlen die Taxe einer Protokollargebühr mit . . . . 36 kr. §. 64.

Juden.

Siehe sub Lit. R. Rezeptionsgelder.

K.

Kanzleiausfertigungen (kleine).

Alle amtlichen Ausfertigungen, welche in den bisherigen Taxnormativen unter den Namen Amtsschreiben, Kompaßschreiben, Signaturen, Notifikationen, Extrakte, Atteftate, Pässe, Amtszettel ꝛc. vorkommen, werden künftig ohne Unterschied jede taxirt mit . . 30 kr. §. 74.

Diejenigen Fälle ausgenommen, wo besondere Verordnungen eine taxfreie Behand-

lung, oder geringere Taxe, (wie z. B. Zeugnisse der Dienstbothen) bestimmen.

§. 77. Neben dieser Taxe sind auch noch die Gebühren der Abschriften (nach den Bestimmungen des XII. Abschn.) zu erheben.

Leg. sub Lit. A. Abschriften.

Kaufbriefe.

Siehe sub Lit. B. Briefereien.

Kindsverträge.

Leg. sub Lit. B. bei Briefereien §. VIII. & XV.

Kommissionen.

§. 35. Es giebt Kommissionen über Land, welche nur durch Reisen ausgerichtet werden können, und Kommissionen bei Hause, oder so nahe am Wohnorte, daß eine Reise hiebei nicht nöthig ist.

§. XXXIII. Unter Kommissionen bei Hause, oder so nahe am Wohnorte, daß eine Reise hiebei nicht nöthig ist, werden alle Gattungen von Kommissionen an Orten verstanden, welche nicht eine volle geometerische Stunde vom Gerichtssize entfernt sind.

§. 36. Bei den Kommissionen erster Art, haben Tagsgebühren (Diäten, Deputaten) statt, welche neben der für die Verrichtungen bestimmten Taxe, die Zehrungs- und Reisekosten der Amts-Individuen decken müßen.

Bei den Kommissionen zweiter Art, können Tagsgebühren, nur als Lohn der Bemühung, und also nur in dem Falle statt haben, wenn eine andere ausgesprochene Taxe diese Bemühung nicht belohnt. §. 37.

Ueber die Tagsgebühren erster Art wird sich auf die den verschiedenen Behörden bei deren Organisation ertheilten, neuesten Spezial-Instruktionen, und besonders auf das im Reg. Bl. (Jahrg. 1809. St. 34. Seite 765. ꝛc.) bekannt gemachte Regulativ (wie dieses hienach abgedruckt ist) bezogen, wobei es sein Verbleiben hat. §. 38.

A. Diäten und Reisegebühren des Landgerichts-Personals.

I. In Amtsgeschäften.

a) Inner der Amtsgrenze:

1) Dem Landrichter gebühren in eigentlichen Amtsgeschäften, welche in dem einem Landrichter zugewiesenen ordentlichen Geschäftskreis liegen, keine Diäten, und eben so wenig auch Pferde- oder Gefährtgelder, für deren Ersaz er im Allgemeinen 24 Schäffel Besoldungshaber bezieht, also — fl. — kr.

2) dem ersten, wie auch dem zweiten Landgerichts-Assessor aber, wenn er prinzipaliter, d. i. statt des Landrichters, und ohne denselben reiset, an Diäten und Pferdegeldern zusammen täglich . . 3 fl.

Da jedoch der Landrichter eben wegen den Amtsreisen den Haber bezieht, so liegen vorzüglich ihm die Reisen ob; und er kann daher nur im unverschieblichen und wahren Verhinderungsfalle, solche Reisen einem Assessor übertragen.

Auch werden für Reisen in Polizeisachen, da diese der Landrichter zu machen hat, keine Diäten passirt.

3) Dem Landgerichts-Aktuar, er mag den Landrichter, oder den dem Landrichter substituirten Assessor, als Aktuar begleiten, für Diäten und Rittgeld, täglich . 3 fl.

4) Dem Schreiber, er mag den Landrichter, oder einen der Assessoren begleiten, für Diäten und Rittgeld, täglich . 2 fl.

5) Dem Gerichtsdiener und seinen Knechten, wie oben dem Landrichter aus analogen Gründen — fl. — kr.

b) Außerhalb der Amtsgrenze gebühren:

1) Dem Landrichter, da Geschäfte außer der Amtsgrenze, schon ihrer Natur nach nie zu den ordentlichen Amtsgeschäften gerechnet werden können als Diäten, mit Einschluß der Pferdegelder, täglich . . . . 6 fl.

2) Den Landgerichts-Assessoren, wenn sie im obigen Sinne prinzipaliter reisen, Diäten, inclusive des Reitpferdes täglich 5 fl.

3) Dem Landgerichts-Aktuar in jedem Falle, er mag mit dem Landrichter, oder einem dem Landrichter substituirten Assessor reisen, einschlüßig des Pferdegeldes, täglich 5 fl.

4) Dem Schreiber als Aktuar des Landrichters, oder des ihn vertretenden Landgerichts-Assessors, mit Einschluß der Pferdegelder, täglich . . . 2 fl. 30 kr.

5) Dem Gerichtsdiener, Diäten und Pferdgelder, täglich . . . . 1 fl. oder dem statt seiner abgeordneten Knecht 40 kr.

II. In Parteisachen.

a) Inner der Amtsgrenze gebühren:

1) Dem Landrichter, mit Einschluß der Pferdegelder, täglich . . . 5 fl.

2) Den Landgerichts-Assessoren, wenn sie im obigen Sinne prinzipaliter reisen, einschlüßig der Pferdegelder, täglich 3 fl. 30 kr.

3) Dem Landgerichts-Aktuar, er mag mit dem Landrichter, oder dem den Landrichter vertretenden Assessor reisen, mit Einschluß der Pferdegelder, täglich . 3 fl. 30 kr.

4) Dem Schreiber, als Aktuar des Landrichters, oder des demselben substituirten Landgerichts-Assessors, einschlüßig der Pferdegelder, täglich . . . . 2 fl.

5) Dem Gerichtsdiener, oder dem von ihm abgeordneten Knecht . . 40 kr.

b) Außer der Amtsgrenze gebühren:

1) Dem Landrichter inclusive der Pferdegelder, täglich . . . . 7 fl.

2) Den Landgerichts-Assessoren im obigen Sinne, sammt Pferdegeld, täglich 5 fl.

3) Dem Landgerichts-Aktuar ebenfalls täglich . . . . . 5 fl.

4) Dem Schreiber auf gleiche Weise 2 fl.

5) Dem Gerichtsdiener, oder den von ihm abgeordneten Knecht . . 1 fl.

Erste Anmerkung: Außerordentliche, mit dem angewiesenen Geschäftskreise eines Landrichters nicht zusammen hängende Geschäfte, auch inner dem Amtsbezirke, werden den Geschäften in Parteisachen gleich geachtet.

Zweite Anmerkung: Der Landrichter, und die Landgerichts-Assessoren können nie bei einer und derselben Kommission zugleich auftreten.

B. Diäten und Reisegebühren des Rentamts-Personals.

I. In Amtsgeschäften.

a) Inner der Amtsgränze:

Das Rentamts-Personal kann, schon nach der Natur seiner Geschäftsbestimmung, nur wenige Geschäftsreisen (eigentlich nur bei Zehentverstiftungen, oder in soferne die Getreiddienste, wegen Lokalitäts-Verhältnissen, außer dem Amtssize perzipirt werden müs-

ßen, oder wegen der Kontrolle bei dem Holzverkaufe) zu besorgen haben. In diesen oder ähnlichen wenigen Fällen werden einsweilen, und bis auf nähere Bestimmung

1) dem Rentbeamten, in Hinsicht, daß er keine Haberbesoldung für Pferde bezieht, mit Einschluß der Pferdegelder, für einen Tag paßirt . . . . . . 6 fl.

Da aber diese Geschäfte leicht willkürlich verlängert, und also die Diäten unverhältnißmäßig vermehrt werden könnten, so ist von den sämmtlichen Finanzdirektionen, nach Vergleichung des Umfangs und Ertrags der Zehenten, und der unvermeidlichen Reisen wegen der Holzverkaufs-Kontrolle, schleunig zu begutachten; wieviel jedem einzelnen Rentamte als Aversum jährlich statt der Diäten zu bewilligen sein möchte, und welche Kautellen am dienlichsten sein würden, sich von der Richtigkeit der jährlich geschehenen Reisen zu versichern.

2) Dem Schreiber als Aktuar . 2 fl.
3) Und dem Rentamtsbothen . 1 fl.

b) Außer der Amtsgrenze:

Reisen dieser Art, so wie Reisen

II. in Parteisachen

a) inner, und
b) außer der Amtsgrenze

können bei Rentbeamten schon nach der Natur ihrer Amtsverhältnisse sich nie, oder nur höchst selten ergeben.

In den gegebenen Fällen aber sind die Reisen in Amtssachen außer der Amtsgrenze, und die Reisen in Parteisachen inner oder außer der Amtsgrenze, wie die Reisen des Landgerichts-Personals in Amts- und in Parteisachen außer der Amtsgrenze, auf gleiche Weise zu bezahlen.

Allgemeine Anmerkung: Die Diäten der Schäzleute und der Zehentträger sind nach Lokalverhältnissen zu bemessen, doch darf Ersteren nie mehr als von 30 kr. bis 1 fl. und Lezteren nur 1 fl. bewilliget werden.

Dem Stadtgerichts- und Polizei-Personale.

allerh. Rescript v. 9. Febr. 1810. Den Polizeidirektoren und Kommissären gebühren täglich . . . . . 8 fl.

Dem Polizei-Aktuar und den Offizianten täglich . . . . . 2 fl. 30 kr.

Den Stadtgerichts-Assessoren . 5 fl.

Den Kanzlei-Individuen 2 fl. 30 kr.

So lange sie außer ihrem Amtsbezirk verweilen müßen.

§. 39. Alle Tagsgebühren zweiter Art, werden bei minder erheblichen Geschäften, welche in einem halben Tage füglich abgethan werden

können, zum halben Tagsdeputat (Tagssazung, Tagsfahrt) . . . 2 fl.
und bei erheblichen Geschäften, welche die Verwendung eines ganzen Tages fodern, zum ganzen Tagsdeputate . . . 4 fl.
bewilliget.

Wenn bei Kommissionen erster oder zweyter Art mehr, als eine ganze Tagsgebühr angerechnet wird, so muß das Geschäft durch ein umständliches Diarium nachgewiesen, und dieses Diarium dem Tax= oder Sportel=Register angelegt werden. §. 40.

Die Tagsgebühren erster Art, als Ersaz der Zehrungs= und Reisekosten, gehören dem Beamten, welcher reiset. §. 41.

Die Tagsgebühren zweiter Art, als blosser Lohn der Bemühung, müßen dem Aerar verrechnet werden, und hat der Beamte hievon nur die ihm ausgesprochene Tantieme zu beziehen. §. 42.

Die bei Gelegenheit von Kommissionen bisher noch hie und da eingebrachten Mahlgelder (besondere Zehrungen in Geld oder Natura) werden ferners noch einzufodern hiemit verboten: dagegen können auch bei Kommissionen über Land in dem oben §. 37. bezeichneten Falle, wenn nämlich die Verrichtung durch keine besonders ausgesprochene Taxe belohnt wird, halbe oder ganze Tagssazungen erholt werden; welche aber (außer §. 43.

der Tantieme) dem Aerar zu verrechnen kommen.

§. 44. Daß hier nur von Kommissionen in Angelegenheiten der Parteien die Rede ist, versteht sich von selbst.

In wie ferne Tagsgebühren auch in Caussis domini angesezt werden dürfen, ist in dem oben §. 38. angeführten Regulativ bestimmt.

Kompaßschreiben.

§. 74. Hiefür ist die Taxe . . . 30 kr.

§. 77. Schreibgebühr über den ersten Bogen, pr.

§. 83. Blatt . . . . . . 6 kr.

§. 89. Zustellgeld dem Gerichtsdiener . 4 kr.

§. 90.

§. 76. Bei Kompaßschreiben, durch welche eine unter fremder Gerichtsbarkeit stehende Person von ihrer Obrigkeit requirirt wird, soll das hie und da übliche sogenannte Einschlußgeld, oder die Erhebung einer doppelten Taxe für die requirirende und requirirte Behörde künftig nicht mehr statt haben.

Konkurenz.

Rescript d. Steuer- u. Dom. Sektion v. 15. Jän. 1811.

Nur diejenigen Expeditionen in Kriegs-Konkurenzgegenständen dürfen der Tax- und Stempelgebühr unterworfen werden, wo entweder ein Unterthan über ein ganz ungeeignetes Entschädigungsgesuch verbeschieden, oder aber einen solchen Kreditor der Kriegs-Kon-

kurenzkasse, welcher als freiwilliger Lieferant zu derselben zu betrachten ist, eine Abschlags- oder Totalzahlung bewilliget wird.

Konkurenz-Rechnungen

aller Gattungen, siehe Rechnungen.

Konkurs-Prüfungszeugnisse.

Siehe Attestate.

Konsense.

Für Konsense, welche der Grundherr dem Grundholden zu dem Verkaufe, oder der Belastung eines Guts ertheilt, ist nicht die Taxe eines Briefes, sondern nur eines Attestats zu erholen mit . . . . . 30 kr. §. 12.

(grundherrliche lehenherrliche)

unterliegen der in der prov. Taxordnung §. 12. hinweisend auf §. 74. bestimmten Taxe mit . . . . . 30 kr. allerh. Rescript v. 29. Nov. 1814.

Konzessionen.

Es hat von der besondern nur in einigen Kreisen bisher bestandenen Konzessionstaxe abzukommen, und ist blos die ordnungsmäßige Ausfertigungstaxe zu erheben. allerh. Rescript v. 29. Nov. 1814.

Korrespondenzen,

übrige, siehe Kanzlei-Ausfertigungen.

Korrespondenzen

höherer Behörden unter sich, siehe Berichte.

Kordonsrechnungen.

Siehe Rechnungen.

Kriegskonkurenz.

Siehe Konkurenz.

L.

Laudemial-Schäzungen.

§. 52. Schäzungen, welche blos wegen Regulirung des Laudemiums vorgenommen werden, haben nicht die Grundholden, sondern die Grundherrschaften zu bezahlen.

Bei königlichen Grundholden hat der Beamte diese Schäzung von Amtswegen unentgeldlich vorzunehmen.

Rescript d. Steuer- u. Dom. Sektion v. 19. Febr. 1811. Unter denen hieoben §. 52. erwähnten Grundherrschaften, welche die Taxen für Laudemial-Schäzungen zu bezahlen haben, werden auch die Stiftungen verstanden. Es gebühren jedoch bei diesen Schäzungen den Landrichtern keine Reise- oder Pferdegelder, weder ex Aerario, noch von den Grundholden, indem dieselben diese Reisen von Amtswegen unentgeldlich wegen dem Bezug der Haberbesoldung vorzunehmen haben.

Leg. sub Lit. I. Inventuren.

Laudemial-Taxen.

§. 28. Welche bisher in einigen Theilen des Königreiches bei Verleihungen von Grundge-

rechtigkeiten auf Gütern ꝛc. von jedem Gulden des Laudemiums mit einer gewißen Gebühr genommen wurden, und unter verschiedenen Namen, als Tisch= und Weingelder, Nachrechte, Leihkäufe, Abbrüche ꝛc. bekannt waren, sind für die Zukunft abgestellt.

Der gegen die Erinnerung des Rechnungskommissärs N. erstattete berichtliche Antrag, der k. Finanzdirektion vom 13. dieß, wornach neben der Taxe für den Grundgerechtigkeits=Brief, auch die Protokollirungs=Taxe, die Tagsazungsgebühr, die Konsenstaxe, die Umschreibgebühren ꝛc. erhoben werden soll, ist dem Sinne der neuen prov. Taxordnung, und dem Geschäftsgange ganz angemessen, und daher um so mehr genehm, als die Behandlung in Laudemial=Fällen durch Abstellung der Laudemial=Taxe, der Tisch= und Weingelder, ohnehin dem Unterthan sehr erleichtert worden ist. Rescript d. Steuer= u. Dom. Sektion v. 24. Nov. 1812.

Leibesstrafen.

Siehe Strafen. §. 2.

Leihkäufe.

Sie mögen in geringen, oder namhaften Summen bestehen, werden jedesmal zur taxablen Kontraktssumme bei Briefereien, geschlagen. §. X.

Leihkäufe bei Laudemien sind abgeschaft, siehe Laudemial=Taxen.

Lehenallodifikationen.

Siehe Schäzungen.

Lehenherrliche Briefe.

Siehe grundherrliche Briefe.

Lizenzen

zur Reise, siehe Reiselizenzen.
zur Verehelichung des Unterpersonals, siehe Heirathslizenzen.

M.

Mahlgelder

bei Kommissionen sind abgeschaft, siehe Kommissionen §. 43.

Meister-Aufnahme.

§.XLIV. Bei Vernehmungen eines Gewerbes (Innung) Behufs der Aufnahme eines neuen Meisters, werden, wenn gleich der Ausschuß desselben aus mehreren Personen besteht, doch nur erhoben . . . . . 36 kr. indem ein Gewerb, oder sein Ausschuß immer blos für eine Person zu betrachten ist.

Meister-Taxen.

allerh. Rescript v. 31. März 1818. In Beziehung der Erhebung von Taxen bei neu angehenden Meistern wird bestimmt, daß sich hierin lediglich an die Bestimmungen der prov. T. O. v. 1810 zu halten seie,

und die früher übliche Gebühren als zessirend angesehen werden müßen.

Militär-Entlassung.

Bei allen ämtlichen Ausfertigungen, Instruirung und Erledigung von Gesuchen um Entlassung von der Militärpflichtigkeit, so wie bei gerichtlicher Aufnahme von Kontrakten über Einstellung von Ersazmännern, ist die prov. T. O. anwendbar, somit sind bei den Kontrakten selbst, die Briefsgebühren, und bei den übrigen Verhandlungen, die vorgeschriebenen Taxen zu nehmen, so wie das normalmäßige Sigelpapier zu adhibiren. allerh. Rescript v. 29. Nov. 1814.

N.

Nachläße.

In Taxsachen hat kein Nachlaß statt. Leg. Schäzungen §. 53. §. 102.

Bei Nachläßen, welche den Gültholden und Zehentpächtern bewilliget werden, und für alle damit verbundene amtliche Arbeiten, findet keine Taxerhebung statt. §. XLV.

Nachrechte.

Bei Laudemial-Taxen sind abgeschaft, siehe Laudemial-Taxen.

Bei Strafen sind abgeschaft, s. Strafen.

Neubauten.

allerh. Rescript v. 29. Nov. 1814. Die bei einigen General-Kommissariaten für Bewilligung zu Neubauten nach verschiedenen Normen erhobenen besonderen Taxen werden ferners einzubringen verboten.

Noten

höherer Behörden unter sich, siehe Berichte.

Notifikationen.

§. 74. Taxe . . . . 30 kr.
§. 77. Schreibgebühr über den ersten Bogen pr.
§. 83. Blatt . . . . . . 6 kr.
§. 89. Zustellgeld dem Gerichtsdiener . 4 kr.
§. 90.

O.

Obsignation.

§. 24. Für diesen Akt wird erhoben . 2 fl.

§. 26. Wenn dießfalls Reisen zu machen sind, so werden jene Gebühren hiefür zu erheben bewilliget, welche sub Lit. K. §. 38. bei Kommissionen bestimmt sind.

§. XXXI. Die Erhebung einer besonderen Protokollstaxe findet bei Obsignationen nicht statt. Wenn eine Obsignation gesezlich nicht nothwendig war, und also die Taxe hiefür, und für die Reseration wegfiel, so muß dieses in der Spezifikation der Inventurs- und Theilungs-Taxen, Behufs der Revision bemerkt werden.

Pacht-

P.

Pachtkontrakte.

Erbpächte, Pachtbriefe, Zeitpächte, siehe sub Lit. B. bei Briefereien Seite 21.

Patrimonialgerichtshalter.

Siehe Gerichtshalter.

Paraphernalien

dürfen nicht zur Heirathsbriefs-Taxirung beigezogen werden. §. XVIII.

Pässe.

Tax . . . . . . 30 kr. §. 76.

Schreibgebühr über den ersten Bogen pr. §. 77.

Blatt . . . . . . 6 kr. §. 83.

Zustellgeld dem Gerichtsdiener . 4 kr. §. 89.

§. 90.

Pensionen.

Siehe Anstellungen.

Präbenden.

Bei Vorrücken der Domizellaren und Kanoniker in höhere Präbenden 2c. ist, wenn die Präbenden, vielmehr Pensionen solcher Individuen aus der Säkularisation nicht an sich verordnungsmäßig taxfrei sind, nur von den neu bewilligten Beträgen neben den Kanzlei-Ausfertigungsgebühren der gewöhnliche geheime Rathstax mit 10 Prozent zu erheben. allerh. Rescript v. 29. Nov. 1814.

Präsentirgelder.

Siehe Eingabgelder.

Protokolle (Protokollar-Einschreibungen).

§. 60. Ueber jede amtliche Verhandlung, welcher nicht schon für sich eine amtliche Ausfertigung, (wie bei brieflichen Urkunden, Schäzungen, Inventarien, kleinen Kanzleiausfertigungen 2c.) entspricht, muß ein Protokoll gefaßt werden.

§. 61. Für ein jedes solches Protokoll, ohne Unterschied, ob solches lang oder kurz ist, einen mehr oder minder wichtigen Gegenstand behandelt, werden zur Taxe bezahlt . 36 kr.

Es wäre dann, daß in wenigen Fällen (wie z. B. Nachlaßgesuchen) besondere Verordnungen die Erholung eines Taxes verbieten.

§. 62. Bei erheblichen Verhandlungen, welche den Aufwand eines halben oder ganzen Tages erfodern, wenn hiefür nicht schon eine besondere Taxe bezogen wird, werden nach den Bestimmungen sub Lit. K. bei Kommissionen §. 39., neben dieser Gebühr für das Protokoll noch eine halbe oder ganze Tagsgebühr (Tagssazung) erhoben.

§. 63. Ueber Protokolls-Extrakte und Abschriften, siehe Extrakte und Abschriften.

Außer den bei Briefereien (§. 6. u. 7.) bemerkten, hieher gehörigen Protokolls-Einschreibungen, sind auch alle in den bisherigen Taxnormativen vorkommenden Fristen Ein- und Abschreibungen, Bestellungen und Ersezungen eines Bürgen, Inzichten, Schuldbekenntnisse, Vernehmungen der Gezeugen, Verpflichtungen der Vormünder, Verpflichtungen der Schäzleute Hinterlegung von Geldern (Depositen) auf diese Weise, und um diese Gebühr zu behandeln. §. 64.

Zu Erläuterung des obigen wird angefügt, daß obige Gebühr bei Vernehmungen von Gezeugen, Verpflichtungen von Vormündern und Schäzleuten für jedes Individuum besonders erhoben wird. §. 65.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diese verschiedenen Protokolle, nach der verschiedenen Natur ihres Gegenstandes, den Briefsprotokollen, Depositionsbüchern, und einzelnen besondern Akten einzuverleiben sind. §. 66.

Die außer den brieflichen Urkunden §. 6. u. 8. d. T. O. über jede andere amtliche Verhandlung aufzunehmenden Protokolle werden mit 36 kr. taxirt, und nach Umständen auch noch eine ganze oder halbe Tagssazung von 2 fl. und 4 fl. neben der Protokolls-Taxe zu 36 kr. genommen. §. XLIII.

Für diese Gebühren muß jedesmal die Verhandlung einfach ausgefertiget, und darf

nur noch dann, wenn die Ausfertigung mehr als ein Bogen beträgt, die im XII. Abschn. d. T. O. (siehe Abschriften §. 83. 84.) gesezte Abschriftgebühr, extra genommen werden. Jedes weitere Exemplar wird als ein Extrakt, oder als eine vidimirte Abschrift angesehen, und der erste Bogen davon mit 30 kr. jedes weitere Blatt aber mit . . 6 kr. sportulirt.

Protokolls-Extrakte.

Siehe Extrakte und Protokolle §. 63.

Q.

Quittungen.

§. 13. Für Quittungen wird nur die Hälfte des §. 8. bei Briefereien bestimmten Taxes erhoben. Leg. Briefereien §. 8.

Steuer- u. Dom. Sektion. Rescr. v. 27. Aug. 1811. Da man bei den Taxen der Quittungen zur Erleichterung der ohnehin meist sehr bedrängten Schuldner eine Ausnahme von allen übrigen Brieftaxen machte, und selbe §. 13. der prov. T. O. nur auf die Hälfte der gewöhnlichen Brieftax sezte; so kann die Bestimmung des §. 6. wegen den Protokollar-Einschreibungen, welche im Gegensaze der Briefstaxen nur im Allgemeinen gilt, auf die als Ausnahme behandelten Quittungen nicht angewendet werden, indem diese

Anwendung jene Erleichterung ganz vereiteln, und die Inkonsequenz herbeiführen würde, daß für Quittungen von minder dann 100 fl. mehr, als für Quittungen von 101 bis 143 fl. zu bezahlen wäre.

Hienach ist sohin der §. 6. auf die Quittungen nicht anzuwenden, sondern die Taxe für Quittungen unter und über 100 fl. durchaus nach den §. 8. zu erholen, und es sind diese bis zu 100 fl. inclusive lediglich nach der Summe, worüber quittirt wird, vom Gulden zu berechnen mit . 1 pf. §. XXV.

Wenn gleich die separirte Abquittirung des von der Frau eingebrachten Heirathsgutes durch den Gatten nicht nothwendig, und daher, wenn der Empfang blos im Heirathskontrakte anerkannt wird, eine andere Taxe, als die, welche §. 8. der prov. Taxordnung festsezt, nicht erhoben werden dürfe, doch für jenen Fall, in welchem der Mann eine separate Quittung gerichtlich ausfertigen läßt, allerdings auch die §. 13. der T. O. bestimmte Quittungstaxe erhoben werden müße, indem die Taxe jederzeit für die gerichtlichen Verhandlungen zu entrichten, und hiebei keine Untersuchung zu pflegen ist, ob die Verhandlung für den, welcher sie veranlaßt, nothwendig seie oder nicht. §. XXII. Min. Rescript v. 5. Dez. 1813.

Aus dieser Gesezesauslegung folgt nun von selbst, daß auch in Kauf, Tausch und Pacht- §. XXIII.

fällen die Quittungstaxen nur von jenen Summen genommen werden dürfen, worüber separirte Abquittirungs-Protokolle, und zwar auf ausdrückliches Verlangen desjenigen, der die Zahlung zu leisten gehabt hat, gerichtlich aufgenommen werden, indem dergleichen gerichtliche Quittirungen gesezlich nicht nothwendig sind, und daher Niemanden aufgedrungen werden können und dürfen.

Hienach fallen also auch die Quittungstaxen künftig von jenen Summen weg, deren baaren Erlag, oder deren Zahlung durch Ueberweisung von Kapitalien, durch Abrechnung von Heirathsgütern, durch Kompensationen, oder auf welch immer eine Art, in dem Kaufs- oder Tauschvertrage selbst schon ausgedrückt und anerkannt ist. Am allerwenigsten dürfen nach obiger Gesezesauslegung ad §. XXII.

§. XXIV. Bei Obligationen oder Schuldbriefen, die ihrer Natur nach schon den richtigen Empfang des Geldes, oder Darlehens, ausdrücken, und wofür nach dem Ministerial-Rescript vom 26. Juli 1811 die Briefstaxen zu entrichten sind, noch besondere Quittungstaxen künftig mehr erhoben werden.

Eben so wenig bei bloßen Schuldbekenntnissen, die nach §. 64. der Taxordnung sportulirt werden. (S. Schuldbekenntnisse.)

Erst bei der Ablösung einer Schuld, resp. Delirung eines Kapitals, tritt die Quittungstaxe ein, ausgenommen jedoch jene Kapitalsdelirungen und Fristenabschreibungen, wo die Quittungstaxen von den abzuschreibenden Summen nach der bisherigen Verfahrungsweise gleich bei Errichtung der Obligationen, und der Kaufsverträge, schon erhoben wurden, als in welchen Fällen die gerichtliche Abquittirung ganz unentgeldlich geschehen muß.

Bei Kindsverträgen und Schenkungsverhandlungen Quittungsgebühren, neben der Briefsgebühr, zugleich zu erheben, darf durchaus nicht geschehen. §. XXVI.

So wenig nun für ein Kaufs- und Heiraths-Instrument etwas anderes, als die Briefstaxe, und der Gradationsstempel zu erheben kommt, eben so wenig ist für das auf den Grund eines gerichtlich aufgenommenen Abquittirungs-Protokolles, auszufertigende Zahlungs-Instrument etwas anders, als die Quittungstaxe, und der Gradationsstempel, zu nehmen, zumal ein solches Instrument ohnehin selten mehr als einen Bogen ausmachen, folglich eine besondere Kopialien-Anrechnung selten oder gar nicht, statt finden wird. §. XXVII.

Von der Quittungstaxe sind jedoch jene Zahlungsausweise über abgetilgte Kaufschil- §. XXVIII.

linge, verhipothezirt gewesene Darlehen ꝛc., welche nach der in einigen Landgerichten des Oberdonaukreises noch geltenden königl. preussischen Hipotheken-Ordnung, Behufs der Berichtigung der Besiztitel auf 44 Jahre zurück, erfoderlich sind, ganz befreit, und dürfen nur die von fraglichen Ausweisen hie und da zu den Hipotheken-Recherche-Akten nöthigen Abschriften mit 6 kr. pr. Blatt taxirt werden, somit wird die Quittungstaxe nach der prov. Taxordnung nur in solchen Fällen genommen, wo es nothwendig wird, daß der dermalige Besizer eines Gutes über die von ihm selbst kontrahirte Hipotheken-Schulden sich gerichtlich quittiren lassen muß.

R.

Realitätenverkäufe

werden taxirt wie sub Lit. B. §. 6. u. 8. enthalten.

allerh. Rescript v. 29. Nov. 1814. Einhebungen außer diesen Bestimmungen sind Anomalien und Exzesse, die in der Taxordnung nicht begründet sind.

Realitätenverpachtungen.

Siehe Realitätenverkäufe.

Rechnungen.

§. 29. Wenn das Amt einer Gemeinde, oder einen Privaten über die denselben zustehenden

Renten, und die allenfalls hierauf sich bezie- henden Ausgaben, Rechnung zu stellen hat, so gebührt hiefür von der Bruto-Einnahme zur Taxe zu erheben 1 Prozent.

Unter diese Rechnungen gehören Gemeinde-Rechnungen über verstiftete, oder auf gemeinsamen Vortheil bewirthschaftete Gründe, Waldungen, Kapitalien ꝛc. der Gemeinden, nicht minder Vormundschafts- und Sequestrations-, dann Handwerks-Rechnungen ꝛc. §. 30.

Wenn indessen die Einnahmen der Rechnungen nicht aus Renten, sondern aus besondern Abgaben bestehen, welche eine Gemeinde für ihr Bedürfniß, oder allgemeine Zwecke selbst zusammenschießt, so ist in diesem Falle keine Taxe einzufodern, sondern die Rechnung von Amtswegen unentgeldlich zu stellen. §. 31.

Auf vorstehenden §. beziehen sich Bettel- oder Allmosen-Rechnungen, Kordons-Rechnungen, alle Gattungen Konkurrenz-Rechnungen ꝛc., wenn nicht Gemeindsfonde wie oben §. 30. hiezu bestimmt, und eben darum in Einnahme gestellt werden, in welchem Falle die Taxe nach 1 Prozent von der Bruto-Einnahme (nach §. 29.) erhoben wird. §. 32.

Wenn bei Sequestrationen einem Beamten besondere Bezüge aus den sequestrirten Ge- §. 33.

fällen bewilliget wären, so hat derselbe für Stellung der Rechnungen keine besondere Taxe zu erheben.

§. 34. Von den taxablen Rechnungen (oben §. 29. u. 30.) kömmt neben der Taxe auch noch die Schreibgebühr zu bezahlen.

Leg. Abschriften §. 83.

allerh. Verordnung v. 21. Sept. 1813. Reg. Bl. 1813. S. 1289.

Der §. 29. der prov. Taxordnung wird in Beziehung der Vormundschafts-Rechnungen für die Zukunft dahin modifizirt, daß jenes hierin als Taxe für amtliche Rechnungen ausgesprochene 1 Prozent der Bruto-Einnahme zur Hälfte für die Stellung der Vormundschafts-Rechnungen, und zur anderen Hälfte für die Revision derselben erhoben werde.

Bei denjenigen Landgerichten, bei welchen die Revision der Vormundschafts-Rechnungen durch Quieszenten geschieht, soll diesen hiefür ein Fünftheil der nunmehr mit ½ Prozent der Bruto-Einnahme bestimmten Revisionstaxe verabfolgt werden, wogegen von den Landrichtern nicht auch ein weiteres Fünftheil als regulativmäßiger Taxantheil in Anspruch genommen werden kann, sondern der ganze übrige Betrag ad $\frac{4}{5}$ Unserem allerhöchsten Aerar zu verrechnen ist.

Gerets. Sammlung

Es erfolgte hinsichtlich der Taxe von Vormundschafts-Rechnungen nachstehende al-

lerhöchste Erläuterung mittels Rescripts vom 29. Oktober 1813. ungedr. Verordn. III. Bd. S. 25.

»Da in den Vormundschafts-Rechnungen nicht blos die Jahresrenten, sondern das ganze Vermögen der Puppillen ausgezeigt, und ausgeantwortet wird, so ist der in der prov. Taxordnung vom 8. Oktober 1810. §. 29. und 30. hiefür bestimmte Tax mit 1 Prozent allerdings von dem ganzen Vermögen, als dem jenen Rechnungen entsprechenden Gegenstande zu rechnen. Gleichwie aber dieses nur von den eigentlichen Vormundschafts-Rechnungen, von der Schlußrechnung nämlich, wodurch das Vermögen dem Puppillen ausgezeigt, und ausgeantwortet wird, gilt, und zu verstehen ist, keineswegs aber von dem während der Vormundschaft bloß über die Rente zu stellenden Jahresrechnungen; so kann bei diesen Zwischenrechnungen jene Gesammttaxe keineswegs multiplizirt werden, sondern es ist bei denselben nur von der verrechnenden das 1 Prozent als Taxe zu erholen.«

Reiselizenzen.

Für Reiselizenzen soll bis drei Wochen (außer der gewöhnlichen Ausfertigungsgebühr) gar nichts, und auf längere Dauer 1 fl. genommen werden. allerh. Rescript v. 29. Nov. 1814.

Relationen.

Siehe Berichte.

Reluitionsbriefe

Rescript d. Steuer- u. Dom. Sekt. v. 21. Juli 1816. von streng leibfälligen Gütern sind auf die nämliche Weise wie die Briefe über andere Grundeigenthums-Ablösungen zu behandeln.

Reseration.

§. 24. Für den Akt der Reseration ist die Taxe 2 fl.

§. 26. Dann wenn hiebei eine Reise zu machen ist, die sub Lit. K. bei Kommissionen §. 38. entworfenen Reisediäten.

§. XXXI. Die Erhebung einer besonderen Protokolls-taxe findet hiebei aber nicht statt.

Rescripte

Rescript d. Steuer- u. Dom. Sekt. v. 27. Nov. 1810. der Generalkreis-Kommissariate werden taxirt mit . . . . . . 30 kr.

Resolutionen

Rescript d. Steuer- u. Dom. Sekt. v. 27. Nov. 1810. der Generalkreis-Kommissariate werden taxirt mit . . . . . . 30 kr.

Restanten.

Siehe Ausstände.

Receptionsgelder der Juden.

allerh. Rescript v. 8. Okt. 1813. Da die politischen und staatsrechtlichen Gründe, welche vorhin die Erhebung jener

schweren Abgaben rechtfertigten, durch das Verboth des Schacherhandels, und die Einschränkung der Juden auf die allen anderen Unterthanen freistehenden Gewerbe aufgehoben sind; so beschließen Sr. königl. Majestät, daß die Receptionsgelder vom 1. Okt. 1813 anfangend abgestellt, und die Gebühren für das Verfahren, in dessen Folge ein Jude die Ansäßigkeit erlangt, lediglich nach der prov. Taxordnung bestimmt werden sollen; wobei jedoch in dem Falle, wenn ein ausländischer Jude das Indigenat erhält, billig hiefür eine besondere Taxe zu erheben ist. Int. Bl. d. Oberd. Kr. von 1813. S. 830.

S.

Schankungsverhandlungen

über Vieh und Fahrnisse, werden wie Briefereien taxirt.

Leg. sub Lit. B. Briefereien, und sub Lit. D. Donationen.

Schäzleute.

Für Verpflichtung derselben wird ab jedem Kopf eine Taxe erhoben pr. 36 kr. §. 64. §. 65.

Verschafgebühr dem Gerichtsdiener pr. Kopf . . . . . . 4 kr.

Zum täglichen Schäz- und Zehrungsdeputat gebührt den Schäzleuten von 30 kr. bis höchstens . . . . 1 fl. §. 59.

§. 97. Für Verpflegung der Schäzleute, welche ohnehin regulirte Tagsgebühren (oben §. 59.) beziehen, darf nichts angesezt werden.

Schäzungen.

§. 53. Alle Schäzungen von Beschädigungen, welche in Beziehung auf nachgesuchten Nachlaß von Abgaben vorgenommen werden, sind von Amtswegen unentgeldlich zu behandeln.

Schäzungen bei Ganten, siehe Ganten.

Entschl. der F. Dir. des Oberd. Kr. v. 18. Jäner 1814. Die Taxe bei Allodifikation leibfälliger Güter ist von der Schäzung mit Rücksicht auf den Kapitalsanschlag der Lasten zu berechnen.

allerh. Rescript v. 29. Nov. 1814. Schäzungen aus Veranlassung von Lehen-Allodifikationen, und Grundeigenthums-Ablösungen werden nach den Normen der prov. Taxordnung Abschn. VII. §. 45. bei Lehen-Allodifikationen mit Hinsicht auf das modifizirende Rescript v. 26. Okt. 1813. R. Bl. S. 1439. behandelt.

allerh. Rescript v. 26. Okt. 1813. Reg. Blatt 1813. S. 1439. Schäzungen zum Behufe der Lehen-Allodifikationen sollen nach den §. 55. der prov. Taxordnung behandelt, und, wenn sich die Interessenten miteinander gütlich verstehen, den Parteien nicht aufgedrungen werden, und die taxablen Objekte lediglich durch die Schäzleute in Begleitung des Gerichtsdieners eingesehen, und hienach erstere zu Protokoll vernommen werden, wobei die Deputate der Gerichtsdie-

ner und Schäzleute so wie die Taxen für die Protokollirung nach den §§. 38. 48. 60 — 66. der prov. Taxordnung zu berechnen sind.

Also in Beziehung auf das Protokoll 36 kr., und nach Verhältniß der Mühe und des Zeitaufwandes, noch nebenher eine ganze oder halbe Tagfahrt. §. XXXIX.

Analog mit dieser Erläuterung sind denn nun auch

Schäzungen, Behufs einer gerichtlichen Auktion für Minorene oder Abwesende. §. XL.

Schäzungen in Güterzerschlagungsfällen Behufs der Anfertigung des Abgaben-Repartitionsplanes. §. XLI.

Vermögens-Schäzungen, welche durch Kapitals-Aufnahmen nothwendig werden. §. XLII.

Schreibgebühr.

Siehe Abschriften.

Schuldbekenntnisse.

Hiefür wird die Taxe einer Protokollar-Einschreibung erhoben pr. . . 36 kr. §. 64.

Schuldbriefe.

Leg. bei Briefereien §. XX. Seite 29.

Sequestrationsrechnungen.

Siehe Rechnungen.

Signaturen.

§. 74. Tax hiefür . . . . . . 30 kr.
§. 77. Schreibgebühr über den ersten Bogen pr.
§. 83. Blatt . . . . . 6 kr.
§. 89. Zustellgeld dem Gerichtsdiener . 4 kr.
§. 90. Siehe sub Lit. A. Amtszettel §. 75.

Rescript der Steuer- u. Dom. Sekt. v. 27. Nov. 1810. Signaturen der Generalkreis-Kommissariate (Regierungen) werden taxirt mit 30 kr.

Strafen.

§. 1. Von Strafen, sie mögen auf Klage, oder von Amtswegen verhängt worden sein, werden keine Taxen, (Abschiedgelder ꝛc.) bezahlt,
§. 2. dagegen entrichtet der Bestrafte die Gebühr einer Protokollar-Einschreibung, (vide Protocolle) und gilt dieses nicht nur von Geldstrafen, sondern auch von Leibesstrafen und Verweis-Ertheilungen.

§. 3. Wenn wegen des nämlichen gemeinschaftlich verübten Vergehens mehrere Individuen zugleich bestraft werden, bezahlt jedes bestrafte Individuum obige Gebühr.

§. 4. Sind bei Behandlung eines Straffalles Zeugen zu vernehmen, oder werden Zeugnisse, Abschriften, Extrakte, aus dem Protokolle verlangt, müßen die Gebühren hiefür besonders entrichtet werden. Siehe Protokolle §. 64. Abschriften §. 74. und Extrakte §. 83.

Wird

Wird der auf Klage, oder von Amtswegen Behandelte, unsträflich gefunden, so bezahlt die Gebühr der Protokollar-Einschreibung im ersten Falle der Kläger, im zweiten Falle, geschieht solche unentgeldlich. §. 5.

T.

Taglöhner.

Siehe Einfahrtgelder.

Tagsfahrten (Tagssazungen).

Siehe sub Lit. K. bei Kommissionen §. 39.

Taxordnung (provisorische) ihre allgemeine Anwendung.

Es wird die unbeschränkte Gültigkeit der prov. Taxordnung vom 8. Okt. 1810 wiederholt allgemein ausgesprochen, und insbesondere mit Aufhebung der hie und da hierüber bestandenen älteren gesezlichen Vorschriften, Lokalstatuten und Gewohnheiten verordnet, daß alle Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit über liegende Güter, oder dingliche Rechte, ohne Rücksicht, ob die Provinzialrechte hiebei Scripturam fodern oder nicht, obrigkeitlich verbrieft, und alle Verbriefungen von Notarien, Prokuratoren und Advokaten in Zukunft als ungültig erachtet werden sollen. allerh. Rescript v. 24. Sept. 1813.

Täusche (Tauschbriefe)

werden wie die Briefereien sub Lit. B. taxirt. Siehe Lit. B. bei Briefereien §. 16. 17. und §. XI.

Testamente.

§. 21. Für Hinterlegung eines Testaments ad acta, werden zur Taxe bezahlt . 4 fl.

Die Gebühren für Protokolliren, den Kanzleischein, die Gezeugen werden besonders entrichtet.

§. 22. Für die Aufnahme eines Testaments, wenn selbes nämlich durch das Amt aus dem Munde des Erblassers zu Papiere gebracht werden muß, sind bei einem geringen Vermögen bis ungefähr 300 fl. . . 4 fl.
bei einem Vermögen bis 1000 fl. . 6 fl.
und bei einem noch größeren Vermögen 8 fl.
zur Taxe zu erholen.

§. 26. Wenn wegen einer dieser Verhandlungen Reisen zu machen sind, so werden die Tagsdeputaten und Reisegelder (wie sub Lit. K. §. 38. bei Kommissionen) besonders bezahlt.

Die Gebühren für das Protokoll, die Zeugen ꝛc. werden wie oben besonders erholt.

§. 23. Für die Publikation eines Testaments werden, neben den Gebühren für das Proto-

kolliren, Protokolls-Extrakte, Citationen ꝛc. zur Taxe eingehoben . . 2 fl. 30 kr.

Siehe auch Verlassenschaften §. 27.

Die Taxe für gerichtliche Hinterlegung eines Codicills bleibt dieselbe, wie bei Hinterlegung eines Testaments, da das Gesez hierüber keinen Unterschied macht, und überhaupt hiebei nicht den innern Werth, über welchen testirt wurde, sondern nur den gerichtlichen Akt der Hinterlegung berücksichtiget.

Erläut. der Fin K. des Oberd. Kr. v. 25. April 1817. A. Bl. 1817. S. 98. pct. 3.

Tischgelder.

Bei Laudemial-Verhandlungen sind abgeschaft. Siehe Laudemial-Taxen.

U.

Uebergabsbriefe.

Siehe Brieferei en.

Umschreibgeld.

Siehe Einschreibgeld.

Unterthans-Aufnahmen.

Siehe Gerechtigkeiten.

V.

Vergleiche.

Siehe sub Lit. B. Briefereien §. XIII.

Verlassenschaften (Erbschaften).

§. 19. Diese Taxen zerfallen in die Taxen für die Testaments-Hinterlegung, Testaments-Aufnahme, Testaments-Publikation, Obsignation, Reseration, Inventarisation der Verlassenschaft, Verhandlung der Erbschaft.

§. 20. Alle diese Verhandlungen können nur auf Begehren des Betheiligten oder in Fällen, wo das Gesez solche ausdrücklich erheischt, von den Beamten vorgenommen werden.

Die Taxen hiefür sind sub Lit. T. bei Testamenten, sub Lit. O. bei Obsignationen, sub Lit. R. bei Reserationen, und sub Lit. I. bei Inventuren bestimmt.

§. 26. Wenn wegen einiger dieser Verhandlungen Reisen zu machen sind, so werden die Tagsdeputaten und Reisegelder (wie sub Lit. K. §. 38. bei Kommissionen) besonders bezahlt.

§. 27. Für die übrige Verhandlung der Erbschaft wird eine besondere Taxe nicht angesezt; da die Bemühung des Amtes durch die hiebei sich ergebenden Tagsdeputaten, Reisegelder, Taxen für Errichtung des Erbsvergleiches, größere und kleinere Ausfertigungen, Gebühr für Abschriften rc. alles nach den Bestimmungen der einschlägigen Buchstaben, ohnehin belohnt wird.

Siehe sub Lit. E. Erbschaften §. XXX.

Vernehmungen.

Zum Behuf der Aufnahme eines neuen Meisters. Siehe Lit. M. Meisteraufnahmen.

Vernehmungen

der Zeugen, siehe sub Lit. Z. Zeugen.

Verpflichtung der Staatsdiener.

Der Verpflichtungsakt der Staatsdiener an sich, unterliegt keiner Taxe. allerh. Rescript v. 29. Nov. 1814.

Verpflichtung.

Siehe sub Lit. S. Schäzleute, sub Lit. V. Vormünder und sub Lit. Z. Zeugen.

Vertragsbriefe.

Siehe Briefereien.

Verweisertheilung.

Siehe Strafen. §. 2.

Vidimirung.

Für amtliche Vidimirung einer Abschrift, ist die Taxe . . . . . 30 kr. §. 94.
und wenn das zu vidimirende Produkt mehr als einen Bogen enthält, wird für jeden Bogen noch besonders erhoben . 4 kr.

Vorladung.

Wegen Vorladung (Verschaffung, Einsagung) einer Partei, werden für jede vorzuladende Person zu erholen bewilliget 4 kr. §. 88.

§. 90. Die Vorladungs=, (Verschaffungs=, Einsagungs=) Gebühr werden, um die Zitationen zu sichern, dem Gerichtsdiener, oder dessen Knecht, oder dem Bothen, demjenigen nämlich, welcher die Verrichtung persönlich macht, überlassen.

Leg. sub Lit. A. Amtszettel §. 75.

Vormundschaftsrechnungen.

Siehe Rechnungen. §. XXXII.

Vormünder.

Für ihre Verpflichtung

§. 64. Taxe ab jedem Kopf . . . 36 kr.

§. 65. Verschafgebühr dem Gerichtsdiener pr. Kopf . . . . . . 4 kr.

Vorträge.

Siehe Berichte.

W.

Wechselproteste.

allerh. Rescript v. 23. Juli 1817. Wenn, wo sich kein Wechselgerichts=Notar befindet, Wechselproteste bei Gericht zu Protokoll genommen werden wollen, so sind hiebei folgende Taxen zu erheben:

Für die Protokolltaxe . . . 36 kr.

an Stempel bloß der 3 kr. Stempel.

Für den Protokolls-Extrakt, die ohnehin gesezmäßige Taxe von . . 30 kr. und auch dabei nur der 3 kr. Stempel.

Weingelder

bei Laudemial-Verhandlungen sind abgeschaft, siehe Laudemial-Taxen.

Z.

Zählgelder.

Die an einigen Orten noch üblichen Zählgelder, für deponirte, oder was immer für Gelder, werden ferners zu nehmen verbothen. Bei Depositen genügt schon allein die dort vorgeschriebene Protokollirungs-Taxe. §. 93.

Zehentverlässe.

Siehe Realitäten-Verkäufe.

Zehrungen

bei Kommissionen (Mahlgelder) sind einzuheben verbothen. Siehe Kommissionen §. 43.

Zertrümmerungen.

Siehe Güterzertrümmerungen.

Zessionen.

Bei Zessionen von Schuldfoderungen, wobei die Schuld selbst, und das Unterpfand unverändert bleibt, ist nur die Protokollstaxe zu erheben mit . . . . 36 kr. Erläut. d. F. K. des Oberd. Kr. v. 25. April 1817. Amtsblatt 1817. S. 97. pct. 1.

§. XXI. Von Kapitalien, Kaufschillingsfristen, oder sonstigen Foderungen, wo der Cessionarius in die nämlichen Rechte unverändert eintritt, die dem Cedenten zustunden, unterliegen nicht der Briefstaxe, sondern es wird nur die Protokollirungs-Taxe genommen pr. 36 kr.

Wird aber die Sache durch die Zession geändert, z. B. eine vorher blos gemeine Foderung durch selbige gerichtlich, und mit Unterpfandsrechten versichert, so versteht sich von selbst, daß aus der nun versicherten Summe die Briefstaxe genommen werden muß.

Zeugen.

§. 64. Für ihre Vernehmung

§. 65. Taxe ab jeden Kopf . . . 36 kr.

§. 90. Citationsgebühr dem Gerichtsdiener pr. Kopf. . . . . . . 4 kr.

Für ihre Verpflegung:

§. 98. Für Verpflegung (Zehrung und Versäumniß) der Zeugen, dürfen, (wenn eine Entschädigung von selben begehrt wird) für den halben Tag . . . . 15 kr.
und für den ganzen Tag . 48 kr.
ausbezahlt werden.

Die Versäumniß einer oder zweier Stunden kömmt nicht in Anschlag.

Zeugengelder

bei Briefereien. Siehe sub Lit. B. Briefereien pag. 29.

Zeugnisse.

Siehe Atteſtate.

Zuſtellgelder.

Das Zuſtellgeld wird künftig in taxablen Gegenſtänden ohne Rückſicht auf den Inhalt des Exhibits, von jeder Expedition geſezt auf . . . . 4 kr. §. 89.

Dieſes Zuſtellgeld wird, um die Einlieferungen zu ſichern, dem Gerichtsdiener, oder Gerichtsdieners Knechte, oder dem Bothen, demjenigen nämlich, welcher die Verrichtung perſönlich macht, überlaſſen. §. 90.

Zünfte.

Siehe Lit. M. Meiſteraufnahmen.

Allgemeine Bestimmungen und Vorschriften.

Wer Taxe zu entrichten hat.

§. 99. Alles was bei Gericht oder Amt verhandelt wird, und wobei das Interesse eines Privaten betheiliget ist, unterliegt der Taxe.

Sachen, und Personen, welche hievon ausgenommen sind.

§. 100. Nur eigentliche Amtssachen, wo der Beamte, ohne alle Hinsicht auf das Interesse eines Privaten, von Amtswegen, für Unser, oder das öffentliche Interesse arbeitet, und daher die Taxe aus der landesherrlichen Kasse bezahlt werden müßte, sind hievon ausgenommen.

§. 101. Nur wahrhaft Arme, welche ihre Armuth durch Notorietät, oder Zeugnisse ihrer Polizeibehörde bewiesen haben, sind von der Taxerlage befreit.

Nachlaß in Taxsachen.

§. 102. In Taxen hat kein Nachlaß statt.

Taxen in Beziehung auf verschiedene Stellen.

Die hier regulirten Taxen, ohne Unterschied, ob der Gegenstand bei einer höheren, oder niederen Behörde verhandelt wird, bleiben die nämlichen. §. 103.

Die Taxen einer Stelle schließen die Taxen der anderen Stelle nicht aus. §. 104.

Perzeption und Verrechnung der Taxen.

Die Taxen perzipirt der Beamte, bei höheren Behörden der eigends bestellte Expeditor oder Taxator. §. 105.

Der perzipirende Beamte hat auch die Verrechnung hierüber zu leisten. §. 106.

Kontrolle beim Taxwesen.

Das Sportel= oder Taxregister, und das Geschäftsprotokoll kontrolliren zunächst die Perzeption, und Verrechnung der Taxen. §. 107.

Bei jeder Taxe im Sportelregister muß der Nummer des Geschäftsprotokolls allegirt werden. §. 108.

Bei Briefereien, Inventarien, Schäzungen, Rechnungen, Strafen, Depositen ꝛc. denen kein Nummer im Geschäftsprotokoll §. 109.

entsprechen kann, wird die Taxe in dem Briefsprotokoll, in dem Verhörsprotokoll, in den Inventarien, Schäzungen und dem Depositenbuch ad marginem beigemerkt.

§. 110. Das Sportel- und Taxregister (Beleg der Taxverrechnung) das Briefsprotokoll, die Schäzungen, das Inventursbuch, und das Verhörsprotokoll müßen mit den Jahresrechnungen eingesendet werden.

§. 111. Die revidirende Stelle kann nöthigen Falls auch das Geschäftsprotokoll, und das Depositenbuch zur Einsicht abfodern.

Weitere Kautellen.

§. 112. Auf allen Ausfertigungen, und bei Berichten, und anderen größeren und kleineren Kanzleiausfertigungen, auch auf dem bei den Akten bleibenden Aufsaz muß die betreffende Taxe notirt werden.

§. 113. Bei höheren Behörden haftet auch der Vorstand für das Gesezliche der Taxfoderung, in soferne sie auf dem Aufsaze notirt ist; daher derselbe keinem Aufsaze seine Sanktion geben wird, auf dem nicht schon die Taxe bemerkt sich zeigt.

§. 114. Die Unterthanen sind (nach den schon bestehenden Verordnungen) wiederholt strenge anzuweisen, sich besondere Büchelchen zu hal-

ten, in welche ihnen das Amt (neben allen übrigen Abgaben) auch alle ihre Taxerlagen einzuschreiben hat.

Taxen müßen rein, und ohne Abbruch (mit Ausnahme der Tantieme des Beamtens) verrechnet werden.

Keine Tax perzipirende höhere oder niedere Behörde darf von den eingehenden Taxen Etwas für ihre Exigenz, Regieausgaben ꝛc. verwenden. §. 115.

Wegen der Tantieme, welche die Tax perzipirende, und verrechnende Beamten von den Taxen zu beziehen haben, bleibt es bei den bisherigen Verordnungen, in soferne wir seiner Zeit hierin eine Abänderung zu treffen, nicht für nöthig finden werden. §. 116.

Außer dieser Tantieme, und den Zehrungs- und Reisegeldern der Beamten, Schäzleute und Zeugen, müßen sämmtliche einlaufende Taxen unserm Aerar verrechnet werden; und haben besonders die Rechtsvertretter (Prokuratoren) der Partei hieran nicht den geringsten Antheil, sondern liegt es der Partei, welche deren benöthiget ist, gleichwohl selbst ob, solche besonders zu befriedigen. §. 117.

Strafen der Nachläßigkeit, und Exzesse Tax perzipirender Beamten.

§. 118. Für jede gegen diese Vorschriften unterlassene Taxirung eines Gegenstandes haftet uns der Beamte mit Regreß an die Taxpflichtigen.

§. 119. Jedes gegen diese Vorschriften sich bezeigende Uebermaß in der Taxirung wird der Partei ersezt, und der exzedirende Beamte (wenn übrigens die eingebrachte Taxe dem Aerar gebührend verrechnet worden ist) nach Ermessen der höheren Stelle um 1 Gulden gestraft.

§. 120. Die vorsäzliche Unterschlagung einer Taxe wird an dem unterschlagenden Beamten im ersten Falle mit dem Ersaze des Dreifachen, im zweiten Falle mit dem Ersaze des Zehenfachen, im dritten oder weiteren Falle mit der Kassation bestraft.

§. 121. Diese Geldstrafe (nach dem der Partei allenfalls zu leistenden Ersaz) gehört zur Hälfte dem Aufbringer (auch wenn solcher die Partei selbst ist) und die andere Hälfte wird Unserem Aerar verrechnet.

§. 122. Für jede, einer Ausfertigung, einem Aufsaze, oder den betreffenden Dokumente ꝛc. (nach obigen Vorschriften §. 109. u. 112.) nicht adnotirte Taxe, bezahlt der Beamte 1 Gulden Strafe.

Wenn ein Beamter die erhobene Taxe zu rezepißiren, oder dem Unterthan in sein Büchelchen (§. 114.) einzuschreiben, erweislich verweigert hat, wird derselbe im ersten Falle um 1, im zweiten Falle um 3, im dritten und weiteren Falle um 10 Gulden bestraft. §. 123.

Instanz in Klagsachen.

Beschwerden in Taxsachen (über Verhandlungen der nicht kontentiosen Gerichtsbarkeit) werden gegen die Landrichter und untere Gerichte bei den General-Kommissariaten (jezt Regierungen Kammer des Innern) gegen die Rent- oder andere administrative Beamten bei den Kreis-Finanzdirektionen (jezt Regierung Kammer der Finanzen) gegen die General-Kreis-Kommissariate bei Unserem Ministerium des Inneren, gegen die Kreis-Finanzdirektionen bei Unserem Ministerium der Finanzen gestellt. §. 124.

Die gerichtlichen Protokolle der gutsherrlichen Gerichte betreffend.

Wir genehmigen nach dem Antrage Unserer Regierung des Regenkreises vom 2. Jäner 1818, daß zur Vereinfachung der Geschäfte die Beurtheilung der in den gerichtlichen Protokollen der gutsherrlichen Gerichte vorkommenden Taxsäze in Zukunft den Appellationsgerichten, jene der in den Polizei- allerh. Rescript v. 11. Febr. 1818. A. J. von 1818. S. 189.

protokollen enthaltenen Taxbeträge hingegen, den Kreisregierungen zustehen soll.

Was dagegen die Prüfung und Entscheidung förmlicher Beschwerden der Partheien über Taxansäze gutherrlicher Gerichte in Fällen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit betrifft; so hat es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 8. Oktober 1810 (hieoben §. 124.) dann um so mehr sein Verbleiben, als die Kreisregierungen mit dem zur Revision des Taxwesens erfoderlichen Personales versehen, und durch die Revision aller landgerichtlichen und rentamtlichen Taxen mit diesem Gegenstand mehr als die Appellationsgerichte vertraut sind.

Stempel-Mandat

für das

Königreich Baiern

vom 18. Dezember 1812.

Nebst den seither hierüber erschienenen allerhöchsten Erläuterungen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Als Wir Uns bewogen gefunden haben, Unsere Stempelordnung vom 1. März 1805 *) in allen Theilen Unseres Reiches in Anwendung bringen zu lassen, war Unsere Absicht dahin gerichtet, die Verschiedenheit der vorhin bestandenen einzelnen Verfügungen und Verwaltungsformen aufzuheben, und eine Gleichförmigkeit in der Anwendung Unserer Stempelgeseze zu erzwecken.

Da Wir Uns aber in der Folge veranlaßt gefunden haben, durch mehrfältige Verordnungen und Erläuterungen verschiedene Anstände, welche sich in der Anwendung Unseres Mandates vom 1. März 1805 ergaben, zu beseitigen, und demselben mehr Vollständigkeit zu geben, so haben Wir allergnädigst beschlossen, mit Rücksichtnahme auf diese bisher erlassenen Verordnungen und Gesetzes-Erläuterungen eine allgemein verbindliche, für alle Theile Unseres Reiches anwendbare Stempelordnung festzusezen.

Wir verordnen demnach, wie folgt:

I. Abschnitt.

Sämmtliche Stempelgebühren theilen sich in zwei Gattungen, und zwar:

*) Reggsbl. v. J. 1805. S. 401.

A. in jene des Gradationsstempels, welcher sich nach bestimmten Summen Geldes, oder nach einem bestimmten Geldwerth richtet;

B. in jene des Klassenstempels, wobei nicht der Geldbetrag, sondern die Verschiedenheit des Inhaltes, oder die Bestimmung des zu stempelnden Gegenstandes zur Grundlage genommen wird.

II. Abschnitt.

Von dem Gradationsstempel.

§. 1.

Zur Erhebung und Berechnung des Gradationsstempels, welchem alle Urkunden, Instrumente und Schriften, welche auf eine bestimmte Summe Geldes, oder einen bestimmten Geldwerth lauten, unterworfen sind, wird nachstehende Norm festgesezt:

von	1 bis	49 fl.	inclusive.	3	Kreuzer.	Stempelgebühr.
»	50 —	99 „		6	»	
»	100 —	299 „		15	»	
»	300 —	499 „		30	»	
»	500 —	999 „		1	Gulden.	
»	1000 —	1999 „		2	»	
»	2000 —	2999 „		3	»	

§. 2.

Dieser Gradationsstempel steigt mit jedem Eintausend Gulden des Betrages um einen Gulden in der Stempelschuldigkeit.

§. 3.

Diejenigen Instrumente, Urkunden und Schriften, welche dem Gradationsstempel untergestellt werden müssen, sind folgende:

a) Alle Besoldungs- Pensions- und andere Bescheinungen und Quittungen, die Deserviten-Rechnungen, die Conti der Kaufleute, Apotheker, Gastwirthe, Handwerksleute, und überhaupt alle Geld betreffenden Verzeichnisse, in so ferne sie bei einer Justiz- oder Administrativbehörde im Reiche übergeben werden, oder wofür aus Staats- und andern öffentlichen Kassen die Bezahlung geleistet wird.

b) Die Wechselbriefe, nebst den auf Wechselbriefe und Waaren gemachten Anweisungen, in so ferne hierüber ein Rechtsstreit entsteht, und deßfalls eine Produktion vor Gericht statt findet. Ferner die Extrakte aus den Handlungsbüchern der Kaufleute, wenn sie die Stelle der Schulddokumente vertreten, und bei Gericht übergeben werden.

c) Alle Kaufs- Tausch- Lehen- Stiftungs- Schankungs- Grundgerechtigkeits- Revers- Schuldbriefe, und überhaupt alle Kontrakte über bewegliche und unbewegliche Sachen, dann alle Urkunden und Dokumente, worin über Eigenthum, Nutznießung, oder ein sonstiges Recht disponirt wird, und eine bestimmte Summe Geldes, oder ein bestimmter Geldwerth vorkommt.

d) Die Bei- und Hauptbescheide in Prozeßgegen-

ständen, und so auch die gerichtlichen Vergleichs-ratifikationen, in so ferne sie bloß bestimmte Geldsummen enthalten; ausserdessen unterliegen sie nach den in der Folge festgesezten Bestimmungen nur dem Klassenstempel.

e) Alle gerichtlich oder aussergerichtlich errichteten Ehepakten, bei welchen nicht nur der Betrag des Heirathsgutes, sondern auch der Paraphernal- oder Rezeptivgüter in die Berechnung der Stempelgebühr aufzunehmen ist.

Wenn übrigens bei Errichtung von Ehepakten oder Heurathsbriefen noch besondere Verträge und Stipulationen vorkommen, welche auf bestimmte Summen Geldes, oder einen bestimmten Geldwerth lauten, und wenn hierüber keine abgesonderten Kontrakts-Instrumente errichtet werden, so versteht es sich von selbst, daß auch diese mit in die Berechnung der betreffenden Gradations-Stempeltaxe aufgenommen werden müssen.

f) Pachtbriefe und Nahrungsverträge.

Hiebei wird die Gradations-Stempelgebühr nach dem bedungenen jährlichen Bestandsquantum, oder nach der festgesezten jährlichen Austrags- oder Nahrungs-Vertrags-Summe, ohne Rücksicht, ob der Pachtkontrakt, oder der Nahrungsvertrag auf mehrere Jahre, oder auf die ganze Lebensdauer bedungen ist, berechnet.

Sind hiebei auch Naturalien neben oder statt der Geldsumme stipulirt, so werden diese nach dem laufenden Preise in Geld angeschlagen.

g) Alle gerichtlich oder aussergerichtlich errichteten Inventarien, oder Vermögensbeschreibungen ohne Unterschied. In Fällen aber, wo die Geseze die Errichtung eines Inventars nicht erheischen, und wo weder gerichtlich noch aussergerichtlich ein solches angefertiget wird, kommt auch keine Stempeltaxe zu erheben.

Die Berechnung des Gradationsstempels findet jedoch nur von dem reinen Vermögensstande, der sich nach Abzug aller Passiven ergiebt, statt. Indessen kann auf jeden Fall der Gradationsstempel nur dem Inventarium selbst aufgedrückt werden, und ist bei allen unmittelbar nachfolgenden Verhandlungen bloß der drei Kreuzerstempel pr. Bogen in Anwendung zu bringen.

h) Die lezten Willensdispositionen. Diese können zwar auf ungestempeltes Papier gefertiget werden, jedoch ist nach dem Tode des Erblassers diese schriftliche Disposition, nach dem Verhältnisse des Vermögens, über Abzug der bei dem Ableben des Testators bestandenen Passiven, worunter aber die Legate nicht begriffen sind, mit dem betreffenden Gradationsstempel zu versehen.

Ergiebt sich der Vermögensstand (wie der Fall bei dem Ableben eines Pupillen eintreten kann) sogleich mittels einer Vormundschaftsrechnung, so wird die Stempeltaxe von dem Testamente nach diesem liquiden Vermögensbetrage berechnet; im entgegengesezten Falle, wenn nach den gesezlichen Erfoder-

nissen ohnehin ein Inventarium angefertiget werden muß, wird dieses als Grundlage zur Berechnung der Gradations-Stempelgebühr angenommen.

Ausserdessen sind die Erben nicht verbunden, zu diesem Behufe ein besonderes Inventarium über die Verlassenschaft zu errichten; sie haben aber alsdann den Betrag der Verlassenschaft durch beweisende Original-Instrumente zu dokumentiren, oder falls sie dieses nicht wollen, eidlich zu manifestiren, oder durch Lösung des Stempels von 150 fl. sich von dieser Verbindlichkeit zu befreien, den Fall jedoch ausgenommen, daß die Erbschaft notorisch mehr als die Summe betrüge, welche der Stempeltaxe von 150 fl. unterliegt.

i) Die Vormundschaftsrechnungen, und zwar die Final- oder Auslieferungsrechnungen allein, sind gleichfalls mit dem treffenden Gradationsstempel zu versehen; wenn jedoch ein mit dem Gradationsstempel bereits belegtes Inventarium, worauf sich die Finalabrechnung gründet, angefertigt worden ist, so unterliegt eine solche Vormundschafts-Auslieferungsrechnung, gleich den Interimsrechnungen von Vormundschaften, nur dem Stempel von drei Kreuzern von jedem Bogen.

k) Alle Verleihungsurkunden über geistliche Pfründen, Benefizien und Offizien, so wie die Dekrete oder Anstellungsrescripte über alle Aemter im Hof- und Staatsdienste, ferner alle Dekrete und Patente über Anstellungen im Mili-

tärdienste, unterliegen dem Gradationsstempel dergestalt, daß von einem jeden hundert Gulden des Jahresgehaltes ein Gulden Stempeltaxe entrichtet werden muß.

Hierunter gehören auch alle Dienstverleihungen und Anstellungs-Expeditionen von Gerichts- und Gutsbesitzern, Korporationen und allen denjenigen, welche geistliche oder weltliche Dienstesstellen zu verleihen haben.

l) Werden Titel und Würden verliehen, mit welchen keine Besoldung oder kein Ertrag verbunden ist, und die sich gleichwohl den Stellen aktiver in Besoldung stehender Hof- oder Staatsdiener assimiliren, so wird dafür jene Stempeltaxe berechnet, welche der aktive Staatsdiener von gleichem oder ähnlichem Range nach seinem Besoldungsertrage zu entrichten hätte.

§. 4.

Werden von den im vorstehenden Pharagraphe bezeichneten Instrumenten, Urkunden und Schriften mehrere Originalexemplare an die betreffenden Parteien ausgefertiget; so unterliegt jedes Exemplar besonders ein und derselben Gradations-Stempeltaxe.

§. 5.

Enthalten die dem Gradationsstempel unterliegenden Urkunden und Schriften mehrere Bogen; so wird nur der erste Bogen mit dem Gradationsstempel bezeichnet; zu den übrigen Bögen hingegen muß der drei Kreuzerstempel genommen werden.

III. Abschnitt.

Von dem Klassenstempel.

§. 6.

Die Anwendung des Klassenstempels, welche sich nach der Verschiedenheit des Inhalts, oder der Bestimmung und Eigenschaft der zu stempelnden Instrumente, Urkunden, Schriften und Gegenstände richtet, zerfällt in mehrere Unterabtheilungen, oder Klassen.

§. 7.

Für jede der verschiedenen Klassen werden nachstehende Stempelsätze festgesezt.

Erste Klasse.

Stempel von drei Kreuzern.

Mit diesem müssen versehen seyn:

a) Alle Schriften, welche bei irgend einer mittel- oder unmittelbaren administrativen oder Justizbehörde eingereicht werden, mit und nebst den dazu gehörigen Beilagen und Duplikaten.

b) Alle Resolutionen, Befehle und Ausfertigungen in Partei- oder Prozeßsachen, die jährlichen Interims-Vormundschaftsrechnungen, mit Ausschluß der zu einem andern Stempel geeigneten Finalrechnungen.

c) Die Kanzlei- und Lieferscheine, die gerichtlichen Citationen, Requisitions- und Kompaßschreiben in Parteisachen, Protokollsextrakte ohne Unterschied, auch alle aussergerichtlichen Schriften,

welche vor Gericht, oder überhaupt vor einer mittel- oder unmittelbaren administrativen oder Justizbehörde gebraucht werden.

d) Alle Protokollsrezesse, welche bei Justizstellen und Justizämtern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten an der Stelle prozessualischer Wechselschriften verhandelt werden, ohne Rücksicht, ob diese protokollarischen Aufnahmen, in besonderen Akten, oder in den Gerichtsprotokollen vorkommen.

Hierunter gehören also alle per recessus orales vorkommenden Verhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, protokollarische Vergleichsverhandlungen; die bei Tagssazungen oder Kommissionsverhandlungen von den Rechtsanwälten oder Parteien nachgetragenen oder eingelegten Protokollsrezesse und Schriften.

e) Reise- und Wanderpässe, Kundschaften, und alle aussergerichtlichen, oder von keinem öffentlichen Amte, oder einem Notar ausgefertigten Zeugnisse.

Zweite Klasse.

Stempel von funfzehn Kreuzern.

Hierunter eignen sich:

a) Die grund- und lehenherrlichen Konsense ohne Rücksicht auf den Betrag oder Gutswerth.

b) Alle Handwerksordnungen, Geburts- Lehr- und Freisagbriefe, Taufzeugnisse, Kopulations- und Todtenscheine; alle von einer vorgesezten höhern weltlichen oder geistlichen Stelle, ferner alle ge-

richtlichen, oder von einem öffentlichen Amte, oder einem Notar ausgefertigten Zeugnisse oder Atteste, worunter auch die Zeugnisse der Studienrektorate, und der Schulbehörden überhaupt gehören, welch leztere zwar auf ungesiegeltes Papier ausgefertiget werden können, sobald sie jedoch bei einer vorgesezten oder Amtsstelle zur Vorlage kommen, mit diesem Stempel zweiter Klasse versehen seyn müssen.

c) Alle förmlich vidimirten und gefertigten Beilagen, Abschiedspässe, Proklamen, Edikte in Gantsachen, Ediktalcitationen, und gerichtlichen oder ämtlichen Inserate in den öffentlichen Zeitungen oder Intelligenzblättern.

Bei- und Hauptbescheide, dann gerichtliche Vergleichsratifikatorien, welche keine bestimmte Summe Geldes betreffen, ausserdessen sie unter den Gradationsstempel gehören. Notariatsinstrumente und Gerichtsurkunden, in so ferne sie nicht als selbstständige Verhandlungen zu andern Stempelrubriken geeignet sind.

Dritte Klasse.

Stempel von dreißig Kreuzern.

Diese begreift:

a) Gewalt- und Vollmachtsertheilungen.

b) Die Cautionen, sich vor Gericht zu stellen, und das Verurtheilte zu bezahlen, Moratorien, Interzessionalien und Promotorialien.

c) Geringere Diensteverleihungen, geistliche Pfrün-

den= und Pensionsbewilligungen, welche die Summe des jährlichen Gehalts oder Ertrags von 100 fl. nicht erreichen.

Vierte Klasse.

Stempel von einem Gulden.

Unter diese gehören:

a) Die Berechtigungen zu Professionen und Gewerben in Märkten und auf dem Lande.

b) Die Ertheilung von Tischtiteln.

Fünfte Klasse.

Stempel von zwei Gulden.

In diese fallen:

a) Die Diplomen für Doktoren und Licentiaten.

b) Die Großjährigkeitserklärungen oder veniæ ætatis, die Präsentationen und Possessionsbefehle auf geistliche Pfründen aller Art.

c) Die Berechtigungen zu Professionen und Gewerben in Städten, Handels= und Fabrikkonzessionen, in Städten sowohl, als auf dem Lande.

d) Die Ertheilung des sichern Geleits (Salvus conductus), die Schuzbriefe.

Sechste Klasse.

Stempel von drei Gulden.

Dieser Klasse unterliegen:

a) Die Indigenatsbewilligungen.

b) Bestättigungen, oder neue Verleihungen der Stadt= und Gemeindeprivilegien.

c) Besondere Ertheilungen von Privilegien an einzelne Individuen.

Siebente Klasse.

Stempel von zehn Gulden.

Diese begreift:

Die Konzessionen für öffentliche Jahr- und Viehmärkte.

Achte Klasse.

Stempel von dreißig Gulden.

Dieser Klasse unterliegen:

Die Urkunden über den privilegirten Gerichtsstand.

Neunte Klasse.

Stempel von sechzig Gulden.

Der Stempel dieser Klasse ist zu lösen für das Adelsdiplom mit dem Prädikat von, sammt allen darunter begriffenen Abstuffungen.

Zehnte Klasse.

Stempel von neunzig Gulden.

Hierunter eignet sich die Erhebung in den Freiherrnstand.

Eilfte Klasse.

Stempel von hundert und zwanzig Gulden.

Dieser Betrag wird von der Erhebung in den Grafenstand erholt; und gleichem Stempel un-

terliegen auch die Verleihungsurkunden über die Kronämter des Reiches.

Zwölfte Klasse.

Stempel von zwei hundert Gulden.

Der Lösung dieses Stempels unterliegt die Erhebung in den Fürstenstand.

§. 8.

Werden von vorstehenden, dem Klassenstempel unterworfenen Instrumenten, Urkunden und Schriften mehrere Ausfertigungen gemacht, so unterliegt jedes Exemplar dem nämlichen Klassenstempel, zu welchem das erste Original seinem Inhalte nach geeignet war.

§. 9.

Besteht eine Urkunde, ein Instrument, oder eine Schrift aus mehreren Bogen, und ist solch eine Schrift schon einem höheren, als dem drei Kreuzerstempel untergestellt; so wird nur der erste Bogen mit dem betreffenden höhern Klassenstempel bezeichnet, zu den übrigen Bögen darf sodann nur der drei Kreuzerstempel adhibirt werden.

§. 10.

Eben so unterliegen alle Abschriften von Urkunden und Dokumenten, welche als simple, nicht vidimirte, und gefertigte Beilagen bei irgend einer mittel- oder unmittelbaren Administrativ- oder Justizbehörde eingereicht werden, nur dem drei Kreuzerstempel.

Kalenderstempel.

Wegen dieses Stempels ist bereits unterm 25. November d. J. *) eine provisorische Bestimmung erlassen worden, bei welcher es nun auch definitiv verbleiben soll.

Es sind demnach:

a) die sogenannten Sackkalender, die Wandkalender ohne Kupferstich, und die Lottokalender mit einem Stempel von zwei Kreuzer;

b) die Kalender in Quart, wie auch die Schreibkalender, und alle größern Kalender mit einem Stempel von drei Kreuzer, und

c) die sogenannten Almanache, welchen ein Kalender beigefügt ist, mit einem Stempel von zwölf Kreuzer zu versehen.

Spiel-Karten-Stempel.

Die sämmtlichen Spielkarten, sie mögen im Lande fabrizirt und debitirt, oder vom Auslande zum Verbrauche eingeführt werden, unterliegen dem Stempel, und zwar dergestalt, daß

a) bei den groben Sorten zu jedem Kartenspiele der vier Kreuzerstempel, und

b) zu den feinern Sorten bei jedem Spiele der acht Kreuzerstempel in Anwendung gebracht werden soll.

Wobei es übrigens in Betreff der Versendung der Kartenspiele in das Ausland, und sonst überhaupt

*) Siehe Reggsbl. 1812. St. LXVI. S. 1995.

haupt bei der Verordnung vom 23. Januar 1810 *) sein ferneres Verbleiben hat.

IV. Abschnitt.

Von den Ausnahmen der Stempelschuldigkeit.

Ausgenommen sind von der Stempelpflichtigkeit:

a) Alle Befehle, Resolutionen und Berichte, welche Regiminalgegenstände betreffen. Eben so die Berichte der untern Gerichte an die vorgesezten Justizstellen, welche eine höhere Entschliessung zur Absicht haben, und in dieser Geschäftsordnung nicht auf den Justizpunkt einer Parteisache gerichtet sind.

Ferner alle Amtskorrespondenzen der höhern oder niedern Stellen mit in- und auswärtigen Behörden.

b) Die Staats-Anlehens-Obligationen und Schuldverschreibungen.

Die Gläubiger haben aber bei den Quittungen über den Empfang der Zinse, oder des zurückbezahlten Kapitals das normalmäßige Siegelpapier zu gebrauchen.

c) Bei Bescheinungen oder Quittungen über Pensionsbezüge oder Gnadengehalte, deren jährlicher Betrag die Summe von 99 Gulden nicht übersteigt, und welche bei Staats- oder andern öffentlichen Kassen in monatlichen Raten ausbezahlt zu werden pflegen, tritt eine Ausnahme

*) Siehe Reggsbl. 1810. St. V. S. 67.

von der Stempelschuldigkeit in der Art ein, daß nur die lezte Monatsquittung mit dem betreffenden Stempel für den ganzen Betrag der jährlichen Pension oder des Gnadengehalts gesiegelt, die übrigen Quittungen für die 11 Monatsraten aber auf ungesiegeltes Papier ausgestellt, und bei den einschlägigen Kassen angenommen werden dürfen.

d) Die Gage und Empfangsscheine der in der Linie stehenden Militärpersonen; alle übrigen aber sollen mit ihren Empfangsscheinen dem allgemeinen Stempel unterworfen seyn.

e) Alle Nachlaß- Moderations- und Freijahrsgesuche der Unterthanen, in so ferne sie unmittelbar bei den geeigneten Unterbehörden zur Aufnahme in die hierüber zu verfassenden Nachlaß-Libelle, und die Berichtserstattung nach vorgeschriebener Ordnung eingereicht werden.

f) Alle Ausfertigungen und Verhandlungen in allgemeinen Brand-Assekuranz-Gegenständen.

g) Die Tag- und Wochenlohns- oder Schichtenzettel der Taglöhner und Arbeitsleute.

h) Die Sachen der Armen, welchen nach Vorschrift der Gerichtsordnung der Anspruch auf das Armenrecht zusteht.

i) Die im Lande fabrizirten Spielkarten, so weit sie in das Ausland debitirt und abgesezt werden, nach Maaß der bestehenden Verordnung vom 23. Januar 1810.

V. Abschnitt.

Von dem Absaze des Siegelpapiers, und der Stemplung bei Siegelämtern.

§. 11.

Sämmtliche Gerichts- und Kammeralbehörden und Aemter haben das benöthigte Stempelpapier nach den verschiedenen Gattungen, sowohl zum eigenen åmtlichen Gebrauche, als zum Verkaufe an jeden, der dessen bedarf, bei den einschlägigen Siegelämtern gegen gleich baare Bezahlung abzunehmen.

§. 12.

Für die Stempelpapier-Abnahme wird sämmtlichen Amtsbehörden, und eben so auch den Privatabnehmern, wenn das auf einmal abgenommene Quantum den Betrag von 10 Gulden ausmacht, ein Rabbat von fünf Prozent, es mag übrigens dem Stempelpapier ein höherer oder geringerer Stempel aufgedruckt seyn, bewilliget.

Dieser Rabbat erstreckt sich auch auf den Preis des Papiers selbst, für welches noch besonders bei dem einschlägigen Siegelamte von jedem Bogen ohne Unterschied des aufgedruckten Stempels ein halber Kreuzer bezahlt werden muß.

§. 13.

Allen Gerichts- und Kammeralbehörden, so wie allen Aemtern, und ingleichen allen Privatabnehmern und Verlegern des Stempelpapiers wird verboten, bei dem weitern Debit- oder Wiederverkaufe des Stempelpapiers mehr, als den betreffenden Stem-

2*

pelbetrag zu fodern, den Betrag des Papiers ausgenommen, für welches von jedem Bogen nicht mehr als ein halber Kreuzer besonders angerechnet werden darf.

Diejenigen, welche gegen diese Bestimmung handeln, haben die im folgenden Abschnitte VI. §. 26. festgesezte Strafe zu gewärtigen.

§. 14.

Wenn Jemand ein Stempelpapier verdirbt, so kann, in so ferne das verdorbene Sempelpapier bei dem einschlägigen Siegelamte vorgezeigt, und zur Kassation übergeben wird, das zur Umschreibung erfoderliche reine Papier, oder das umgeschriebene Instrument zur neuen Sieglung ohne weitere Bezahlung vorgelegt werden.

§. 15.

Die inländischen Buchdrucker, Buchhändler und Kalender=Verleger, welche die Verbindlichkeit auf sich haben, ihre Kalender nur bei inländischen Buchbindern heften oder binden zu lassen, sind berechtigt, auf den Fall, daß sie ihre mit dem Stempel versehenen Kalender nicht alle abgesezt haben, eben so viele neue Kalender für das nächstfolgende Jahr unentgeldlich stempeln zu lassen, als sie von den übrig gebliebenen Kalendern zur Kassirung des Stempels bei dem einschlägigen Siegelamte übergeben werden.

§. 16.

Durch die Verordnung vom 22. November 1808 *)

*) Reggsbl. 1808. St. LXIX. S. 2756.

wurde bereits anbefohlen, daß die verschiedenen Kontraktsinstrumente und Urkunden, welche bei Gerichten und Aemtern errichtet werden, alle Vierteljahre mit einem doppelten Verzeichnisse, sammt dem betreffenden Stempelbetrage, zur Sieglung an das einschlägige Siegelamt eingesendet werden sollen. Diese Verordnung wird nicht nur neuerdings bestättiget, sondern die näheren Bestimmungen hierüber werden hiemit zur genauen Darnachachtung für alle Gerichts- und Amtsbehörden, ohne Unterschied, welchen die Errichtung und Anfertigung von Kontrakten und Urkunden zukommt, folgendermassen festgesezt:

a) Keiner Gerichts- oder Amtsbehörde ist es gestattet, die von den Unterthanen oder Parteien zu errichtenden Kauf- Tausch- und Heirathsbriefe, oder sonstigen gerichtlichen Kontrakte, lezte Willensdispositionen, Inventarien, oder andere Dokumente und Urkunden ꝛc. ꝛc. für sich eigenmächtig auf schon vorräthigem Siegelpapiere, ausser in dringenden Fällen, und wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, an die Parteien auszufertigen, sondern sie sind

b) verbunden, dergleichen Kontraktsinstrumente, Dokumente und Urkunden nach Verlauf eines jeden Vierteljahres in den hiefür bestimmten Zielen, ohne längern Verzug, an das betreffende Siegelamt zur geeigneten Stemplung einzusenden.

c) Die bestimmten vier Ziele während des Verlaufes eines Etatsjahres sind:

1) für das erste Quartal, das ist für die Monate Oktober, November und Dezember, der lezte Tag des darauf folgenden Monats Jäner,

2) für das zweite Quartal der lezte Tag des Monats April,

3) für das dritte Quartal der lezte Tag des Monats Julius,

4) für das vierte Quartal der lezte Tag des Monats Oktober.

d) Ueber die zur Sieglung an das betreffende Siegelamt einzusendenden Dokumente und Briefereien muß eine genaue Designation in duplo angefertigt, und mit angelegt werden, worin unter fortlaufenden Numern die verschiedenen, der Stemplung unterliegenden Gegenstände mit ihrem Betreffe und Betrage aufgeführt, und die Stempelbeträge hiefür in der Geldkolumne ausgeworfen werden müssen.

e) Da bereits im II. Abschnitt §. 3. Lit. K. der gegenwärtigen Verordnung festgesezt worden ist, daß alle Diensteсverleihungen und Anstellungsexpeditionen von Gerichts- und Gutsbesizern, Korporationen, und allen denjenigen, welche geistliche oder weltliche Dienstesstellen zu verleihen haben, dem betreffenden Gradationsstempel untergestellt werden müssen, so haben jene Gerichte und Amtsbehörden, denen die Einsendung der Siegelanzeigen obliegt, die im Verlaufe eines

jeden Vierteljahres vorgefallenen Diensteverleihungen, und die hierüber erfolgten Anstellungsexpeditionen in den gedachten Anzeigen gleichfalls mit vorzutragen, zur geeigneten Stemplung anzulegen, und den Stempelbetrag hiefür zum einschlägigen Siegelamte einzusenden.

f) Diejenigen Instrumente und Urkunden, welche in besonderen dringenden Fällen sogleich auf vorräthigem Siegelpapier ausgefertiget werden dürfen, müssen auf jeden Fall in der an das betreffende Siegelamt einzusendenden Anzeige, und zwar gesondert von den erst der Sieglung unterliegenden Instrumenten und Dokumenten, spezifisch vorgetragen, und die Ursachen, welche die dringende Ausfertigung veranlaßt haben, in Kürze angeführt werden.

g) Wenn sich bei einem Amte in dem Verlaufe eines Vierteljahres keine Anfälle an solchen Briefereien ergeben, so muß doch eine Fehlanzeige in duplo inner dem festgesezten Termine bei dem einschlägigen Siegelamte übergeben werden.

h) Die Siegelämter haben die Obliegenheit, nicht nur den Aemtern zur Legitimation der gepflogenen Einsendung der gedachten Briefereien zur Sieglung die Anzeige hierüber einfach, worin der Empfang zu bescheinen ist, sogleich rückzusenden, sondern auch die Sieglung selbst ungesäumt vorzunehmen, und in keinem Falle über acht Tage aufzuhalten.

Jede Verzögerung dieser Art unterliegt einer scharfen Ahndung und Strafe.

i) Dagegen wird den Siegelämtern die Befugniß eingeräumt, auf den Fall, daß die Aemter mit Einsendung der Briefereien zur Sieglung in den festgesetzten Terminen nicht pünktlich zuhalten, diese Briefereien, nebst den Anzeigen hierüber, durch einen eigenen Bothen auf Kosten der Säumigen zu erholen.

k) Sollten sich einige Aemter in dieser Obliegenheit besonders säumig finden lassen, und auf die Abordnung eigener Bothen nicht achten, sondern mit der Einsendung der Briefereien selbst mehrere Quartale im Rückstande verbleiben, so haben die Siegelämter die Pflicht auf sich, hierüber Anzeigsbericht zu erstatten, damit in solchen besondern Fällen wirksame Maßregeln zur Bewahrung des hierunter vorzüglich betheiligten Interesse der Parteien genommen werden können.

§. 17.

Die Siegelämter werden das ganze Jahr hindurch, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, an gebotenen Feiertagen aber nur allein am Vormittage offen gehalten. Dem dabei angestellten Personale liegt besonders ob, jedermann schleunig abzufertigen, und sich in Besorgung der Geschäfte überhaupt keiner Verantwortlichkeit auszusezen.

VI. Abschnitt.

Von den Strafen.

§. 18.

Damit den in vorstehenden Abschnitten festgesezten Bestimmungen und Vorschriften in einzelnen Fällen sowohl als im Ganzen die gehörige Folge geleistet, und dem unerlaubten Vortheile, den die Uebertretung des Gesezes verschaffen würde, hinlänglich entgegen gewirkt werde, verordnen Wir:

a) Wer den Gebrauch des drei Kreuzerstempels in den vorgeschriebenen Fällen unterläßt, ist mit einer Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. von jedem Bogen, welcher hätte gestempelt werden sollen, zu belegen.

b) Für diejenigen Fälle, in welchen der Gebrauch des 6 Kreuzer- bis zu dem 1 Guldenstempel einschlüssig unterlassen, oder eine geringere Klasse des Stempels genommen wird, ist für den ersten Bogen, wobei die Unterlassung oder Adhibirung des ungeeigneten Stempels statt gefunden hat, eine Strafe von 4 fl. 30 kr. zu erheben.

c) Der Nichtgebrauch des Stempels von 2 Gulden bis 10 Gulden ausschlüssig, oder die geringere Anwendung desselben in den durch gegenwärtige Verordnung bestimmten Gradationen und vorgeschriebenen Fällen, wird mit einer Strafe von 15 Gulden belegt.

d) In den Fällen, in welche der Gebrauch der höhern Stempelgattungen, und zwar von 10 Gulden anfangend bis 30 Gulden, und so weiter

unterlassen wird, tritt die Strafe des doppelten Betrages des zu lösen gewesenen Stempels ein.

e) Bei den von a bis d inclusive bezeichneten Straffällen ist neben der festgesezten Strafe der Betrag des geeigneten Stempels noch sonderbar zu erholen, und zu verrechnen.

§. 19.

Obschon in der Regel jeder Urkunde oder Schrift, welche der Stemplung unterliegt, der betreffende Stempel selbst aufgedruckt seyn sollte, so wird zwar gestattet, daß dieser Abgang durch Anlage eines ganzen mit dem geeigneten Stempel versehenen reinen Bogens ersezt werden dürfe, doch ist auf diesem Siegelbogen der Betreff dieser Schrift zu bemerken.

Jede andere Art von Beilage oder Ersezung des betreffenden Stempels hingegen ist als eine Defraudation zu behandeln, und unterliegt nach den im vorstehenden §. 18. festgesezten Bestimmungen der geeigneten Strafe.

§. 20.

Werden bei Unseren mittel- oder unmittelbaren Justiz- oder Administrativbehörden, Aemtern und Stellen ungestempelte Schriften eingereicht, oder sind solche mit dem geeigneten Stempel nicht versehen, und werden nicht gleich unerledigt zurückgegeben, so haben die dabei betheiligten Kanzleiindividuen, Aemter und Obrigkeiten die nämliche Strafe, welche auf den bezüglichen Fall festgesezt worden ist, zu entrichten.

§. 21.

Diejenigen, welche geistliche oder weltliche Diensstesstellen zu verleihen haben, und zu den Anstellungsexpeditionen über dergleichen Diensteverleihungen die Anwendung des betreffenden Stempels unterlassen, haben nebst dem Ersaze des Stempelbetrages eine Strafe von 12 Gulden zu erlegen.

§. 22.

Die Aushändigung und Zustellung von Dekreten, Patenten und Anstellungsexpeditionen aller Art darf an die betreffenden Individuen nicht eher statt finden, bevor nicht der geeignete Stempel adhibirt, und die Stempeltaxe davon entrichtet worden ist.

Das dagegen handelnde Büreau, welchem die Expedition und Aushändigung solcher Dekrete, Patente, Anstellungsexpeditionen und Verleihungsurkunden obliegt, verfällt, nebst dem Ersaze des betreffenden Stempelsazes, in eine Strafe von 12 Gulden.

§. 23.

Die Buchbinder dürfen keine ungestempelten Kalender binden, und wenn ihnen dergleichen zugestellt werden, so haben sie bei ihrer vorgesezten Obrigkeit hierüber sogleich zur weitern Untersuchung die Anzeige zu machen. Im Unterlassungsfalle sind die vorgefundenen Kalender der Konfiskation, und die Buchbinder einer nach Befund der Umstände angemessenen Geldstrafe, welche jedoch den sechsfachen Werth der konfiszirten Kalender nicht übersteigen darf, unterworfen. Bei wiederholten Uebertretungen tritt eine Verdoppelung der Strafe ein.

§. 24.

Wer den Verkauf oder Handel mit ungestempelten Kalendern unternimmt, unterliegt nebst der Konfiskation der Kalender einer Strafe von 1 fl. 30 kr. von jedem einzelnen Stücke.

§. 25.

Der Verkauf ungestempelter Spielkarten im Inlande unterliegt dergestalt der Bestrafung, daß neben der Konfiskation der ungestempelten Spielkarten von jedem Stücke eine Strafe von 2 Gulden statt findet.

Gastgeber und Wirthe, welche ungestempelte Karten kaufen, und damit spielen lassen, unterliegen einer gleichen Strafe, wie die Verkäufer.

§. 26.

Allen Gerichts- und Administrativbehörden, so wie allen Aemtern überhaupt, und ingleichen allen Privatabnehmern und Verlegern des Stempelpapiers ist durch den 13. §. gegenwärtigen Mandats strenge verboten, bei dem weitern Debit oder Wiederverkaufe des Stempelpapiers mehr als den betreffenden Stempelbetrag zu fodern, den Betrag des Papiers ausgenommen, wofür von jedem Bogen ohne Unterschied, ob demselben ein höherer oder geringerer Stempel aufgedruckt ist, nicht mehr als ein halber Kreuzer angerechnet werden darf.

Sollte sich eine Amtsbehörde, oder auch ein Privatabnehmer des Stempelpapiers gegen vorstehende Bestimmungen verfehlen, und bei dem weitern Debit- oder Wiederverkaufe des Stempelpapiers ausser dem betreffenden Siegelbetrage, und dem halben Kreuzer

für jeden einzelnen Bogen Papier, einen größern Betrag fodern, so verfällt die dagegen handelnde Amtsbehörde oder der Privatabnehmer in eine Strafe von 30 Gulden, welche ad ærarium zu verrechnen ist.

§. 27.

Von der auf die Kontraventionsfälle gesezten Strafe erhält der Anzeiger einer Stempeldefraudation die Hälfte der Geldstrafe; wenn aber ein Siegelamt oder ein anderes Amt, welchem ohnehin obliegt, gegen die Stempelkontraventionen zu wachen, solche Fälle entdeckt, hat kein Antheil an dem Strafquantum statt, sondern das Ganze ist bei dem Siegelamte zu verrechnen.

§. 28.

Der vermögenslose Strafbare ist mit einer angemessenen Arreststrafe zu belegen.

§. 29.

Stempelverfälschungen aller Art, und besonders die Verfertigung falscher Stempel unterliegen der Untersuchung und der Aburtheilung nach den bestehenden Gesezen.

§. 30.

Zu Ergreifung des Rekurses in Stempeldefraudationsfällen an die zweite Instanz gegen die richterliche Entscheidung in erster Instanz, wird den betheiligten Parteien ein Termin von 30 Tagen offen gelassen. Erreicht jedoch der Strafbetrag die Summe von 400 Gulden, so findet auch noch von der zweiten Instanz ein weiterer Rekurs innerhalb

30 Tagen zu Unserm geheimen Rathe statt. Beide Termine sind präklusiv, und treten, vom Tage der Bescheidspublikation angerechnet, sowohl in erster als zweiter Instanz in Wirkung.

§. 31.

Alle Stellen, Obrigkeiten und Polizeibehörden haben über gegenwärtige Verordnung genau zu wachen, und auch ihre Amtssubalternen zur pünktlichen Aufmerksamkeit gegen die Uebertretungsfälle bei eigener Verantwortlichkeit anzuweisen und anzuhalten, auch die Uebertreter gebührend zur Strafe zu ziehen.

Diese Unsere erneuerte allerhöchste Verordnung, welche Wir allenthalben genau befolgt wissen wollen, wird demnach zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung in dem Regierungsblatte bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 18. Dezember 1812.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlich allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär
G. von Geiger.

Stempelfreiheit der Gensdarmerie betr.

Zu Folge einer allerhöchsten Entschließung vom 6. Februar 1813 wurde die k. Gensdarmerie von der Stempelpflichtigkeit ausgenommen, diesemnach unterliegen also die Quittungen der bei der k. Gensdarmerie angestellten Individuen für Gagen, so anders eben so wenig, als jene des Linienmilitärs der Stempelschuldigkeit.

Gerets Sammlung ungedr. Verordn. III. Bd. S. 22.

Eichstädt den 23. Februar 1813.

K. Finanzdirektion.

Stempelgebrauch bei Stadt- und Landgerichtsärztlichen Zeugnissen.

Zu Folge allerhöchsten Rescripts vom 23. Febr. 1813 müßen alle jene Zeugnisse in Parteisachen, welche nur allein auf dem Grund des Edikts vom 8. Sept. 1808 (Reg. Bl. J. 1808. S. 2189. 2210.) über das Medizinalwesen im Königreiche von k. Stadt- und Landgerichtsärzten ausgestellt werden können, und dadurch volle ämtliche Beglaubigung erhalten, dem Stempel zweiter Klasse mit . . . . . . 15 kr. untergestellt werden.

Gerets Sammlung ungedr. Verordn. III. Bd. S. 29.

Davon sind jedoch jene Zeugnisse der Stadt- und Landgerichtsärzte ausgenommen, welche nicht unmittelbar das private Interesse einer Partei betreffen, sondern ex officio, und in Folge einer allgemeinen polizeilichen Maßregel ausgestellt werden müßen.

Eichstädt den 7. März 1813.

K. Finanzdirektion.

Die Stemplung der Karten.

Max Joseph König.

Reg. Blatt 1816. S. 113.

Wir finden Uns durch vorgekommene Fälle veranlaßt, zur Beseitigung aller weiteren irrigen Auslegung des §. 25. der Stempelverordnung erläuterungsweise gesezlich zu verordnen, daß, da den Kaufleuten, oder wem immer der Verkauf ungestempelter Spielkarten nicht zusteht, und im Innlande von Niemand mit ungestempelten Karten gespielt werden darf, bei dem Vorfinden ungestempelter Karten bei einem Handelsmanne, oder wer es außer den berechtigten Kartenfabrikanten immer seie, die gesezliche Strafe, welche auf den Verkauf bestimmt ist, auch volle Anwendung habe. Wornach sich also Jedermann zu achten hat. München den 3. März 1816.

Die

Die Anwendung des geeigneten Stempels bei Justiz-Verhörs-Protokollen.

Max Joseph König.

In der allgemeinen Verordnung vom 18. Dezember 1812, das Stempelwesen betreffend, ist nach dem III. Abschnitt §. 7. Lit. d. festgesezt, daß alle Protokolls-Rezesse, welche bei Justizstellen und Justizämtern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten an der Stelle prozessualischer Wechselschriften verhandelt werden, ohne Rücksicht, ob diese protokollarischen Aufnahmen in besondern Akten, oder in Gerichtsprotokollen vorkommen, dem Stempel erster Klasse untergestellt werden sollen. Reg. Blatt 1813. S. 625.

Ungeachtet dieser deutlichen Bestimmung haben sich doch noch darüber Anfragen ergeben, ob auch die bei Justizämtern in fortlaufenden, und gehefteten Protokollen vorkommenden gerichtlichen Verhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einer gleichen Stempelbehandlung unterzustellen seien? dann auf welche Art und Weise die Anwendung des Stempels bei diesen Gerichtsprotokollen, welche oft mehrere Gerichtsgeschäfte oder Verhandlungeu auf einem Bogen enthalten, statt finden solle?

Zur Beseitigung dieser Zweifel wird hiemit festgesezt, daß auch alle in fortlaufen-

den, und gehefteten Protokollen vorkommenden gerichtlichen Verhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der nämlichen Stempelbehandlung unterliegen, welche nach Abschnitt III. §. 7. Lit. d. angeordnet worden ist; da jedoch die besondere Einsendung dieser manchmal voluminösen, und dem ämtlichen Gebrauche nicht lange entbehrlichen Gerichtsprotokolle an die betreffenden Kreis-Siegelämter zur Sieglung nicht durchaus anwendbar erscheint, so wird gestattet, daß diese in fortlaufenden Protokollen vorkommenden Verhandlungen auf ungesiegeltem Papier aufgenommen werden dürfen; dagegen haben aber die Landgerichte und Justizämter, von welchen dergleichen Protokolle abgehalten werden, am Schlusse eines jeden Quartals über die hierin vorkommenden Verhandlungen ein besonderes kurzes Verzeichniß in duplo, unter Anführung der Folien, herzustellen, und dieses unter Anlage der von den betreffenden Parteien sogleich bei jeder einzelnen Verhandlung zu erhebenden Stempelbeträge, mit den an die einschlägigen Kreis-Siegelämter ohnehin einzusendenden Siegeldesignationen, nach der Bestimmung der Stempelverordnung Abschnitt V. §. 16. zur besonderen Stempelung vorzulegen. Die Siegelämter haben diese Verzeichnisse mit den eingesendeten

Geldbeträgen gehörig zu prüfen, den der Hauptsumme entsprechenden Stempel den Verzeichnissen aufzudrücken, und diese einfach an die betreffenden Landgerichte und Justizämter zurück zu geben, welche sodann die in solcher Gestalt gesiegelten Verzeichnisse am Schlusse des Jahres den fraglichen Justiz-Verhörsprotokollen beizuheften, und sich hiedurch auszuweisen haben, daß bei den hierin enthaltenen Verhandlungen der geeignete Stempelbetrag erhoben worden seie.

Die einschlägigen Finanzdirektionen werden zugleich angewiesen, bei der Revision der Tax- und Sportel-Rechnungen ihre besondere Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu verwenden.

München den 9. Mai 1813.

Die Stempelpflichtigkeit der Militär-Wittwen- und Stiftungs-Fonds betr.

Auf die gestellte Anfrage: Ob die Militär-Wittwen-, Waisen- und milden Stiftungs-Fonds der Stempelschuldigkeit unterliegen? wurde durch eine allerhöchste Entschließung vom 23. April 1813 bestimmt, daß die Bescheinigungen über Geldbezüge aus den Militär-Fonds um so weniger eine Ausnahme von dem allgemeinen Stempelmandate zu genießen haben, als überhaupt

Gerets Sammlung ungedr. Verordn. III. Bd. S. 22.

allen Stiftungs-Fonds-Kapitalien ohne Rücksicht des Zweckes, so wie auch den Depositen- und Puppillengeldern keine Stempelbefreiung zugestanden worden ist.

Ansbach den 3. Juni 1813.

K. Finanzdirektion.

Die Stemplung und Taxation der Abgaben- und Umlags-Kataster betr.

Rescript der Steuer- u. Dom. Sektion.

Da die Gutszertrümmerungen in staatswirthschaftlicher Beziehung vortheilhaft und durch die bestehende Verordnungen begünstiget sind, die durch die Zertrümmerung der Güterkomplexe erfolgende Vertheilung und Umlage der Abgaben hingegen als eine vorzügliche, für das Interesse des Abgabenperzipienten abzweckende Arbeit zu betrachten kömmt, so findet der gemachte Antrag der k. Finanzdirektion, die von den k. Rentämtern in Güterzertrümmerungs-Fällen herzustellende Abgaben-Repartition, resp. Umlage, stempel- und taxfrei behandeln zu lassen, seine volle Anwendung.

Die k. Finanzdirektion hat daher sämmtliche k. Rentämter hienach anzuweisen, diese jedoch zugleich dahin zu verständigen, daß die Gesuche, resp. die schriftlichen Anmeldungen zur Zertrümmerung, und die Ertheilung des Konsenses hiezu als Partheisa-

chen der Stempel und Taxbehandlung unterliegen.

München den 18. Juni 1813.

An die Finanzdirektion des Oberdonaukreises also ergangen.

Den Gebrauch des Stempels bei Gemeinde-Rechnungen.

Da die Gemeinde-Rechnungen gleich andern amtlichen Rechnungen zu betrachten sind, so bestimmt ein allerhöchstes Rescript vom 25. Juni 1813, daß auch zu jenen Rechnungen eben so wenig, wie zu diesen, ein Stempel erfodert werde, jedoch die dazu gehörigen Beilagen, wie dieses durchaus eingeführt ist, dem geeigneten Stempel unterzustellen seien. Gerets Sammlung ungedr. Verordn. III. Bd. S. 23.

Eichstädt den 3. Juli 1813.

K. Finanzdirektion.

Den Stempel bei Lehen-Fassionen betr.

Auf eine Vorstellung der Verwaltung des Grafen Khuenburg, die Anwendung des Stempels bei Lehen-Fassionen betreffend, wurde das k. General-Kommissariat des Salzachkreises dahin verbeschieden, daß bei den Lehen-Fassionen der Klassenstempel, der ersten Klasse zu gebrauchen seie, indem Rescript der Steuer- u. Dom. Sektion.

für die Allodifikations-Urkunde der Gradationsstempel vorbehalten bleibt.

München den 23. Juli 1813.

An das k. Siegelamt des Salzachkreises also ergangen.

Die rücksichtlich des Stempels zu beobachtende Form, der Studien- und Schulzeugnisse betr.

Auf Befehl 2c.

Int. Blatt des Illerkr. v. J. 1813. S. 473.

Nachdem die neuere allgemeine Verordnung das Stempelwesen im Königreiche Baiern betreff. (Reg. Bl. 1813. St. III.) durch die Bestimmung S. 74. Lit. b. in die Klasse derjenigen Zeugnisse, die mit dem Stempel von 15 kr. versehen sein müßen, auch die Zeugnisse der Studienrektorate und der Schulbehörden überhaupt gestellt hat; und daraus die Besorgniß entstanden ist, daß diese Bestimmung, wenn sie auf alle Studien- und Schulzeugnisse ohne Unterschied angewendet würde, wegen der großen Zahl solcher Zeugnisse, die in der Regel jeder Schüler erhält, in einzelnen Fällen, wo die Vorweisung dieser Zeugnisse erfoderlich sein kann, allzudrückend werden möchte; ist nöthig erachtet worden, in Ansehung der Form der Studien- und Schulzeugnisse folgende erläuternde Vor-

schriften zu geben, durch welche die geäu-
ßerte Besorgniß entfernt werden kann, ohne in der Anwendung der allgemeinen Stempelordnung, Ausnahmen, die leicht Irrungen bei den exequirenden Unterbehörden veranlassen, zu erfodern.

1) Dem Stempel von 15 kr. sind für den Fall eines davon zu machenden Gebrauches bei einer öffentlichen Stelle, alle Studien- und Schulzeugnisse unterworfen, welche in der Form eines amtlichen Zeugnisses, also von eigentlichen Studien- und Schulbehörden, Studienrektoraten, Schulinspektionen rc. rc. ausgestellt sind.

2) In diese Klasse gehören vorzugsweise
   a) Absolutorien,
   b) die Preisediplome,
   c) die Schul-Entlassungsscheine.

3) Den Stempel von 3 kr. dagegen erhalten alle die Studien- und Schulzeugnisse, die blos von einem Klassen- oder Schullehrer ausgestellt sind, und folglich in die Kategorie der Privatzeugnisse gehören, von welchen die Bestimmung der allgemeinen Stempelordnung (Reggs. Bl. 1813. S. 73.) gilt.

4) In diese Klasse gehören
   a) die gewöhnlichen jährlichen Klassen- oder Schulzeugnisse,

b) einzelne Bescheinigungen des Schulbesuches,

c) Zeugnisse, die ein Schüler zum Uebergange von der Studienanstalt oder Schule eines Ortes oder Sprengels, zu der eines andern bedarf rc.

5) Um diesen Unterschied auch in der äußern Form dieser Zeugnisse hinlänglich bemerkbar zu machen, und dadurch möglichen Mißverständnissen um so sicherer vorzubeugen, sollen

a) die amtlichen Zeugnisse 1) im Namen der Studien- oder Schulbehörden des Rektorats, der Inspektion rc. (nicht des Rektors, Inspektors rc. allein) ausgestellt, 2) von sämmtlichen Mitgliedern der Behörde unterzeichnet, 3) mit dem Amtssiegel der Behörde ausgefertiget;

b) die Privatzeugnisse der oben angegebenen Art dagegen 1) nur von dem Lehrer der Klasse oder Schule unterzeichnet, 2) mit dem Vidit des Rektors oder Inspektors (nicht des Rektorats oder der Inspektion) versehen, 3) ohne Siegel ausgestellt werden.

6) Ingleichen werden für die Studienanstalten neue Formulare

a) der Absolutorien,

b) der Preisediplome,

c) der Klassenzeugnisse verfertiget; welche statt der bisher gewöhnlichen von dem nächsten Studienjahr 18$\frac{13}{14}$ an durchgängig in allen Studienanstalten des Königreiches gebraucht werden sollen, und aus der k. Zentral-Schulbuchhandlung zu beziehen sind.

Diese Bestimmungen sind allen Schulbehörden zu eröffnen, und auf dem geeigneten Weg zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München den 31. Juli 1813.

An das k. General-Kommissariat des Illerkreises.

Den Stempel bei den Vorausregulirungs-Urkunden betr.

Se. königl. Majestät haben unterm 24. September abhin beschlossen, daß die sogenannten Vorausregulirungen gleich anderen, auf eine bestimmte Geldsumme lautenden Urkunden mit den betreffenden Gradationsstempel, und zwar so vielmal, als derlei gleichlautende Urkunden ausgefertiget werden, zu belegen seien. Ausschreibung der Steuer- u. Dom. Sektion.

Die Finanzdirektion hat sonach von dieser Entschließung sowohl das k. Appellationsge-

richt, als das k. Stadtgericht zu Ansbach in geeignete Kenntniß zu sezen.

München den 22. Oktober 1813.

An die k. Finanzdirektion des Rezatkreises also ergangen.

Die Stempel bei Zinsen und Quittungen von Nürnbergischen Kapitalien.

Auf Befehl Sr. Maj. des Königs.

Gerets Sammlung ungedr. Verordn III. Bd. S. 24.

Der k. Staats-Schuldentilgungs-Kommission wird auf den Bericht vom 13. September erwiedert, daß, nachdem durch die Stempelverordnung vom 10. Dez. 1812. Abschn. IV. Lit. b. ausdrücklich bestimmt ist; daß die Gläubiger bei den Quittungen über den Empfang von Staatskapitalien, oder den Zinsen hiefür das normalmäßige Siegelpapier zu gebrauchen haben, und nachdem auch bei andern Staatskapitalien der Fall ist, daß die reduzirten Zinsen von dieser Verordnung nicht ausgenommen sind, die Stempelfreiheit für die Zinsquittungen von Nürnbergischen Staatskapitalien nicht bewilliget werden kann. Es ist zwar nach geschehener Sache von der Vergangenheit Umgang zu nehmen, dagegen aber zu wachen, daß sich dießfalls für die Zukunft genau an obige

Verordnung, indem es von zu ausgedehnten Folgen wäre, gehalten werde.

München den 15. Oktober 1813.

An die k. Staats-Schuldentilgungs-Kommission also ergangen.

Die Ausstellung und Stemplung der Quittungen über die aus den Rentamtskassen bezahlt werdenden Gehaltsbezüge.

Max Joseph König.

Nach einem Finanz-Ministerial-Rescript vom 19. Nov. d. J., die Ausstellung und Stemplung der Quittungen, über die aus den Rentamtskassen gezahlt werdenden Gehaltsbezüge betreffend, sollen über alle fixen Gehaltsbezüge, welche in Monatsraten ausgezahlt werden, monatliche, mit dem normalmäßigen Stempel versehene Quittungen ausgestellt werden, dagegen aber über Tantiemen und Prozentenbezüge, welche sich erst mit Schluß des Finanzjahres bestimmen, und berechnen lassen, Jahresquittungen ausgestellt, und diese mit dem nach den Inhaltssummen treffenden Stempel versehen werden. Gerets Sammlung ungedr. Verordn. III. Bd. S. 26.

Rücksichtlich der Pensionen und Alimentationen hat es sein Verbleiben bei den bestehenden Verordnungen.

Nach dieser Bestimmung hat sich die Finanzdirektion des N. Kreises zu achten, das

Rechnungskommissariat und die Rentämter, so wie die sonstigen treffenden Finanz-Verwaltungsämter zur pünktlichen Befolgung und Beobachtung anzuweisen, wobei wir noch rücksichtlich der Vorjahre bemerken, daß von dieser Ausstellungs- und Stemplungsweise der fraglichen Quittungen hinsichtlich der Stempelnachholung Umgang zu nehmen seie.

München den 30. November 1813.

An sämmtliche Finanzdirektionen also ergangen.

Die Adhibirung des Gradationsstempels bei gerichtlichen und aussergerichtlichen Zessionen der Staatsobligationen betr.

Max Joseph König von Baiern.

Gerets Sammlung ungedr. Verordn. III. Bd. S. 23.

Es ist der Anstand erhoben worden, ob wohl bei gerichtlichen oder aussergerichtlichen Zessionen von Staatsobligationen der Gradationsstempel zu gebrauchen seie.

Hierüber wird verordnet, wie folgt:

In Erwägung, daß nach dem Sinne der allgemeinen Stempelordnung vom 18. Dez. 1812 §. 1. u. 3. (Reg. Bl. St. III.) die Zessionen über Obligationen, seien sie Staats- oder Privatobligationen, sobald sie gerichtlich errichtet worden sind, oder sobald sie, aussergerichtlich errichtet, bei irgend einem öffentlichen Amte zur Produktion gelangen, dem

betreffenden Gradationsstempel untergestellt werden müßen, in Erwägung, daß die Ausnahmen der bei Staatsobligationen vorkommenden Zessionen von dem Geseze der Stempelpflichtigkeit einen nicht unbedeutenden Ausfall in diesem Gefällsertrage nach sich ziehen würde, und endlich in Erwägung, daß auch bei dergleichen indirekten Auflagen, jede Ausnahme gewöhnlich immer mehrere Ausdehnungen zur Folge habe: — aus diesen Betrachtungen kann eine Befreiung der Zessionsurkunden über Staatsobligationen vom Gradationsstempel nicht statt finden.

München den 10. Dezember 1813.

An die k. Staats-Schuldentilgungs-Kommission also ergangen.

Die Stemplung der Zinsquittungen und Obligationen betr.

Max Joseph König ꝛc.

Obgleich im Abschn. IV. Lit. b. der allerhöchsten Verordnung vom 10. Dez. 1812 bei Quittungen sowohl von Staatskapitalien als Zinsen der normalmäßige Stempel angeordnet ist, so wurde doch bei Revidirung der Rechnungen der Spezialkassen, und der Nebenrechnungen der Hauptkasse pro $18\frac{11}{12}$ von Adhibirung des Stempels vielfältig in jenen Fällen Umgang genommen, wo entwe- Gerets Sammlung ungedr. Verordn. III. Bd. S. 25.

der ein allerhöchstes Bewilligungs-Rescript, wie bei den Zinsquittungen der Nürnbergischen Staatsobligationen vom 15. Okt. d. J. in Mitte lag, oder verschiedener Hindernisse wegen die Stempelgebühr nicht wohl mehr nachgeholt werden konnte.

Desto genauer muß aber von $18\frac{12}{13}$ an die genaue Befolgung der allerhöchsten Stempelordnung geschehen, sohin auch von der k. Staats-Schuldentilgungs-Kommission nochmals die strengste Aufmahnung resp. Warnung an alle ihr untergeordneten Kassen erlassen werden, daß sämmtliche Empfangsbelege mit dem ediktmäßigen Stempel versehen seien, indem widrigen Falles die Gebühr vom Rechnungsleger ex propriis ersezt werden müßte.

München den 21. Dezember 1813.

An die k. Staats-Schuldentilgungs-Kommission also ergangen.

Anwendung des Stempels bei Staatsobligationen und Zinsquittungen.

Auf Befehl ꝛc.

Gerets Sammlung IV. Bd. S. 162.

Nachdem vermög der allgemeinen Stempelverordnung alle Staats-Anlehensobligationen und Schuldverschreibungen von der Stempelpflichtigkeit ausgenommen sind, und hiebei auf die verschiedenartigen Benennun-

gen derselben keine Rücksicht genommen wird, auch alle Anlehensobligationen, au porteur gestellte Staatsobligationen, Kassescheine, und statt Wechsel ausgefertigte Hipothekaranweisungen der Staats-Schuldentilgungs-Kommission unter diese Befreiung gehören, daß aber, da nach der allgemeinen Stempelverordnung die Quittungen über den Empfang der Zinse und die Quittungen über zurückbezahlte Kapitalien dem Stempel unterliegen, die Zins-Coupons, welche die Stelle der Quittungen vertreten, mit den treffenden Stempel versehen werden müßen.

München den 27. Jåner 1814.

An den k. obersten Rechnungshof also ergangen.

Die Adhibirung des Stempels bei Quittungen über Zinsrückstände.

Max Joseph König ꝛc.

Der Anfragsbericht vom 11. v. M. wird mit nachstehender Entschließung erlediget: Gerets Sammlung ungedr. Verordn. IV. Bd. S. 165.

§. 1.

Da die Vorschriften wegen Beibringung einer Vollmacht des Gläubigers, der durch einen Dritten für sich von den Kassen der königl. Staats-Schuldentilgungs-Kommission die Zinse erheben läßt, erst später ertheilt worden sind, so kann Ausnahmsweise pro

$18\frac{13}{14}$ noch in der bisher üblichen Weise quittirt werden.

§. 2.

Ist der Gradationsstempel bei den Interessenquittungen nach den in den Katastern der Stadt Regensburgischen Spezialkasse, und in ihrer Nebenrechnung ausgewiesenen Zinsquoten zu gebrauchen, jedoch unter der von der k. Staats-Schuldentilgungs-Kommission selbst begutachteten Beschränkung, daß die Zessionen stets nachgetragen, und bei Kapitalstheilungen immer wieder besondere gestempelte Quittungen gefodert werden müßen.

§. 3.

Wenn gleich Interessen schon im Etatsjahre $18\frac{11}{12}$ fällig waren, aber verschiedener Ursachen wegen später bezahlt wurden, ist unnachsichtlich auf die Adhibirung der normalmäßigen gestempelten Quittung zu bestehen.

München den 4. März 1814.

K. oberster Rechnungshof.

Den Gebrauch des Stempels bei Zins-Coupons betreffend.

Auf Befehl ꝛc.

Gerets Sammlung ungedr. Verordn. IV. Bd. S. 165.

Was an die k. Staats-Schuldentilgungs-Kommission erlassen wurde, zeigt folgendes:

»Derselben wird auf den Bericht vom 24. Jäner d. J. den Gebrauch des Stempels

von

von Zins-Coupons betreffend erwiedert, daß die Zweifel derselben bereits durch die allerhöchste Entschließung vom 27. d. M. erlediget worden sind, wornach also die Zins-Coupons, welche die Stelle der Quittungen vertreten, mit dem betreffenden Gradationsstempel versehen werden müßen. Uebrigens unterliegt es keinem Anstande, daß die Befolgung und die genaue Anwendung dieses Stempels auf die bereits vorgegangenen Fälle keine Anwendung mehr finden könne, sondern erst von dem Einlaufe der obigen allerhöchsten Entschließung in Wirkung zu treten habe.«

München den 4. März 1814.

An den k. obersten Rechnungshof.

Den Stempelgebrauch bei der Pensionsanstalt für Advokatenwittwen und Waisen betr.

Auf Befehl ꝛc.

Was an das k. geheime Justizministerium erlassen wurde, zeigt folgendes: — Gerets Sammlung ungedr. Verordn. IV. Bd. S. 164.

»Auf die gefällige Note v. 13. Febr. h. J. den Gebrauch des Stempels bei der Pensionsanstalt für die Advokatenwittwen und Waisen im Königreiche betr., hat man die Ehre zu erwiedern, daß man im Betrachte, daß diese Anstalt aus eigenen Privatmitteln der Advokaten entstanden ist, und erhalten

wird, bereits verfügt habe, daß dieselbe durchaus stempelfrei behandelt werde.«

München den 24. März 1814.

An den k. obersten Rechnungshof.

Die Stempelpflichtigkeit bei Zessionen der Staatsobligationen betr.

Gerets Sammlung ungedr. Verordn. IV. Bd. S. 162.

Durch ein an den k. obersten Rechnungshof erlassenes, und der unterzeichneten Stelle mitgetheiltes allerhöchstes Reskript ddto. 14. März 1814, wurde verordnet, daß, nachdem alle Mittelzessionen von Staatsobligationen, welche bei keinem Amte zur Produktion gelangen, als bloße Privat- und außergerichtliche Verhandlungen anzusehen sind, und durch die lezte Zession außer Wirkung gesezt werden, dieselben dem Stempel nicht unterworfen werden können, sondern nur die lezte Zession einer Staatsobligation, soferne sie zur Produktion gelanget, der Stempelbehandlung unterliegen kann.

Auch findet die Stemplung der fraglichen Zessionen nur bei solchen Staatsobligationen statt, welche namentlich nur auf einen bestimmten Gläubiger lauten, und die Zessionen über die au porteur ausgestellten Staatsobligationen sind sofort um so mehr von der Stempelpflichtigkeit auszunehmen, als diese mehr den Wechseln gleichzustellen sind,

und ihrer Eigenschaft nach in der Regel keiner Zession bedürfen.

Uebrigens unterliegt es bei der besonders vorliegenden allerhöchsten Entschließung vom 26. Febr. 1811 in Betreff der Zessionen der Staatsobligationen an das allerhöchste Aerar selbst keinen weiterem Zweifel, daß diese noch ferner, wie Staatsobligationen selbst, von der Stempelbehandlung ausgenommen seien. Dieß wird daher zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Eichstädt den 7. April 1814.

K. Finanzdirektion.

Die Stemplung der Insinuationsscheine und Rezepiße betr.

Auf Befehl ꝛc.

Es ist öfters bemerkt worden, daß die Insinuationsscheine oder Rezepiße, die von Seite der Justizstellen über gerichtliche Zustellungen von den Partheien erholt werden, mit dem geeigneten Erlaßstempel nicht versehen sind. Gerets Sammlung ungedr. Verordn. IV. Bd. S. 164.

Da aber diese Insinuationsscheine oder Rezepiße mit den Kanzlei- oder Lieferungsscheinen in gänzlicher Kathegorie stehen, und mit diesen in Beziehung auf die Richtigkeit der Eingabe gleiche Wirkung haben, so müßen solche auch nach der Stempelordnung

vom 12. Dez. 1812. Abschnitt III. §. 7. Buchstabe C. im Reg. Bl. v. J. 1813 mit dem Stempel von 3 kr. versehen werden, wornach sich zu achten ist.

München den 3. Mai 1814.

An sämmtl. k. Landgerichte und Rentämter.

Die Stemplung der Quittungen über die zum Militärdienst gestellte Pferde betr.

Max Joseph König.

Gerets Sammlung ungedr. Verordn. IV. Bd. S. 163.

Bei der Wahrnehmung, daß die Quittungen über die ausgezahlten Summen für die zum Militärdienst gestellten Pferde nicht mit dem normalmäßigen Stempel versehen, und bei der ausdrücklichen Erklärung des geheimen Finanzministeriums vom 14. Mai d. J. daß die fraglichen Quittungen den Gradationsstempel unterworfen seien, wird die Finanzdirektion des Oberdonaukreises auf die Stemplung dieser Quittungen mit dem Beisaz aufmerksam gemacht, daß im Unterlassungsfalle die gesezmäßige Strafe werde verhängt werden, wornach sich strenge zu achten ist, und die betreffenden Unterbehörden hiernach anzuweisen sind.

München den 24. Mai 1814.

Königl. obersten Rechnungshof.

Die Stempelpflichtigkeit der Leiheanstalt in der Stadt München betr.

In Folge einer allerhöchsten Entschließung vom 20. dieß, findet die Befreiung von der Stempelpflichtigkeit bei der hiesigen Leiheanstalt eben so wenig, als bei den Causis piis, und den Militärwittwen- und Waisenfonds statt; es muß also der Stempel auch bei gedachtem Leihhaus nach den bestehenden Verordnungen ohne Ausnahme in Anwendung gebracht werden. Ausschreibung der Steuer- u. Dom. Sektion.

Die k. Finanzdirektion des Isarkreises wird daher beauftragt, diese allerhöchste Entschließung zur Kenntniß der gedachten Leihanstalt zu bringen, und in allen vorkommenden Fällen über den genauen Vollzug zu wachen.

München den 28. Juni 1814.

An die k. Finanzdirektion des Isarkreises also ergangen.

Den Verkauf der Kalender ohne Stempel ins Ausland.

Zu Folge eines allerhöchsten Rescripts v. 18. Sept. d. J. haben Se. kön. Majestät über das Gesuch des Buchdruckers Joseph Rößl in Augsburg, seine Kalender ohne Stempel in das Ausland verkaufen zu dürfen, allergnädigst zu beschließen geruht, daß der gedachte Rößl seine Kalender, gleichwie die Kar- Ausschreibung der Steuer- u. Dom. Sektion.

tenfabrikanten ihre Karten, ohne Stempel ins Ausland verkaufen möge; doch wollen übrigens Se. kön. Majestät hiebei eben dieselben Sicherheitsmaßregeln in Anwendung gebracht wissen, welche bei Versendung der ungestempelten Karten in das Ausland vorgeschrieben sind.

München den 29. Sept. 1815.

Stempel und Taxen von Lebenszeugnissen betr.

Im Namen ꝛc.

Gerets Sammlung ungedr. Verordn. IV. Bd. S. 153.

Vermög allerhöchsten Steuer- und Domänen-Sektions-Entschließung vom 4. d. M. ist die Bestimmung anher erlassen worden, daß für Lebenszeugnisse, welche blos zur Sicherheit der k. Kassen dienen, damit nicht Besoldungen und Pensionen von bereits Verstorbenen auf unterschobene Scheine fortbezahlt werden, keine Taxe und kein Stempel zu erheben seie, übrigens aber sich von selbst verstehe, daß Lebenszeugnisse, welche von Privaten zu anderem Behufe nachgesucht werden, der nach der prov. Taxordnung v. 8. Okt. 1810. §. 74. verordneten Taxe mit 30 kr. ne bst de treffenden Klassenstempel unterworfen seien. Sämmtliche untergeordnete Aemter werden hiernach zur Befolgung angewiesen. München den 21. Okt. 1814.

K. Finanzdirektion.

Die Stemplung der Ursprungszeugnisse betr.

Auf Befehl ꝛc.

Se. k. Majestät genehmigen auf den berichtlichen Antrag der Generaldirektion v. 30. v. M. die unentgeldliche, sonach stempel- und taxfreie Ausfertigung der Ursprungszeugnisse der Würz- und Aschaffenburger Industrieerzeugnisse, und haben die k. Hofkommission zu Würzburg und Aschaffenburg von dieser allerhöchsten Entschließung in Kenntniß sezen lassen, weshalb auch die k. General-Zoll- und Mauthdirektion das Geeignete zu verfügen hat. München den 13. Jäner 1815. Gerets Sammlung ungedr. Verordn. V. Bd. S. 49.

An die k. General-Zoll- und Mauthdirektion.

Die Stemplung der Bothenlohns-Quittungen betr.

Auf Befehl ꝛc.

Was heute an die Steuer- und Domänen-Sektion erlassen wurde, zeigt folgendes: Gerets Sammlung ungedr. Verordn. V. Bd. S. 50.

Der k. Steuer- und Domänen-Sektion wird auf den Antrag vom 10. dieß, die Bothenlohns-Quittungen betr. erwiedert, daß die Bothenlohns-Quittungen von der Stempelpflichtigkeit allerdings frei sein sollen. Wornach das Geeignete auszuschreiben ist.

München den 24. März 1815.

An den k. obersten Rechnungshof.

Die Stempelfreiheit der Nachlaß-Genußscheine betreffend.

Gerets Sammlung ungedr. Verordn. V. Bd. S. 50.

Nach einer allerhöchsten Entschließung v. 2. d. M. sollen die Bescheinigungen, welche die Unterthanen für bewilligte Nachläße an die k. Rentämter auszustellen haben (Nachlaß-Genußscheine) vom Stempel befreit sein, so wie nach dem Inhalte des Stempel-Mandats Abschn. IV. Lit. c. alle dergleichen Gesuche stempelfrei sind. Hiernach ist zu achten.

Eichstädt den 24. Juni 1815.

K. Finanzdirektion.

Die Stemplung von Zins-Coupons von Obligationen au porteur.

Auf Befehl 2c.

Gerets Sammlung ungedr. Verordn. V. Bd. S. 51.

Da bei Bezahlung der Zinsen von den au Porteur lautenden Staatsobligationen für die Negotiateurs allerdings läßig sein würde, die Prätendenten zur vorgängigen Stemplung der Zins-Coupons anzuhalten, oder solche selbst zu besorgen, indem an verschiedenen, zur Zinszahlung stipulirten, oder sonst wegen Konvenienz der Gläubiger dazu geeigneten auswärtigen Orten kein baier. Stempel adhibirt werden kann, und da die Nothwendigkeit der Stemplung wegen der damit verbundenen Weitläufigkeit den Werth der Staatspapiere herabsezen würde, so wollen Se. k. Majestät

auf

auf den Antrag der k. Staats-Schuldentilgungs-Kommission vom 9. Nov. v. J. allergnädigst genehmigen, daß für die Zukunft von der Stemplung der Zins-Coupons der au Porteur lautenden Staatsobligationen Umgang genommen werde.

München den 4. Juli 1815.

An die k. Staats-Schuldentilgungs-Kommission.

Den Stempel bei den Landwehr-Offiziers-patenten betr.

Auf Befehl ꝛc.

Auf den Antrag der k. Steuer- und Domänen-Sektion vom 15. v. M. den Stempel bei den Landwehr-Offizierspatenten betr. wird allergnädigst genehmiget, daß die Landwehr-Offizierspatente, von nun an, vom Stempel befreit sein sollen. Die k. Steuer- und Domänen-Sektion hat nun hiernach an die k. Siegelämter die geeignete Ausschreibung zu verfügen. Gerets Sammlung ungedr. Verordn. V. Bd. S. 51.

München den 3. Okt. 1815.

An die k. Steuer- und Domänen-Sektion.

Die Stempelfreiheit der Quittungen über Inquisiten-Verpflegungs-Kosten betr.

Auf Befehl 2c.

Gerets Sammlung ungedr. Verordn. V. Bd. S. 52.

Die Quittungen der Eisengerichtsdiener für Verpflegung der Inquisiten, so andern Gebühren überhaupts, bedürfen keines Stempels, da das hiefür regulativmäßig Bewilligte, blos als Ersaz für die Selbstauslagen anzusehen ist. München den 27. Nov. 1815. An die k. Finanzdirektion des Regenkreises.

Den Gebrauch des Stempels bei Quittungen über Recht-Holzempfänge aus Staatswaldungen betr.

Im Namen 2c.

Gerets Sammlung ungedr. Verordn. VI. Bd. S. 258.

Zu Folge Rescripts der k. Ministerial-Finanz-Sektion ddto. 12. dieß, dürfen die Quittungen über die Recht-Holzempfänge aus Staatswaldungen, da sie blos als Kontrolmittel angesehen werden können, nicht gestempelt werden, so wie es auch hier nicht ungeeignet ist, wenn alle Gemeindsglieder auf einer und der nämlichen Quittung über den Gesammtbetrag des empfangenen Rechtsholzes quittiren. Dieses wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Eichstädt den 24. Jäner 1816.

K. Finanzdirektion.

Die Stemplung der Militär-Entlassungsscheine betreffend.

Auf Befehl ꝛc.

Dem k. General-Kommissariat des Rezatkreises, wird nachfolgende unterm heutigen dem General-Kommissariate des Isarkreises zugegangene Entschließung zur Nachricht eröffnet: Gerets Sammlung ungedr. Verordn. VI. Bd. S. 258.

»Die Entlassungsscheine von der Militärpflichtigkeit, sind als amtliche Zeugnisse oder Urkunden zu betrachten, weßwegen bei denselben der Stempel nach dem §. 7. der Stempelordnung 2ter Klasse mit 15 kr. anzuwenden ist, welches dem k. General-Kommissariat auf den Anfragsbericht vom 9. Okt. v. J. zur Entschließung eröffnet wird.

München den 6. März 1816.

An das k. General-Kommissariat des Rezatkreises.

Die Stempeltaxe bei den Urkunden über Verleihung von Herrschafts- und Ortsgerichten betr.

Max Joseph König.

Da in Unserer allgemeinen Verordnung über das Stempelwesen vom 10. Dez. 1812, die nähere Bestimmung wegen Anwendung des geeigneten Stempels bei Urkunden über Verleihung von Herrschafts- und Ortsgerichten mangelt, so haben Wir auf mehrere ge- Reggs. Bl. v. 1816. S. 515.

stellte Anfragen beschlossen, und verordnet, wie hiemit folgt:

I.

Für alle Urkunden über Verleihung von Herrschafts- und Ortsgerichten sezen Wir vier Stempelklassen fest:

a) Unter die erste Klasse des Stempels von 120 fl. sollen jene Urkunden über Verleihung solcher Herrschaftsgerichte gestellt werden, welche ganz neu gebildet werden dürfen, und wobei noch keine Gerichtsbarkeit früher ausgeübt worden ist.

b) Unter die zweite Klasse des Stempels von 90 fl. sollen jene Urkunden über die Bildung von Ortsgerichten gesezt werden, wo bisher noch keine Patrimonial- oder gutsherrliche Gerichtsbarkeit bestanden hat.

c) Unter die dritte Klasse des Stempels von 60 fl. sollen die Urkunden über Bildung, oder Erweiterung von Herrschaftsgerichten aus bereits vorhandenen Unter- oder Patrimonialgerichten, welche durch Tausch und Infeudation purifizirt und vergrößert worden sind, gezogen werden.

d) Unter die vierte Klasse des Stempels von 40 fl. sollen alle Urkunden über Arrondirung, Erweiterung und Umbildung schon bisher bestandener Patrimo-

monialgerichte im Ortsgerichte gestellt werden.

II.

Ausnahmen von der Erhebung dieser verschiedenen Stempelklassen finden nur in nachstehenden Fällen statt:

a) Wenn bisher schon bestandene Untergerichte in demselben Umfange ohne Veränderung zu neuen Herrschaftsgerichten umgebildet werden, wobei also keine besondere Verleihung oder Begünstigung statt gefunden hat, und eigentlich nur der Name des Gerichtes geändert wird.

b) Bei den schon vormals in Baiern bestandenen Herrschaftsgerichten, in soferne an dem Gerichtsumfang derselben nichts verändert wird, und endlich unter der nämlichen Voraussezung.

c) Bei vormals schon bestandenen Patrimonialgerichten, welche nunmehr in Ortsgerichte umgewandelt werden.

Indem wir diese nachträglichen Bestimmungen durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen, versehen wir Uns des genauen Vollzuges.

München den 9. August 1816.

Die von der Universität Landshut in Anspruch genommene Stempelfreiheit betr.

Im Namen ꝛc.

Gerets Sammlung ungedr. Verordn. VI. Bd. S. 259.

Se. königl. Majestät haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 9. l. M. über rubrizirten Gegenstand beschlossen, daß — da der Universität Landshut so wenig, als irgend einer anderen Körperschaft der Frommen, oder weltlichen Stiftungen eine Befreiung von Auflagen, sie mögen direkte oder indirekte sein, zukömmt, auch eine einseitige Ausnahme vom Geseze als nachtheilige Konsequenz erscheinen würde, der Verwaltungsausschuß der Universität Landshut in die Schranken seiner Obliegenheit zurückgewiesen, und angehalten werden solle, sich bei seinen Eingaben an die gerichtlichen Behörden in Privatangelegenheiten des vorgeschriebenen Stempelpapiers zu bedienen. München den 16. Aug. 1816.

An sämmtliche k. Finanzdirektionen.

Stemplung der Viehmarktsprotokolle.

Amtsblatt des Oberd. Kr. v. 1817. S. 429.

Nach einer Anzeige des k. Siegelamtes, werden von mehrern Aemtern auch die Polizei-Verhörsprotokolle zur Stempelschuldigkeit gezogen. Da aber in der Stempelordnung vom Jahre 1812. Abschn. III. §. 7. Lit. d. und in der Läuteration vom 9. Mai

1813. Reg. Bl. St. 27. von der Stemplung der Polizei-Verhörsprotokolle keine Sprache ist, indem dieselben nicht unter die kontentiosen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gezählt werden können, so ist hievon in Zukunft abzustehen. Augsburg den 3. Sept. 1817.

K. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen.

Die Siegelung vidimirter Abschriften betr.

Dem k. Appellationsgerichts-Taxamt zu Neuburg wurde auf dessen Anfrage »ob mehrere Abschriften als Beilagen zu einer Schrift auf einen Bogen geschrieben, und wenn diese gerichtlich vidimirt eingereicht werden, nur mit einem einzigen 15 kr. Stempel versehen sein dürfen, oder ob auf einen solchen Bogen so viele 15 kr. Stempel aufgedrückt werden sollen, als derselbe besondere Abschriften enthält« erwiedert, daß durch die allerhöchste Verordnung vom 18. Dez. 1812 das von der vormaligen Ministerial-Finanz-Sektion unterm 10. Juli 1812 erlassene Rescript nicht aufgehoben seie, und sohin so viele Beilagen oder Abschriften in einem Siegelbogen aufgenommen werden dürfen, als der Raum desselben zuläßt, ohne dießfalls den 15 kr. Stempel in eben dem Maße zu verrechnen, daß es also hinreichend seie, in solch einem

Falle den Stempel nur einmal zu adhibiren. Augsburg den 7. März 1818.

K. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen.

Den Gebrauch des Klassenstempels bei Vollmachts-Ertheilungen betr.

Auf die von der k. Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen in dem Berichte vom 12. v. M. gestellte Anfrage, welcher Stempel zu adhibiren seie, wenn die Vollmachts-Ertheilung blos zu Protokoll gegeben, und nicht ausgefertiget wird, erfolgt die allerhöchste Entschließung dahin, daß in diesem Falle der §. 7. der Stempelordnung vom 18. Dezember 1812 in Anwendung komme, wornach alle Protokollsrezeße dem Stempel erster Klasse zu drei Kreuzer unterliegen, und der Stempel dritter Klasse mit 30 kr. erst dann in Anwendung komme, wenn eine Vollmachtsurkunde zum weiteren Gebrauch der Parthei ausgefertiget wird.

München den 28. Juni 1818.

An sämmtliche k. Regierungen also ergangen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schwemmer, Joseph

Provisorische Taxordnung des Königreiches Baiern in Beziehung auf die Verhandlungen der nicht kontentiosen Gerichtsbarkeit nach d. Edikte ddto. 8 . Okt. 181O im Regierungsbl. ... nebst d. Siegelmandat u. d. hierüber erschienenen Novellen

Kempten 1818

Bibl.Mont. 5072
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726430-9